



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.01.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2018
3. Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 **VO/2018/730**
4. Anträge für Integrationsprojekte
- 4.1. Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2019 **VO/2019/782**
- 4.2. Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V. **VO/2019/784**
5. Bericht der Heimaufsicht: Erkenntnisse aus den heimaufsichtlichen Überwachungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Kreisgebiet
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse
7. Berechnungsindex bei der Fortschreibung der Zuwendungen im Haushalt **VO/2019/786**

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| 8. | Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein
- Kennzahlenvergleich 2017 (Bericht 2018) | VO/2019/785 |
| 9. | Überlegungen zu einer Tagesklinik für psychisch beeinträchtigte oder kranke Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde | VO/2019/787 |
| 10. | Bericht der Verwaltung | |
| 10.1. | Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung | VO/2019/788 |
| 10.2. | Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes | |
| 11. | Verschiedenes | |



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

**Nachversand
zur
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.01.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

- | | | |
|--------|--|------------------------|
| 4.3. | Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR" | VO/2019/790 |
| 4.3.1. | Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR" | VO/2019/790-001 |
| 4.4. | Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zum Integrationsprojekt "Integration von Flüchtlingsvätern" des Diakonischen Werks | VO/2019/795 |
| 6.1. | Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Unterstützung des Hospiz- Projekts Schattenkinder | VO/2019/793 |
| 6.2. | Antrag der SPD Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Zuschuss für das Café Sahnehäubchen der Pflege Lebensnah | VO/2019/796 |
| 6.3. | Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse | VO/2019/800 |
| 6.4. | Antrag der CDU Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse | VO/2019/805 |
| 6.5. | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse | VO/2019/807 |

10.1.1. Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Erweiterung des
Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die
Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung

VO/2019/794

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Tagesordnung entsprechend zu
erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Frau Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio
Gremienbetreuung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/730 Status: öffentlich Datum: 15.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag von pro familia Schleswig-Holstein vom 2.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 17.296,48 Euro

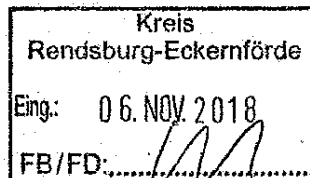
Anlage: Antrag pro familia vom 2.11.2018

mit uns können Sie reden


pro familia
Schleswig-Holstein

pro familia Schleswig-Holstein
Marienstraße 29-31, 24937 Flensburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat
Herr Thomas Voerste
Leitung Fachbereich Jugend und Familie
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



2.11.2018

Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019

Sehr geehrter Herr Voerste,

vielen Dank für das nette persönliche Gespräch. Wie bei unserem Treffen bereits dargelegt, wird pro familia Schleswig-Holstein e.V. ab 2019 die Trägerschaft für die Rendsburger Beratungsstelle übernehmen. Zu unseren Angeboten rund um die Themen Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Schwangerschaft und Verhütung gehört neben der Beratung auch die sexualpädagogische Arbeit. Diese möchten wir 2019 im Kreis verstärken und wenden wir uns mit einem Antrag an Sie.

Die sexualpädagogischen Angebote bilden eine wichtige Säule unserer Arbeit. Unsere sexualpädagogischen Teams sind breit aufgestellt und bedienen vielfältige Anfrager. Unser Spektrum enthält u.a.

- Basisangebote für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung
- Informationsangebote für Eltern und weitere Bezugspersonen
- Fachberatung von Einrichtungen und Einzelpersonen
- Fortbildungen für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten.

(In der Anlage senden wir Ihnen unser Gesamtkonzept zur sexuellen Bildung.)

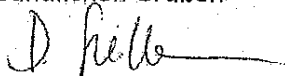
Für uns als Fachverband sind unsere Mitarbeiter*innen von größter Bedeutung für unsere Arbeit. Unsere gemischtgeschlechtlichen sexualpädagogischen Teams sind pädagogisch und fachlich qualifiziert und besitzen Erfahrung und umfangreiche Kenntnisse der Sexualpädagogik. Eine gemischtgeschlechtliche Besetzung ist wesentlich, um in geschlechtsgetrennten Gruppen arbeiten zu können. Die sexualpädagogischen Teams werten die Durchführung der Angebote kontinuierlich aus und entwickeln entsprechend der Rückmeldungen und Erfahrungen die Konzeption weiter. Auch Medien und Materialien werden kontinuierlich überarbeitet, zudem nimmt das Team kontinuierlich an Fortbildungen, kollegialem Austausch und Supervision teil.

Bisher hat unser sexualpädagogisches Frau-Mann-Team die Anfragen aus dem Kreisgebiet mit je einer 0,25 VZ-Stelle bedient. Mit diesem Stundenkontingent konnten wir nicht allen Anfragen gerecht werden. Bis Ende Oktober haben gut 50 Veranstaltungen im Kreis stattgefunden. Im Schwerpunkt hat das Team mit den Klassen vier bis neun an unterschiedlichen Schulformen gearbeitet, oft bestanden langjährige Kooperationen. Weiterhin fanden Fortbildungen für Mitarbeiter*innen aus Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung statt, auch hier besteht der Wunsch nach kontinuierlicher Zusammenarbeit und der Kombination von Basisangeboten einerseits und Qualifizierung und konzeptionellen Überlegungen andererseits. Die bisherigen Angebote kamen ohne Öffentlichkeitsarbeit bzw. Akquise von unserer Seite zustande.

Wir möchten gern zum einen die bestehenden Anfragen bearbeiten und zum anderen weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe als auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ansprechen. Unsere Erfahrungen an unseren anderen Standorten im Land zeigen, dass mit der Arbeit der sexualpädagogischen Teams der Bedarf kontinuierlich wächst. Wir möchten zu diesem Zeitpunkt die Förderung von insgesamt 16 Wochenstunden für das sexualpädagogische Team ab 2019 beantragen. Dies entspricht einer Summe von **17.296,48 Euro**. Diese Erhöhung ermöglicht uns zusätzliche Angebote und ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Gerne stellen wir unser Anliegen im Jugendhilfeausschuss vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Dagmar Steffensen -
(Stellv. Landesgeschäftsführerin)

Anlage:
Kostenfinanzierungsplan
Konzept Sexuelle Bildung

**Sexualpädagogische Arbeit der pro familia Beratungsstelle Rendsburg
Kosten- und Finanzierungsplan 2019**

AUSGABEN

1. Personalkosten

1. Sexualpädagogik, Lina Jenner (8 Std. wö. Haustarif II, Stufe 1)	9.648,24 €
2. Sexualpädagogik, Daniel Dombrowski (8 Std. wö. Haustarif II, Stufe 1)	9.648,24 €
3. <u>Fahrtkosten</u>	<u>1.500,00 €</u>
Gesamt	20.796,48 €

EINNAHMEN

1. Förderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	17.296,48 €
2. Einnahmen Veranstaltungen	1.600,00 €
3. <u>Eigenmittel</u>	<u>2.000,00 €</u>
Gesamt	20.796,48 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/782 Status: öffentlich Datum: 02.01.2019 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmittel durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

Der Hauptausschuss entscheidet, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die beiliegenden Leitlinien dienen dazu, die Kriterien für die Vergabe der Integrationsmittel zu beschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Leitlinien
HH- Mittel 2019

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2019

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde hält 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Förderung von Projekten vor, die geeignet sind die Integration von Neuzugewanderten und Migrantinnen und Migranten zu unterstützen.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Prinzipien:

- Die Projekte/ Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen
- Die Projekte/ Maßnahmen sollen Impulse und Anregungen zur Förderung der Integration von Neuzugewanderten und Migrantinnen und Migranten geben. Die vorhandenen Konzepte dürfen an interessierte Dritte weitergegeben werden
- Der Antrag soll die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Projektes/ der Maßnahme beschreiben.
- Der Antrag soll die Art und Weise wie das Projekt/ die Maßnahme evaluiert wird beschreiben
- Förderfähig sind die Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung
- Der oder die Antragsteller(in) sichert zu, dass die Vergütung der für das Projekt/ Maßnahme Beschäftigten an der Stellenbeschreibung gemessen vergütet wird, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz, soweit das Projekt/ Maßnahme nicht vollständig ehrenamtlich zu realisieren ist. Der Umfang des Personaleinsatzes muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.
- Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr weiter gefördert werden, wenn sie sich als geeignet und nachhaltig erwiesen haben
- Kommunale Träger müssen einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung mit einbringen
- Der Sport wird 2019 mit 30.000 € gefördert. Dazu entwickeln Kreissportverband und Verwaltung ein gesondertes Verfahren.
- Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe)
- Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über die Fachgruppe Koordinierung Integration einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Prinzipien und leitet den Antrag an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und den Hauptausschuss zur Entscheidung weiter.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/784	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 03.01.2019	Ansprechpartner/in: Wolf, Michael
	Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Arbeit des Vereins W.I.R. in Rendsburg für das Jahr 2019 in Höhe von 15.500.-€ zu fördern.

Der Hauptausschuss beschließt, die Arbeit des Vereins „W.I.R. in Rendsburg“ 2019 mit 15.500.-€ zu fördern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Verein „W.I.R. für Rendsburg“ unterstützt seit Jahren Vereine, Verbände, Kommunen und hilfsbedürftige Einzelpersonen mit Kleidern, Büchern, Haushaltsgegenständen, Fahrrädern usw. Daneben betreibt der Verein eine Fahrrad- und Nähwerkstatt. Ca. 180.000 Sachspenden hält der Verein vor. Neben dem großen ehrenamtlichen Engagement, welches durch die Vereinsmitglieder geleistet wird, sind auch fünf hauptamtliche Mitarbeitende in Teilzeit, die bisher zu 100% aus dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ gefördert werden für den Verein tätig.

Die weitere Bundesförderung reduziert sich ab 2019 auf 80%. Der Verein ist nicht in der Lage, die verbleibenden 20% zu finanzieren. Ohne Unterstützung der hauptamtlichen MA ist es nicht möglich, die Arbeit des Vereins im bestehenden Umfang fortzusetzen.

Die Finanzierung auf der bestehenden Grundlage ist für 3 Jahre notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:
15.500.-€

Anlage/n:
Antrag
Referenzen
HH- Mittel 2019



W.I.R. für Rendsburg e.V., Alte Kieler Landstr. 6, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Herrn Wolf

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Rendsburg, 04.12.2018

Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der Anlage finden Sie unseren Antrag auf finanzielle Unterstützung (Personalkostenanteil Teilhabechancengesetz § 16 i SGB II) unseres gemeinnützigen Vereins W.I.R. für Rendsburg e.V.

Wir würden uns über einen positiven Entscheid sehr freuen, der uns unsere Arbeit sehr erleichtert.

Vorsorglich teilen wir mit, dass eine Teilnahme an der Sitzung des Sozialausschusses durch den Unterzeichner, und die 2. Vorsitzende, Frau Katja Ledwinka, unseres Vereines erfolgen wird.

Mit freundlichem Gruß

Steffen Uebelhör

1. Vorsitzender



Unterstützungsantrag für den Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.

W.I.R. für Rendsburg

Sicherstellung des ehrenamtlichen Angebotes von W.I.R. durch professionelle Unterstützung

Wer sind W.I.R.?

W.I.R. für Rendsburg e.V. hat sich 2015 aus einer spontanen ehrenamtlichen Initiative zum Sammeln und Verteilen von Sachspenden an Flüchtlinge als Verein gegründet. Seit 2016 arbeitet W.I.R. in der Alten Kieler Landstraße 6 in Rendsburg.

Unser Ziel...

... ist die Sammlung, Sortierung, Aufbereitung und unentgeltliche Weitergabe von Sachspenden für finanziell Benachteiligte, insbesondere Geflüchtete.

Der Verein finanziert sich bisher ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen sowie kleinen Zuwendungen. Sachkosten fallen insbesondere für Miete und Nebenkosten an.

Zukünftig auch ergänzende Personalkosten, denn die Ehrenamtlichen bedürfen einer hauptamtlichen Unterstützung, um die Arbeit des Vereins im bisherigen Umfang gewährleisten zu können.

Wem helfen W.I.R.?

Der Focus unserer Arbeit liegt auf der Unterstützung hilfebedürftiger Mitmenschen im Allgemeinen sowie in der Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit Hilfe für und Integration von sozial benachteiligten Menschen beschäftigen. Genutzt wird W.I.R. zu mehr als 80 % von Geflüchteten, aktuell insbesondere von Schwangeren und Familien.

W.I.R. unterstützen außerdem

- Vereine, Verbände, haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Jobcenter und Sozialämter
- Kommunale und soziale Einrichtungen, insbesondere Flüchtlingsunterkünfte in der Region
- Hebammen, Frauenhäuser, Migrationsberatungsstellen
- diverse Integrationsgruppen z.B. der Diakonie, Nähwerkstatt Büdelsdorf (inab) usw.
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Materialhof- Betriebsstätte Kompass 98

W.I.R. sind außerdem ehrenamtlich im Netzwerk Flüchtlingshilfe des Kreises Rendsburg-Eckernförde engagiert.



Auch Sozialpraktika für Schüler (Geflüchtete) wurden schon in Zusammenarbeit mit dem BBZ bei uns durchgeführt.

W.I.R kooperiert dabei mit ähnlichen Einrichtungen im Kreis, z.B. dem Sozialkaufhaus „Nix Neues!“ in Eckernförde. W.I.R. hat mehrere Kleiderkammern „übernommen“, die aus verschiedenen Gründen ihre Tätigkeit eingestellt haben: Z.B. Jevenstedt, Borgstedt und die Kleiderkammer der Landesunterkunft in Rendsburg.

Nicht vor Ort benötigte Spenden werden durch Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen auch international weitergeleitet: Ukraine, Griechenland, verschiedene Ziele in Afrika.

Außerdem haben wir eine Kleiderkammer, in der wir gerne unsere Gäste ausstatten.

Alle Sachspenden werden unentgeltlich weitergeleitet; wir bitten die Spendenempfänger lediglich um freiwillige Zahlung (in beliebiger Höhe), um die laufenden Kosten (Miete etc.) leisten zu können.

Was tun W.I.R.

65.000 – 70.000 Gegenstände / Sachspenden werden jährlich von Privatpersonen im Kreis eingesammelt, sortiert, repariert, gereinigt und weitergegeben.

Aufgrund des Familiennachzuges besteht derzeit ein erhöhter Bedarf an Kinder- und Damenkleidung, Heimtextilien, Hausrat.

Änderungen und Reparaturen von Bekleidung werden vor Ort in der Nähwerkstatt vorgenommen. Etwa 50 gespendete Fahrräder werden p.a. in der Fahrradwerkstatt instandgesetzt bzw. die Flüchtlinge bei Reparatur und Instandhaltung unterstützt (Selbsthilfewerkstatt).

W.I.R. verfügt aktuell über einen Bestand von mehr als 180.000 Sachspenden.

Wer arbeitet bei W.I.R.?

10 ehrenamtlich Aktive werden unterstützt von 5 Teilzeitkräften, die über das Bundesprogramm Soziale Teilhabe finanziert werden. Der Einsatz sozial Benachteiligter zur Unterstützung anderer sozial Benachteiligter, insbesondere Geflüchteter, unterstützt die Kommunikation dieser Menschen untereinander und verhindert das Entstehen von Sozialneid und bremst den Populismus.

Unser Antrag: Woran fehlt es uns

Ab Januar 2019 endet die Unterstützung durch die Hauptamtlichen, die über das Bundesprogramm Soziale Teilhabe gefördert wurden. Ohne diese hauptamtliche Unterstützung ist die Arbeit von W.I.R. in der derzeitigen Form nicht mehr darstellbar. Eine Weiterbeschäftigung einzelner Menschen ist möglich, setzt aber einen Eigenanteil von ca. 20 % der Personalkosten voraus, den W.I.R. allein so nicht leisten kann.

Aufgrund der Menge der Sachspenden ist ohne EDV-Unterstützung ein Überblick, insbesondere für Ehrenamtliche, die nicht täglich dort arbeiten, nicht mehr zu gewährleisten. W.I.R. benötigt eine Datenbank der Sachspenden analog zu einem Warenwirtschaftssystem, die über 3 vernetzte Rechner angesprochen werden kann, ggf. auch aus dem Internet.



Antragspositionen:

Zur Finanzierung des Eigenanteils der Personalkosten in Höhe von 20% benötigt W.I.R. monatlich 1.000,00 €. Hierfür beantragen W.I.R. die Unterstützung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die restlichen Kosten in Höhe von ca. 70% wird ein Dritter (Jobcenter) übernehmen.


1 Personalkosten: 100 Wochenstunden hauptamtliche Unterstützung pro Woche, vergütet nach BundesMindestLohn:

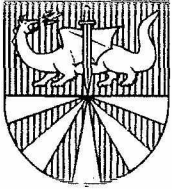
2 Einfache Artikelbestandsführung: EDV-Ausstattung: 3 PC, Vernetzung, einfache Datenbank:
3.000,00 €

Die beantragte Gesamtsumme für 2019 beläuft sich somit auf 15.139,98 €, gerundet 15.500,00 €, die Kalkulation ist als Anlage beigefügt

Da diese Maßnahme einen Zeitraum von insgesamt 3 Jahren umfasst, hoffen wir auf eine Möglichkeit auch in den Folgejahren eine finanzielle Unterstützung beantragen zu können.


Steffen Uebelhör
(Erster Vorsitzender)


Katja Ledwinka
(Zweite Vorsitzende)



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Amtsangehörige Gemeinden:
Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel,
Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b.
Rendsburg, Stafstedt, Westerrönfeld

Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt

Jevenstedt, 15.11.2018

W.I.R. für Rendsburg
Alte Kieler Landstraße 6
24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartner: Sonja Allers
Telefon-Durchwahl: 04331-8478-81
Telefon-Vermittlung: 04331-8478-0
Telefax: 04331-8478-8857
E-Mail: sonja.allers@amt-jevenstedt.de

Dienstgebäude: Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Zimmer: 4

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Dankeschön

Lieber Herr Uebelhör, liebes W.I.R. Team, Organisatoren und Unterstützer !

Im Namen des Amtes Jevenstedt möchte ich mich für die tolle Zusammenarbeit und Unterstützung mit und von euch bedanken.

Seit der Flüchtlingsstrom 2015 in unserem Amtsbereich stetig gestiegen ist, ward ihr stets bereit uns mit Bekleidung und Wohnungsausstattungen auszuhelfen und zu unterstützen.

Auch die später entstandenen zwei Kleiderkammern im Amtsbereich konnten dank euch gut bestückt und ausgestattet werden.

Als wir diese kürzlich wieder aufgelöst haben, habt ihr uns die Spenden wieder abgenommen und weiter geleitet und verteilt.

Die große Spende der Spielwaren und Bücher, die wir jüngst erhalten haben, sind mit großer Freude an die ortsansässigen Kindergärten gegangen und es war zudem möglich damit weitere Sozialprojekte überregional zu unterstützen.

Der Kontakt zu euch ist stets unkompliziert, offen, flexibel und immer freundlich.

Wir danken euch allen für euer großes ehrenamtliches Engagement und euer unermüdliches Durchhaltevermögen.

Wir wünschen euch weiterhin soviel Elan und Motivation für diese tolle Arbeit.

Vielen Dank

Sonja Allers
Migrationsbeauftragte des Amtes Jevenstedt

1/2

Die in diesem Schreiben angegebene E-mail Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

montags, dienstags, donnerstags, freitags	08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	
mittwochs geschlossen	

Bankverbindungen der Amtskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Nr. 130 031 8
IBAN DE34210501700001300318 - BIC NOLADE21KIE
Volksbank/Raiba Rendsburg (BLZ 214 636 03) Nr. 4100 964
IBAN DE92214636030004100964 - BIC GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00) Nr. 2200545
IBAN DE2521450000002200545 - BIC NOLADE21RDB



Gruppe
Norddeutsche
Gesellschaft
für Diakonie

JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost | Postfach 966 | 24758 Rendsburg

W.I.R für Rendsburg e.V.
Z. H. Herrn Übelhoer
Alte Kieler Landstr. 6
24768 Rendsburg

**JugendhilfeNetzwerk
Nord-Ost**

Aalborgstraße 19
24768 Rendsburg

T 0 43 31 | 1 38 - 0
F 0 43 31 | 1 38 - 1 50

info@netzwerk-nord-ost.de
www.netzwerk-nord-ost.de

Ansprechpartner|-in: Herr Vöske
E-Mail: hans.voeske@netzwerk-nord-ost.de
Durchwahl: 138-127 | **Fax:** 138-222 | **Unser Zeichen:** yb

13. November 2018

Unterstützung durch Ihren Verein

Sehr geehrter Herr Übelhoer,

seit Anfang 2016 arbeiten wir sehr gut mit Ihrem Verein zusammen. Die von uns betreuten jugendlichen, unbegleiteten Flüchtlinge konnten stets auf Ihre Hilfe zählen.

Insbesondere mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Kleiderspenden haben Sie sehr geholfen, den jungen Flüchtlingen ein Stück mehr Lebensqualität zu geben.

Auch die von Ihnen sehr günstig abgegebenen Fahrräder haben in vielen Fällen geholfen, die Mobilität der jungen Menschen zu verbessern.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die von Ihnen geleistete Hilfe und würden uns wünschen, Sie und Ihre Vereinsmitglieder noch lange auf Ihrem Gelände in der Alten Kieler Landstraße um Unterstützung für unsere Betreuten bitten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Vöske
Dipl. Soz. Päd./Bereichsleiter

Ev. Jugendhilfe Rendsburg

Jugendhilfe Schleswigland

Ev. Arbeitsgemeinschaft Kiel

Pädagogische Hilfen
Stormarn

Sozialpädagogische Hilfen
Kreis Pinneberg

Patientenhilfe „Grüne Damen“ e.V.
imland Klinik Rendsburg
Einsatzleitung



W.I.R. für Rendsburg e. V.
Gemeinnütziger Verein
Herrn Steffen Uebelhör
Alte Kieler Landstraße 6
24768 Rendsburg

Rendsburg, 9. November 2018

Kleiderspenden

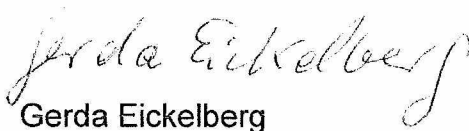
Sehr geehrter Herr Uebelhör,

für die uns stets zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke in sehr guter Qualität für die Patientenhilfe der imland Klinik möchte ich mich herzlich bedanken. Sie helfen uns damit sehr.

Ich freue mich auf die weitere gute Zusammenarbeit.

Hiermit wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern eine schöne Vorweihnachtszeit.

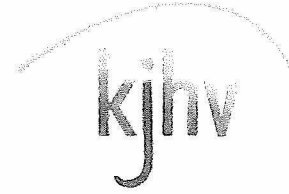
Herzliche Grüße


Gerda Eickelberg

Vorsitzende: Gerda Eickelberg
Adolf-Steckel-Str. 9, 24768 Rendsburg
Tel. 04331 3520662
E-Mail: g.eickelberg@hotmail.de

KJHV Hollesenstraße 8 • D-24768 Rendsburg

W.I.R. für Rendsburg
Alte Kieler Landstraße 6
24768 Rendsburg



13.11.2018

Sehr geehrter Herr Uebelhör,

im Folgenden möchte ich mich, auch im Namen meiner Kollegen, herzlich für die Hilfe Ihres Vereins bedanken. Seit Herbst 2015 nutzen wir als Kinder und Jugendhilfe Träger, sowohl im stationären Bereich, wie Eltern- Kind- Einrichtung und der ambulanten Wohngruppe für unbegleitete Minderjährige Asylsuchende, als auch in der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe, die unkomplizierte schnelle und sinnvolle Hilfe von W.I.R. für Rendsburg.

Die Spenden, die wir bekommen konnten sind so unterschiedlich, wie die Lebenssituationen mit denen die Familien und Jugendlichen versuchen zurecht zu kommen. Mal waren es Erstaussstattungen für Babys, die schnell liebevoll zusammen gepackt wurden. Oft fehlte es an Bettwäsche, Fahrrädern, Spielzeug, warmen Wintersachen, neuer Kleidung in einer neuen Größe oder einem Schulanfang, Kinderwagen, Babybadewannen, Handtücher. Nicht einmal haben wir erlebt, dass etwas nicht möglich gemacht wurde. Oft reichte ein Anruf, eine kurze Nachricht und schon wurde kurz darauf ein Abholtermin vereinbart. Die Familien und Jugendlichen waren für diese Spenden immer sehr dankbar, da es bei finanziellen Engpässen oft die letzte Rettung war. Viele Kinder haben sich sehr über gut erhaltenes Spielzeug gefreut. Für uns als Kollegen war es oft eine sehr direkte Möglichkeit, Dank dieser Spenden, die Familien zu versorgen, ohne dass lange Anträge gestellt werden und Bewilligungen abgewartet werden müssen. Wir wünschen dem Verein mit seiner Idee Bedürftige mit den oft hochwertigen Spenden der Rendsburger Bevölkerung zu versorgen alles Gute und viel Erfolg. Für uns wäre es ein großer Verlust, falls dieser Verein nicht mehr bestehen sollte.

Vielen Dank und mit herzlichen Grüßen für den KJHV/ KJSH Stiftung.

Franziska Petersdorff

Kinder- und Jugendhilfe-Verband
Rendsburg
Träger KJSH - Stiftung
Stiftungsdatenbank HH
Nr. 922.28-135
gemeinnützig
St.-Nr. 17/425/02984
Geschäftsführer: E. Richter
Regionalleitung: E. Herzberg

Bankverbindung:
IBAN
DE60 2145 0000 0105 0883 97
BIC NOLADE21RDB

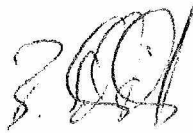
Kompass'98

Kolm 10

24340 Eckernförde

29.11.2018

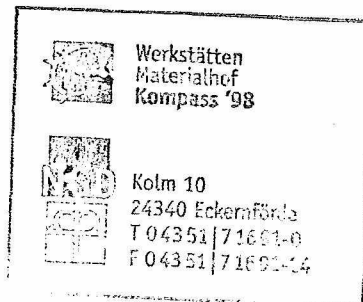
Wir sagen DANKE an den Verein W.I.R. für Rendsburg für die kostenlosen Bücherspenden an unsere Einrichtung zum Aufbau unseres Gebrauchte-Bücher-Verkaufsprojektes, um neue Arbeitsplätze für unsere betreuten Mitarbeiter zu schaffen. Wir freuen uns über die tolle Zusammenarbeit.



Bernd Schlicht

(Gruppenleitung Fördewerk)

Bücherprojekt Förde-Buch




Gaby Rasper
Brengsal 11
24791 Alt Duvenstedt

Alt Duvenstedt, 11.11.18

Sehr geehrter Herr Uebelhörer,

ich möchte mich auf diesem Wege, im Namen aller Mitglieder unseres Helferkreises, recht herzlich für die gute Zusammenarbeit mit W.I.R. bedanken! Egal ob es um Babyausstattung, Einkleidung von neuen Schützlingen unseres Kreises oder Fahrräder für Große und Kleine geht – immer haben wir nicht nur ein offenes Ohr, sondern auch Hilfe bei ihnen gefunden. Dafür unseren Dank!



Koordinatorin des Helferkreises
in Alt Duvenstedt

Umwelt Technik Soziales eV Kieler Str. 35 24340 Eckernförde

*W.I.R. für Rendsburg e.V.
z.Hd. Steffen Uebelhör
Alte Kieler Landstr. 6
24768 Rendsburg*

T +49 4351 72 80 55
M +49 170 9346945
F +49 4351 718 30 47
oetker.gsf@utsev.de
www.utsev.de

Geschäftsführung: Lutz Oetker

Bankverbindung:
Fördesparkasse NOLADE21KIE
IBAN DE63 2105 0170 1002 2563 76

Rendsburg, 09.11.2018

Kooperation unserer Migrationsberatung mit W.I.R.

Sehr geehrter Herr Uebelhör,

vielen Dank für die jetzt mehrjährige gute Kooperation mit unseren Migrationsberatungsdiensten:

- Migrationsberatung SH (MBSH)
- Arbeitsmarktservice für Flüchtlinge im Rahmen des Netzwerkes Land-in-Sicht II (AMS)
- Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Rendsburg (KER)

Zahlreiche Ratsuchende konnten wir in den Jahren seit 2015 an Sie verweisen. Aufgrund der Hilfsbereitschaft Ihrer ehren- und hauptamtlichen Kräfte haben wir darüber durchweg positive Rückmeldungen erhalten

W.I.R. ist für uns ein wesentliches Element der sozialen Landschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde und ein sehr positives Beispiel für eine unbürokratische und selbstlose Unterstützung geflüchteter Menschen.

Wir freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Lutz Oetker)



Integrationsmittel 2019

Zur Verfügung stehende Mittel 2019

300.000,00 €**Bewilligt**

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00	04.05 2017
Diakonie Rendsburg- Eckernförde	Elternarbeit zur Bildungsunterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchthintergrund	Eltern und schülerinnen und Schüler von Rendsburgern Schulen	40.633,00	29.11.2018

Bewilligte Maßnahmen**55.633,00****Noch zur Verfügung stehende Mittel****244.367,00****Beantragte Maßnahmen**

Kreissportverband/ FG Koordinierung Integration	Integration durch Sport	Förderung der Sportvereine und Verbände zur Gewinnung von Migrantinnen und Migranten	30.000,00	Empfehlung SSKB vom 19.11.2018
W.I.R. für Rendsburg	Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein "W.I.R für Rendsburg"	Vereine, Verbände, Kommunen, bedürftige Einzelpersonen	15.500,00	
		Summe	45.500,00	
		Noch zur Verfügung stehende Mittel	198.867,00	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/790 Status: öffentlich Datum: 10.01.2019 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR"		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss das Projekt der Diakonie Rendsburg- Eckernförde „Durchführung des Frauentreffs WIR“ für 2019 mit 30.000.-€ zu fördern.

Der Hauptausschuss beschließt, das Projekt der Diakonie Rendsburg- Eckernförde „Durchführung des Internationalen Frauentreffs WIR“ für 2019 mit 30.000.- zu fördern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt wird aus dem Antrag ersichtlich.

Ein Bericht über die 2018 geleistete Arbeit wird dem Ausschuss noch nachversandt.

Finanzielle Auswirkungen:

30.000.-€

Anlage/n:

Antrag

Konzept

HH- Mittel 2019

Diakonisches Werk gGmbH • Am Holstentor 16 • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachgruppe Koordination Integration

Michael Wolf
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde
gemeinnützige GmbH

Ralf Kaufmann
Leitung Migration und
Projektentwicklung
Am Holstentor 16
24768 Rendsburg

Tel.: 04331 – 69 63 0
Fax: 04331 – 69 63 19
Mail: r.kaufmann@diakonie-rd-eck.de

Dienstag, 4. September 2018

Betr.: Folgeantrag für das Projekt „Internationaler Frauentreff WIR“

Sehr geehrter Herr Wolf,

anliegend übersenden wir Ihnen den Verstätigungsantrag für das bereits seit 2016 erfolgreich laufende Projekt **Internationaler Frauentreff „WIR“** mit der Bitte um einen Zuschuss für diese Integrationsmaßnahme in Höhe von jährlich 30.000 € für zunächst 3 Jahre und damit insgesamt 90.000 €. Der Frauentreff trägt als Anlaufstelle und geschützter Ort für geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund maßgeblich zur Stärkung derer Teilhabe- und Integrationschancen bei. Es ist in Rendsburg gelegen, da Rendsburg zum zentralen Integrationsort für die Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis geworden ist.

Das Projekt verfolgt die Ziele 3.1.2 „Sprachförderung“ und hier das Teilziel „Alle ... verfügen über eine Sprachkompetenz, die es ihnen ermöglicht den Alltag sprachlich selbständig zu gestalten“, indem im Rahmen des Frauentreffs Alphabetisierungskurse für Frauen angeboten werden, in Verbindung mit Ziel 3.1.4 „Kulturelle Bildung“ und dort das Teilziel „Stärkung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte ist sichergestellt“ des Integrationskonzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das Konzept für den **Internationalen Frauentreff „WIR“** sowie den Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kaufmann
Leitung Migration und Projektentwicklung

Anlage

Folgeantrag zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs „WIR“

Ein Projekt zur Integration und Gleichstellung von Neuzuwanderinnen mit Migrationshintergrund und weiblichen Flüchtlingen

Zielsetzung

Ziel ist es, für Frauen mit Migrationshintergründen Lebensverhältnisse zu eröffnen, die denen von einheimischen Frauen entsprechen. Dazu ist es notwendig, die aktuelle Lebenssituationen von Frauen, die aus Kulturen kommen, die die Selbstbestimmung und Entfaltung von Frauenrechten behindert oder unterdrückt haben, aus der Perspektive der Gleichberechtigung zu unterstützen und dazu bedarf es einer dauerhaften zuverlässigen und vertrauenswürdigen Anlaufstelle.. Hauptzielgruppe des Projektes sind Frauen mit Migrationshintergrund und aus Flüchtlingsfamilien. Das Projekt stellt Frauen in den Mittelpunkt der Unterstützung.

Ort

Das Projekt **Internationaler Frauentreff „WIR“** ist in den Räumlichkeiten des Pastor Schröder-Hauses in der Parksiedlung in Rendsburg, Pastor-Schröder-Str. 70 angesiedelt und mit den multikulturellen Veranstaltungen des Kultcafés vernetzt. Es findet regelmäßigen Zuspruch von durchschnittlich 20 Zuwanderinnen aus verschiedenen Ländern.

Durch die inzwischen zahlreichen Aktivitäten zur Sprachförderung und Integrationsprojekten (Sprachscout, Salut, Unterstützung in den DaZ-Klassen und jetzt auch Alphabetisierung) haben viele Zuwanderinnen in die Pastor-Schröder-Str. 70 gefunden. Die Anregung zum Frauentreff kam aus den Reihen der Neuzuwanderinnen selbst, die sich anfangs in zwangloser Atmosphäre bei einer Tasse Kaffee oder Tee, selbstgebackenem Kuchen oder belegten Brötchen über Fragen des Lebens austauschen wollten und ursprünglich über das Angebot „Spielerisch deutsch lernen“ Zugang gefunden haben.



Dieses Angebot ist wichtig geworden, Frauen aller Altersstufen können im Kultcafé innere und äußere Entspannung erleben, ohne dass sie sich ihren Männern anpassen oder unterwerfen müssen. Mütter sind von ihren Kindern

nicht zu trennen. Daher werden auch die Kinder während dieser Zeit liebevoll betreut. Wichtig bei der Arbeit sind das vertrauensvolle Arbeitsverhältnis der weiblichen Mitarbeiterinnen zu den Migrantenfrauen, sowie eine offene, annehmende und antirassistische Arbeitshaltung.

Wichtig ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung für die Situation der Frauen zu sensibilisieren und um praktische Unterstützungsarbeit zu erhalten. Der Internationale Frauentreff ist auch für deutsche Besucherinnen geöffnet, um gegenseitiges Kennenlernen und Austausch zu ermöglichen. Das Team des Kultcafés „WIR“ und sein Träger das Diakonisches Werk stehen mit dem laufenden Projekt Frauen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingsfrauen in ihrer speziellen Situation bei und verbessern ihre Chancen sowie die ihrer Kinder, in Deutschland Fuß zu fassen und sich ein neues Leben nach der Flucht aufzubauen.

Zuwanderungssituation

Nach dem „Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde Nr.5/Januar 2017“ stammt der größte Anteil der im Kreis 2015/16 Zugewanderten mit über 50 % aus den Ländern Syrien, Irak, Iran, Afghanistan, Armenien und der Russischen Föderation. Laut der Zensus-Erhebung aus dem Jahr 2011 8,5 % der Bevölkerung im Kreis haben einen Migrationshintergrund¹. Knapp jeder vierte Migrant im Kreis (28,3 %) war 2011 Ausländer und besitzt keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Verteilung der Geschlechter im Kreis liegt in allen Fällen bei circa 51 % weibliche und 49 % männliche Bevölkerung bei den Migranten². Die Frage der Chancengleichheit von Frauen in Bezug auf die gesellschaftlichen Teilhabe- und Aufstiegsmöglichkeiten stellt sich daneben unabhängig von einem oder keinem Migrationshintergrund.

Auch wenn der „Zuwanderungsdruck“ nachgelassen hat, stellt sich die Frage der gesellschaftlichen Integration insbesondere der Frauen als entscheidendem Faktor in den Familien in unverminderter Dringlichkeit.

Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund

MigrantInnen sind überdurchschnittlich schlecht oder gut gebildet, soweit es die Schulabschlüsse angeht³. Der Anteil der Frauen ohne Migrationshintergrund mit Abitur liegt bei 17,3 %. In der Frauenmigrantenpopulation ist der Anteil mit einem Wert von 25,4 %

¹ Integrationsstudie IMMKREIS 2015, download http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Aktuelles/IMMKREIS-Projektbericht.pdf

² a.a.O.

³ a.a.O.

deutlich größer. Bei den Frauen „ohne Schulabschluss“ kehrt sich dieses Verhältnis um. Während Frauen ohne Migrationshintergrund nur selten keinen Schulabschluss vorweisen, steigt der Anteil bei den Frauen mit Migrationshintergrund auf 11,8 %. Auch hier sind wieder Ausländerinnen hervorzuheben, von denen ein Anteil von 17,5 % keinen Schulabschluss vorweisen kann. Die größte Differenz kann beim Haupt-/ Volksschulabschluss festgestellt werden. Während der Anteil bei den Frauen ohne Migrationshintergrund mit diesem Abschluss bei 37,5 % liegt, gibt nur ein Anteil von 20,3 % der Frauen mit Migrationshintergrund diesen Abschluss an.

Der Anteil der Hausfrauen unter den Nichterwerbspersonen ist bei den Migrantinnen beinahe doppelt so groß wie bei den Nicht-Migrantinnen. Besonders hoch ist der Hausfrauenstatus unter den Ausländerinnen vertreten. Die Unterschiede sind auffällig und könnten mit dem Rollenverständnis in den Familien oder mit dem relativen Kinderreichtum zu tun haben. Wird Frauen die Berufsarbeit durch Männer verwehrt? Oder haben Migrantinnen sich für die Position der Hausfrau mit Kindern selbstverantwortlich entschieden? In welchen Rollen wollen Frauen sich in der Gesellschaft wiederfinden?

Aktuelle (Flüchtlings-) Zuwanderung

Die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge in den vergangenen zwei Jahren wird derzeit durch den Zuzug in die Kreisstadt Rendsburg konterkariert. Der Ausländerzuzug nach Rendsburg liegt aktuell über 200% über dem Verteilungsschlüssel. Dabei stieg der Frauenanteil signifikant.

Die Gestaltung des **Internationalen Frauentreffs „WIR“** nimmt auf diese besonderen Migrationshintergründe Rücksicht, da sie Einfluss auf die Anpassung der Zuwanderinnen haben. Insbesondere sind weiterhin arabische Sprachkenntnisse im Internationalen Frauentreff notwendig. Viele neu zugewanderte Frauen sind der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Frauen in Rendsburg kommen vor allem aus dem Irak, dem Iran, Syrien, Afghanistan usw. Besonders Schutzbedürftige haben einen sehr hohen Bedarf an Beratung und Betreuung, der in Rendsburg nicht allein durch die Regeldienste gedeckt werden kann. Dies fordert uns zu frühen und spezifischen Integrationshilfen für Neuzuwanderinnen auf. Auch sollte die bei den Altzuwanderinnen beschriebene unterdurchschnittliche Bildung sich nicht in der Population der Neuzuwanderinnen wiederholen. Wir orientieren uns pragmatisch an der durchschnittlichen Lebenssituation von Frauen als dem Langzeitziel. Zuwanderer seien dann (gut) integriert, "wenn die durchschnittliche wirtschaftliche und soziale Lebenslage der Migranten beim Mittelwert der Gesellschaft angekommen ist"⁴. (Berlin-Institut

⁴ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 15.

für Bevölkerung und Entwicklung). Dies ist die Vision für die Zielgruppe des Projektes. Daher muss der **International Frauentreff „WIR“** auf Füße gestellt werden, um diesem Ziel mit einem kleinen Baustein gerecht werden zu können.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Die meisten Flüchtlingsfrauen haben Gewalt erlebt und andere traumatische Erfahrungen gemacht. Im Heimatland durchlitten sie möglicherweise politische Verfolgung, Krieg, Folter, Vertreibung, Vergewaltigung, Unterdrückung und die Verfolgung als Frau, Genitalverstümmelung, Verbrechen im Namen der „Ehre“ oder den Verlust naher Angehöriger. Bei der Flucht mögen sie sexuelle und physische Gewalt, Inhaftierung oder den Tod anderer Flüchtlinge erlebt haben. Schließlich können sie im Erstaufnahmestaat mit rassistischen Angriffen, Abschiebeversuchen, Abschiebehaft, Trennung von Angehörigen und sexuellen Übergriffen im Lager konfrontiert worden sein. Das heißt, die Schutzlosigkeitserfahrungen und das Ohnmachtserleben – bei erhöhtem Schutzbedarf – wird in die deutschen Aufnahmeeinrichtungen mitgebracht. Dabei sind die Gebäude oft frei zugänglich, die Zimmer zum Teil nicht abschließbar, sanitäre Anlagen befinden sich z.B. im Keller gegenüber den Anlagen für Männer und werden aufgrund der höheren Sauberkeit gerne von Männern mitgenutzt. Viele Frauen sowie Kinder haben gerade nachts Angst, alleine auf die Toilette zu gehen, einige haben uns von unangenehmen Situationen bis hin zu Übergriffen berichtet. Besonders gefährdet sind allein stehende Frauen, sie werden z.B. von manchen Männern als „Freiwild“ betrachtet. Hier bietet der **Internationaler Frauentreff „WIR“** zumindest einen geschützten Raum für Sprache und ein Forum der Unterstützung an, sich durch das Erzählen des Erlebten zu entlasten.

Stille Operationalisierung von Zielen

Der Internationale Frauentreff „WIR“ bietet einen offenen Raum von Frauen für Frauen zum ‚einfach Dasein‘, mitgestalten und vernetzen. Der Frauentreff findet an 3 Nachmittagen bzw. Abenden in der Woche (montags, mittwochs, freitags) statt. Eine weibliche Fachkraft mit Lebenserfahrung moderiert mit Helferinnen aus dem arabischen Kulturraum Abende und Gesprächsrunden mit Erfahrungsaustausch und Reflexion zu Themen rund um Alltag, Politik, Lebensweisen, Selbsthilfe. Die Ziele von „WIR“ werden still und verdeckt verfolgt, sie sind in den Veranstaltungen und Aktivitäten als eigentlicher innerer Zweck enthalten. Mitarbeiterinnen an den Tischen begleiten, beantworten Fragen und vermitteln das Gespräch, und tun das ihre dafür, dass sich die Besucherinnen wohl fühlen.

Im internationalen Frauentreff geben vier für die Integration wichtige Handlungsfelder einen zielführenden Hintergrund ab. Ziel ist die frühe Integration in unsere Gesellschaft, beginnend mit einer gelingenden Orientierung durch Frauen für Frauen.

Handlungsfeld I: „Die gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen“
 Handlungsfeld II: „Bildung und Ausbildung“
 Handlungsfeld III: „Arbeit und Lebensunterhalt“
 Handlungsfeld IV: „Freizeit: Interkulturelle Öffnung für deutsche Lebenskultur“

Handlungsfeld I: „Die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen“

Unseres Erachtens muss davon ausgegangen werden, dass die aus europäischer Sicht vorherrschende Beschneidung der Frauenrechte und der diskriminierende Umgang mit Mädchen und Frauen im arabischen Kulturraum die Ausbildung unangepasster und dysfunktionaler Haltungen in Form von Unterwerfungsneigungen bei neu zugewanderten Mädchen und Frauen begünstigt hat. Migrantinnen kommen auch aus Gesellschaften nach Rendsburg, in denen Frauen (oft unausgesprochen) keinen hohen Wert an sich haben. Positive Ausnahmen sind am ehesten von Zuwanderern aus Tunesien und aus den arabischen Großstädten sowie aus den Oberschichten zu erwarten. Die kulturelle Integration erfordert deshalb schlichtweg auch eine Unterrichtung von Mädchen und Frauen in ihren Rechten und in deutscher Umgangskultur. Häufig sind einfachste Regeln nicht bekannt. So ist gilt es für junge Migrantinnen zu lernen, dass Frauen ausnahmslos denselben Respekt einfordern dürfen, den ein Mann erwartet. Viele Missverständnisse beruhen auf Unkenntnis. Das Anlächeln eines Mannes von einer Frau bedeutet in unserer Kultur eben keine „Anmache“. Eine körperliche Berührung oder ein kurzer Rock ist zunächst keine sexuelle Herausforderung in unserer Kultur. Mädchen dürfen, wenn sie sich von Männern bedroht fühlen, die Polizei anrufen. In diesem Handlungsfeld „gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen“ sollen kommuniziert werden

- Informationen über die Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Informationen über allgemeine gesellschaftliche Umgangsformen, Normen und Werten
- Informationen über gesellschaftliche Umgangsformen mit Frauen, insbesondere auch über die rechtliche und soziale Gleichstellung von Mann und Frau in unserer Gesellschaft,
- Überzeugungsarbeit, Mädchen und Frauen einen "eigenen Wert" zuzuschreiben,
- Vorsichtiger Hinweis auf den zeitgemässen gesellschaftlich liberalen Umgang mit sexuellen Orientierungen und öffentlichen Lebensäußerungen,
- Unterrichtung über Grenzen und Verbote, Benennung des „Nein“,
- Übung, wie eine Frau mit männlicher „Anmache“ umgehen kann, was ist tolerierbar, was nicht?
- besondere Kurse und Aktivitäten für die Frauen, deren Männer sie nicht unterstützen

- Hinweis auf das Recht auf freie Arztwahl, Ärztinnen bei Gesundheitsproblemen ausfindig machen, Vermittlung von Therapeutinnen im Gesundheitswesen für traumatisierte Flüchtlingsfrauen.

Handlungsfeld II: „Bildung und Ausbildung“

Im Internationalen Frauentreff „WIR“ wird auf die Bedeutung der Bildungsabschlüsse als den Zugangsberechtigungen für besser bezahlte Arbeit und Wohlstand hingewiesen. Es wird ermuntert, Bildungs- und Qualifikationsniveaus klären und anerkennen zu lassen. Dazu gehört insbesondere

- Frauen bei der Anerkennung ihrer Zeugnisse helfen
- Begleitung bei der Anerkennung der ausländischen Abschlüsse, wenn welche vorhanden sind,
- Hinweise zum Zugang zu Bildung, Ausbildung und Schulung,
- Unterstützung bei der Kompetenzfeststellung durch das Jobcenter,
- Förderung der deutschen Sprachkompetenz (Sprachkurse, DaZ-Klassen)
- Hinweis auf Integrationskurse, Erwerb von Deutschkenntnissen außerhalb von I-Kursen,
- Unterstützung bei der Alphabetisierung als Grundvoraussetzung für den Zugang zum Bildungs- und Qualifizierungssystem.

Handlungsfeld III: „Arbeit und Lebensunterhalt“

Weiblichen Flüchtlingen sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt und das Recht dazu (nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall) benannt und bei Bedarf eröffnet werden. Durch Beschäftigungen ergeben sich ein strukturierter Alltag und erweiterte Integrationsmöglichkeiten. Dabei ist die Kooperation mit dem Jobcenter/Arbeitsagentur und den örtlichen Betrieben von hochrangiger Bedeutung. Kommunikationsinhalte sollen sein

- bei sozial- und ausländerrechtliche Fragenstellungen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, AsylbLG, Elterngeld, Schwerbehinderung, SGB V und SGB VIII, Hinweise auf Beratung geben und die Beratung vermitteln,
- Heranführung an die Beratungs- und Betreuungsinstitutionen im Jobcenter,
- Unterstützung bei der Arbeitswünschen, Reflexion der dadurch entstehenden Konflikte, Perspektiven behutsam entwickeln,
- Hinweis auf schulische und betriebliche Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Frauen bei der Suche nach Praktika und Arbeitsplätzen ermutigen und unterstützen.

Handlungsfeld IV: „Freizeit: Interkulturelle Öffnung für deutsche Lebenskultur“

Unbeachtet einer pluralistischen und interaktiven Integrationsauffassung scheinen Neuzuwanderinnen zunächst mit den bestehenden Kultur und Freizeiteinrichtungen vorlieb nehmen zu müssen. Zuwanderinnen werden sich auch öffnen müssen für die Art und Weise, wie deutsche Kultur gelebt wird. Integration beginnt mit einer anfänglichen Anpassungsphase, erst späterhin wird die Zuwanderin die gegenwärtige Kultur (Gesamtheit der geistigen, künstlerischen, gestaltenden Leistungen einer Gesellschaft als Ausdruck der menschlichen Entwicklung) aktiv mitgestalten und zur Entwicklung des Bestehenden beitragen. Das Angebot umfasst hier alltagsorientiert

- ein offenes Café mit vielfältigem Programm und Informationen, mit Dolmetscherinnen und Kinderbetreuung
- Informationen über Kultur- und Freizeitangebote im Quartier und in der Stadt,
- Informationen über geeignete Kontaktmöglichkeiten, Jugenddisko, Tanzabend usw.
- Unterstützung bei dem Bemühen zu kultureller Teilhabe (Mitglied in Sportvereinen, Freizeitaktivitäten, Teilhabe an Kino, Theater, Ausstellungen usw.)
- Internetcafé für Frauen
- Ausflüge
- Vermittlung in Deutsch- und PC-Kurse
- weibliche Dolmetscherinnen für Frauen
- weibliche Paten für die Frauen
- Deutsch- und Alphabetisierungskurse nur für Frauen
- Radfahren beibringen
- Hinweis auf mehrsprachige Literatur, insbesondere zum Themenschwerpunkt Gewalt und sexueller Missbrauch
- weiteres Kursangebot (z.B. Yoga und Selbstverteidigung)
- Feiern von Festen, dreimal im Jahr Feierlichkeiten mit speziellem Kinderprogramm. Zu den Feiern werden Ehrenamtliche, Unterstützerinnen eingeladen.
- Babypartys als Unterstützung für junge Mütter und zum Knüpfen von Kontakten,
- Kinderbetreuung für all diese Zeiten, in denen die geflüchteten Frauen nur mal was für sich machen können.

Die besondere Situation von allein stehenden jungen Mädchen und ihrer Schutzbedürftigkeit sollte berücksichtigt werden. Es sollte kultursensitiv auf die Einsamkeit, Konflikte und Kontaktbedürfnisse eingegangen werden.

Netzwerkarbeiten

Der **Internationale Frauentreff „WIR“** ist in ein sehr breites Netzwerk eingebettet. Die Netzwerknutzung geschieht schnell und wirksam, da bereits über die Migrationsberatungsdienste des Diakonischen Werkes eine sehr enge Vernetzung besteht. Es gibt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde und eine Kooperationsvereinbarung mit der VHS Rendsburger Ring e.V. Dank enger Kooperation mit anderen Integrationsträgern (VHS Rendsburg, UTS Rendsburg) werden die Zuwanderinnen in beide Institutionen gut vermittelt. Es besteht seit Anfang 2014 eine sehr gute

Zusammenarbeit zu den Teamleitern des Jobcenter Rendsburg-Eckernförde. Dadurch entstehen kurze und unkomplizierte Wege, so dass die auftretenden Probleme zeitnah gelöst werden können. Die Gründung der DaZ-Zentren in den Berufsschulen 2014 ermöglicht einen engen und vor allem schnellen Austausch zwischen den Berufsschulen und den Migrationsdiensten im Diakonischen Werk Rd-Eck. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Sprachscout (Projekt des DW Rd-Eck an den Schulen in Rendsburg) und weiteren Migrationsfachdiensten mit schnellem und unkompliziertem Austausch.

Insbesondere der JMD und die MBSH der Diakonie Rendsburg-Eckernförde kooperiert mit allen wichtigen Fachdiensten: Kreisverwaltung, Stadtverwaltung, Verwaltungen der Gemeinden im Kreis Rd-Eck, Landeskoordinatoren BAMF und DW-SH, Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Praxis ohne Grenzen, autonomes Frauenhaus Rendsburg, Beratungsstelle „Bella Donna“ Rendsburg, Sprachkursanbieter (VHS Rendsburger Ring e.V., UTS e.V.), Ausländerbehörde des Kreises RD-Eck, Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Sozialamt, Stadt Rendsburg, Gleichstellungsbeauftragte von Städten und Kreis, Flüchtlingsbeauftragter des schleswig-holsteinischen Landtages, Bildungseinrichtungen, Schule Altstadt Rendsburg, Kronwerk Gymnasium Rendsburg, BBZ, Berufsschule Rendsburg, Streetworker (Jugendbüro), Imlandklinik Rendsburg, Psychiatrie, Polizei, Träger präventiver Jugendarbeit, Kinderschutzbund, ISFA Rendsburg, DAZ-Zentren, KJHV, Pro Familia, Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Bereich Migration und Integration des Diakonischen Werkes Rendsburg-Eckernförde wirkt mit an der Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer und koordiniert die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Durch diese enge Vernetzung des Internationalen Frauentreff „WIR“ entsteht ein erheblicher Mehrwert. Die bestehende Vernetzung mit einer Vielzahl von fachlich versiert handelnden Akteuren sichert ein sehr umfangreiches Angebot an Integrationshilfen über die Projektmöglichkeiten hinaus.

Finanzierungsplan

Kosten	Jahr	Gesamt (3 Jahre)
Projektmitarbeiterin ca. 15 Std./Wo	20.000 €	60.000 €
Sprach- und Alphabetisierungstrainerin	10.000 €	30.000 €
Projektleitung	2.000 €	6.000 €
Dolmetscher, Honorare	2.400 €	7.200 €
Verbrauchsmittel	500 €	1.500 €
Kulturaktivitäten	1.200 €	3.600 €
Gesamt	36.100 €	108.300 €
Finanzierung		
Kreis Rendsburg-Eckernförde	30.000 €	90.000 €
Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde	6.100 €	18.300 €
Gesamt	36.100 €	108.300 €

Projektdauer 36 Monate

Erreichte Personen und Kosten pro Teilnehmer

Frauencafé durchschnittliche Teilnehmer	20
Kosten pro Teilnehmerin	4,17 €
Alphabetisierung 6 Std./Wo	8
Kosten pro Teilnehmerin	5,21 €

Erfolgsindikatoren

1. Teilnehmeranzahl
2. Anzahl erreichter Alphabetisierungen

Projektansprechpartner

Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Am Holstentor 16

24768 Rendsburg

Tel.: 04331/696350

Fax: 04351/696319

Email: info@diakonie-rd-eck.de

Homepage: www.diakonie-rd-eck.de

Ralf Kaufmann
Bereichsleiter Migration und Integration
Tel. 04331 – 6963 52
r.kaufmann@diakonie-rd-eck.de

Diana Marschke
Geschäftsführerin
Tel. 04331 – 6963 0
d.marschke@diakonie-rd-eck.de

Integrationsmittel 2019

Zur Verfügung stehende Mittel 2019

300.000,00 €**Bewilligt**

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00	04.05.2017
Diakonie Rendsburg- Eckernförde	Elternarbeit zur Bildungsunterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchthintergrund	Eltern und schülerinnen und Schüler von Rendsburgern Schulen	40.633,00	29.11.2018

Bewilligte Maßnahmen**55.633,00****Noch zur Verfügung stehende Mittel****244.367,00****Beantragte Maßnahmen**

Kreissportverband/ FG Koordinierung Integration	Integration durch Sport	Förderung der Sportvereine und Verbände zur Gewinnung von Migrantinnen und Migranten	30.000,00	Empfehlung SSKB vom 19.11.2018
W.I.R. für Rendsburg	Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein "W.I.R für Rendsburg"	Vereine, Verbände, Kommunen, bedürftige Einzelpersonen	15.500,00	
Diakonie Rendsburg- Eckernförde	Folgeantrag Frauentreff WIR	Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund	30.000,00	
		Summe	75.500,00	
		Noch zur Verfügung stehende Mittel	168.867,00	



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2019/790-001 Status: öffentlich Datum: 15.01.2019 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR"		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich Öffentlich	Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss Hauptausschuss	Zuständigkeit Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Anbei der Sachbericht zum Antrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Sachbericht

Sachbericht KultCafé „WIR“ in der Parksiedlung - der Begegnungsstätte für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und jung gebliebene Erwachsene, MigrantInnen, Flüchtlinge und Einheimische in Rendsburg

Tätigkeitsbericht

Im Kultcafé wurden dem Antrag entsprechend die folgenden Handlungsfelder bearbeitet:

Handlungsfeld I „Die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen“

Handlungsfeld II „Bildung und Ausbildung“

Handlungsfeld III „Arbeit und Lebensunterhalt“

Handlungsfeld IV „Freizeit: Interkulturelle Öffnung für deutsche Lebenskultur“

Innerhalb der Handlungsfelder führte das Team in der Parksiedlung die folgenden Aktivitäten durch:

Handlungsfeld I

Aktivität	Teilnehmerinnen
Weltfrauentag gefeiert mit buntem Programm am 08.03.18	50
Internationaler Frauenworkshop „Wir tanzen durch die Welt!“ am 29.04.18	12
Trommelworkshop am 06.05.18,	11
Jeden Donnerstag ab 16.00 bis 19.00 Uhr- Interkultureller Frauentreff „WIR“	12
Der Interkulturelle Frauentreff „WIR“ bietet einen offenen Raum von Frauen für Frauen	
Jeden Mittwoch ein Orientalischer Tanzkurs für Mädchen, junge und jung gebliebene Frauen von 19.00 bis 20.00 Uhr	12
Jeden Sonntag von 11.00 bis 13.00 Uhr Forum „Wera“. Starke Eltern, starke Kinder! Moderner Gottesdienst mit Frau Freier	40
Jeden Monat 1x samstags: Frauen unter sich. Reden, tanzen, feiern. (ab Dezember 2018)	12

Handlungsfeld II

Aktivität	Teilnehmerinnen
Jeden Mittwoch von 16.00 bis 17.30 Uhr Spielerische Einführung in die Ernährungskunde, Kochen einfacher Gerichte, Energiegehalt berechnen	13
Jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr „Deutsch für Frauen“	12
Jeden Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr Alphabetisierung für Frauen mit Kindern (Begleitprogramm)	8
Ein Integrationskurs in Ferien für Kinder und Jugendliche mit Samir Aloulou ab 29.03.18 bis 13.04.18	50

Handlungsfeld III

Aktivität	Teilnehmerinnen
Jeden Montag und Mittwoch von 16.00 bis 19.00Uhr betreuter offener Treff für Kinder und Jugendliche im Gemeindehaus Parksiedlung, Pastor-Schröder Str. 70 in RD. Jugendliche fanden hier Ansprechpartner, denen sie sich bei Problemen anvertrauen können. Wenn notwendig, werden Beratungsgespräche beim Jugendmigrationsdienst (JMD), der Erziehungsberatung oder Suchtberatung vermittelt.	2
Jeden Montag und Mittwoch von 19.00 bis 21.00 Uhr offener Treff für junge Erwachsene und Erwachsene im Gemeindehaus Parksiedlung, Pastor-Schröder Str. 70 in RD. Wenn notwendig, werden Beratungsgespräche bei der Erziehungsberatung oder der Suchtberatung vermittelt.	2

Handlungsfeld IV

Aktivität	Teilnehmerinnen
Jeden Sonntag von 17.00 bis 20.00 Uhr Sportangebot für die ganze Familie in der Sporthalle der Obereider Schule RD	32
Jeden Montag von 16.30 bis 18.00 Uhr Papier- Bastelei	12
Billard-, Bingo-, Kicker- und Dartturniere	12
Jeden Mittwoch von 15.30 bis 16.30 Uhr Kindertanzgruppe-Hip-Hop	13
Spielabende: „Spielend fremde Völker entdecken“	13
Osterbasteln	10
Freundschaftsfußballturnier am 29.04.18	48
Interkulturelles Neujahrsfest „Newroz“ am 22.03.18	60
Kinobesuche, am 04.04.18	16
Flirtparty am 14.02.18	30
Rosenmontagskarneval am 19.02.18	30
Jubiläumsfotomarathon am 26.05.18	60
Ausflug in den Hansapark	40

Damit ergeben sich die folgenden Teilnehmerkosten:

$$36.100 \text{ €} / 612 \text{ TN} = \text{ca. } 59 \text{ €/TN}$$

Die Teilnehmerinnen waren durchschnittlich ca. 16 Stunden im Projekt:

$$59 \text{ €/TN} / 16\text{h} = \mathbf{3,69/TN \text{ Std.}}$$

Die Teilnehmerinnen konnten durch das Projekt nicht nur neue Kontakte gewinnen, sondern auch gut in ihrem sozialen Umfeld „abgeholt“ und integriert werden.

Eine Fortsetzung des Projektes mit seinen vielfältigen Angeboten erscheint sinnvoll und vielversprechend.

Ralf Kaufmann

Leitung Migration und Projektentwicklung



Fraktionsantrag Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2019/795 Status: öffentlich Datum: 15.01.2019 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zum Integrationsprojekt "Integration von Flüchtlingsvätern" des Diakonischen Werks		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der SSW Kreistagsfraktion.

Anlage: Anfrage der SSW Kreistagsfraktion

An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. von Milczewski
Kaiserstr. 8



24768 Rendsburg

Anfrage zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

auf der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 14.09.2017 wurde unter dem Aktenzeichen VO/2017/265 das Integrationsprojekt "Integration von Flüchtlingsvätern" des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH beschlossen und dem Hauptausschuss zur Bewilligung empfohlen. Diesem wurde am 05.10.2017 auch entsprochen mit der Auflage eines Verwendungsnachweises (lt. Fr. Jeske-Paasch) und einer Evaluierung über den Erfolg nach Beendigung des Projektes. Das Projekt endete im Herbst vergangenen Jahres.

Ich möchte daher um den aktuellen Stand der Evaluierung des Projektes fragen und wann mit einem endgültigen Bericht zu rechnen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender SSW Kreis Rendsburg-Eckernförde



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2019/793
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	15.01.2019
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Unterstützung des Hospiz- Projekts Schattenkinder			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der SSW Kreistagsfraktion.

Anlage: Antrag der SSW Kreistagsfraktion

An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. von Milczewski
Kaiserstr. 8



24768 Rendsburg

TOP Ö6 der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der SSW schlägt vor, einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse für die Unterstützung der Hospize einzusetzen.

Die Kosten für die Aufnahme von betroffenen Patienten in ein Hospiz ist durch die Refinanzierung der Krankenkassen nach § 39a SGB V anteilig gewährleistet. Die Lücke in den laufenden Kosten müssen daher durch Spenden finanziert werden. Diese liegen allein für die Betreuung der betroffenen Patienten zwischen 10.000-20.000 € im Jahr.

Bei erkrankten Kindern ist eine Entlastung betroffener Familien eine besondere Herausforderung, weshalb sie besonders durch geschulte Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen unterstützt werden müssen. Die zeitintensive Betreuung schwerstkranker Kinder erfordert in der Regel eine hohe Aufmerksamkeit der Eltern, wodurch Geschwisterkinder oft weniger Beachtung erfahren. Diese auch als „Schattenkinder“ bezeichneten Geschwister benötigen eine besondere psychosoziale Begleitung, um sie vor Depressionen und anderen psychischen Erkrankungen zu schützen. Soziale Begleitprogramme für Familienangehörige und Geschwisterkinder sind aber von der Refinanzierung durch die Krankenkassen ausgenommen.

Der SSW erachtet daher die Förderung von Angeboten für „Schattenkinder“ wie z.B. Ausflüge, sportliche Beschäftigungen und auch Gespräche mit geschulten Personal für besonders wichtig. Zurzeit ist in dem Projekt „Hospiz Gettorf“ des Hospizvereins Dänischer Wohld e.V. die Planung für eine stationäres Haus

bereits weit vorangeschritten. Allein die Baukosten für den Bau werden mit 3.5-3.7 Mio. € veranschlagt, und der Baubeginn ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Noch findet die Betreuung durch den Verein deshalb ambulant statt, so dass ein kleiner Beitrag für die „Schattenkinder“ helfen könnte, die familiäre Situation zu Hause zu entspannen.

Daher bittet der SSW um die Freigabe von 5.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse für Freizeitaktivitäten mit Geschwisterkindern durch Mitarbeiter des Hospizvereins Dänischer Wohld e.V..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender SSW Kreis Rendsburg-Eckernförde



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2019/796
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	16.01.2019
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Antrag der SPD Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Zuschuss für das Café Sahnehäubchen der Pflege Lebensnah			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 16.1.2019.

Anlage: Antrag der SPD Kreistagsfraktion

**Sozialdemokratische Partei Deutschland***Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde***Bernhard Fleischer***- sozialpolitischer Sprecher
der SPD-Kreistagsfraktion -*

An die
Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. von Milczewski
Kaiserstr. 8

Rendsburg, den 16.01.2019

24768 Rendsburg

**Betr.: Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019;
hier TOP 6, Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse**

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse dem "Cafe Sahnehäubchen" in Rendsburg, das von der Pflege Lebensnah betrieben wird, einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € für ihre gemeinnützige Arbeit zukommen zu lassen.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer
(sozialpolitischer Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/800
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	17.01.2019
	Ansprechpartner/in:	
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
öffentliche Beschlussvorlage		
Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH vom 17.1.2019.

Finanzielle Auswirkungen: 2.700,-- Euro

Anlage: Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH



Frauenhaus Rendsburg gGmbH • Ahlmannstr. 2a • 24768 Rendsburg

Kreistag Rendsburg- Eckernförde

Sozial und Gesundheitsausschuss

Dr. Christine von Milczewski

Frauenhaus Rendsburg gGmbH

Frauenhaus

Postfach 535 | 24753 Rendsburg

Telefon 04331 2 27-26

Fax 04331 2 25-88

E-Mail frauenhaus-rd@bruecke.org

www.frauenhaus-rendsbuerg.de

17.01.2019

Bereich	Ansprechpartnerin	Telefon	E-Mail
Familienhilfe	Andrea Gonschior	04331 2 27 26	andrea.gonschior@bruecke.org

Betreff: Antrag für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21.01.2019

Sehr geehrte Frau Dr. Christine von Milczewski,

im letzten Jahr konnten wir mit dem Kreiszuschuss aus Mitteln der Förde Sparkasse die Arbeit für die Frauen im Frauenhaus qualitativ erweitern. Der Verwendungsnachweis geht Ihnen in den nächsten Wochen fristgerecht ein.

Gerne würden wir einen erneuten Antrag für 2019 stellen, um folgende Projekte und Anschaffungen zu finanzieren:

Projekt: Selbstverteidigung für Frauen

Neben der Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive müssen die meisten Frauen ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstbestimmung (wieder) aufbauen. Der Erfahrung von Ohnmacht gegenüber physisch stärkeren Personen wollen wir in Kursangeboten zu Selbstverteidigung begegnen. Gemeinsam mit Gerhard Rodigast (erfahrener anerkannter Trainer Ju Jitsu, Sport gegen Gewalt) entwickelt das Frauenhaus derzeit ein Kursangebot. Umfassendes Selbstverteidigungstraining gegenüber physisch stärkeren Personen kann nur durch regelmäßiges langjähriges Training erreicht werden. Jedoch können einzelne Techniken zum gezielten Einsatz erlernt werden, die die Frauen auch in der Entwicklung ihres Selbstbewusstseins fördern. Neben einer theoretischen Einführung werden effektive Techniken trainiert, wobei auch Alltagsgegenstände, die wir zur Verfügung haben, eingebunden werden. Aufgrund der unterschiedlich langen Aufenthaltszeit der Frauen im Frauenhaus, wollen wir das Angebot zunächst für 3x2 Stunden innerhalb von drei Wochen konzipieren. Sofern Frauen länger bei uns verweilen, können sie in einem folgenden Kurs Kenntnisse weiter verfestigen und vertiefen.

Kalkulation der Durchführungskosten: sechs Kurse à sechs Stunden/Kurs bei einem Trainerhonorar à 20 €/Stunde: **720 € gesamt.**



Projekt: Musikkurs als wöchentliches Gruppenangebot für Kinder von 5-9 Jahre

Nach der gemeinsamen erfolgreichen Durchführung des Musikprojekts für die Frauen des Frauenhauses durch das Musiktherapie Institut Rendsburg im Herbst 2018 zeigte sich, dass die Kinder im Frauenhaus ebenfalls Interesse am musizieren haben. Im Dezember 2018 und Januar 2019 haben jeweils 5-6 Kinder in einer Probestunde positive Erfahrungen sammeln können. Das Frauenhaus möchte den Kindern gerne ein wöchentliches Angebot ermöglichen.

Kalkulation der Durchführungskosten: wöchentliches Angebot von Februar-November 2019 für fünf Kinder à 20€/Monat/Kind: **1.000 € gesamt.**

Anschaffungen für mittellose Frauen

Viele Frauen kommen nur mit dem Nötigsten in das Frauenhaus und haben in den ersten Tagen kein Geld zur Verfügung. Für die bessere Betreuung der Frauen in den ersten Tagen wäre der Einkauf von Lebensmittelgutscheinen sinnvoll. Diese können mittellosen Frauen beim Einzug übergeben werden. Die Frauen können auf diesem Wege unkompliziert ihre Versorgung in den ersten Tagen oder als Überbrückung bis zur Anerkennung von Leistungen sicherstellen.

Es entstehen Gesamtkosten in Höhe von **500 €.**

Ausflüge/Integration

Die überwiegende Anzahl der Frauen leben vom Existenzminimum und können ihren Kindern darüber hinaus wenig bieten. Die Frauen und Kinder leben im Frauenhaus auf engstem Raum und verbringen dort die meiste Zeit. Teilweise dauert es auch ein paar Wochen bis schulpflichtige Kinder in Schulen aufgenommen werden (können). Das Frauenhaus bietet gerne kleine Ausflüge für die Kinder und Frauen an und unterstützt damit den Aufbau einer Freizeitgestaltung und Integration in regionale Angebote. Das Frauenhaus versucht hierbei kostengünstige oder kostenlose Angebote vorzustellen, damit die Frauen diese Angebote auch zukünftig wahrnehmen können. Darüber hinaus möchten wir den Kindern jedoch auch „Highlights“ anbieten, die sie von Schulkameraden erleben und die sie von ihrem Alltag im engen Frauenhaus ablenken. Dies können Ausflüge in den Tierpark, ins Kino, ins Schwimmbad oder in einen Indoorspielfeld sein.

Wir planen sechs Ausflüge à 80 €: **480€ gesamt.**

Die Gesamtkosten für die Maßnahmen belaufen sich auf **2.700€.**

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Gonschior
Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/805
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	21.01.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Antrag der CDU Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der CDU Kreistagsfraktion vom 21.1.2019.

Anlage: Antrag der CDU Kreistagsfraktion



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An

- die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Dr. Christine von Milczewski (christine.von.milczewski@gruene-fraktion-rd-eck.de)
- Herrn Dr. Jonathan Fahlbusch z. K. (jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de)
- Frau Katrin Schliszio z. K. (Katrin.Schliszio@kreis-rd.de)

21.01.2019

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019
TOP 6: „Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Fördesparkasse“

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt, von dem Überschuss der Fördesparkasse des Jahres 2017 folgende Einrichtungen wie folgt zu unterstützen:

1. Förderverein der imland Klinik: 2000,- €
2. Helferinnenkreis Rendsburg Eckernförde: 2000,- €
3. Via Frauen helfen Frauen e. V.: 2000,- €
4. Hospizverein Dänischer Wohld: 3000,- €
5. Förderverein Häusliche Hospiz Büdelsdorf e. V.: 1000,- €

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Mues

sozialpolitische Sprecherin der CDU-Kreistagsfraktion



Fraktionsantrag Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2019/807 Status: öffentlich Datum: 22.01.2019 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.1.2019.

Anlage: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses
Frau Dr. Christine von Milczewski

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

**Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019
TOP 6: Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse**

Rendsburg, den 22. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski,

die Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beantragt, dem Frauenhaus Rendsburg Mittel in Höhe von 2.700€ aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse zukommen zu lassen.

Begründung: Mit dem Zuschuss sollen die Projekte, Anschaffungen und Ausflüge finanziert werden, die die Frauenhaus Rendsburg gGmbH in ihrem Schreiben vom 17.01.2019 beschrieben hat. Die Kommunalpolitik im Kreis Rendsburg-Eckernförde setzt sich für den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt ein. Hierzu gehört neben einer guten Betreuung und Stabilisierung im Frauenhaus auch die Vorbereitung auf ein Leben nach dem Aufenthalt im Frauenhaus. Projekte wie Selbstverteidigungskurse für Frauen und Musikurse für Kinder sowie Ausflüge stärken die Persönlichkeiten und machen Mut auf das künftige Leben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Kirsten Zülsdorff

gez. Armin Rösener



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/786	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 08.01.2019	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	öffentliche Mitteilungsvorlage
Berechnungsindex bei der Fortschreibung der Zuwendungen im Haushalt		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Arbeitskostenindex wird vom Statistischen Bundesamt aus unterschiedlichen Datenquellen und Statistiken erstellt. Er misst vierteljährlich die Entwicklung der Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde. Die Arbeitskosten werden in ihre wichtigsten Hauptbestandteile, die Kosten für Bruttoverdienste sowie die Lohnnebenkosten untergliedert.

Unter den Begriff "Geleistete Arbeitsstunden" fallen nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, das heißt, dass zum Beispiel Krankheits-, Feier- und Urlaubstage nicht darin enthalten sind, während geleistete Überstunden einfließen. Für alle Wirtschaftsabschnitte des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereiches liegen vergleichbare Ergebnisse rückwirkend nach der Nomenclature des Activités économiques dans les Communautés Européennes (NACE) Revision 2 bis zum 1. Quartal 1996 vor. Alle Zeitreihen stehen unbereinigt, kalenderbereinigt und sowohl saison- als auch kalenderbereinigt nach dem Berliner Verfahren BV4.1 und Census X12-Arima zur Verfügung.

Der Arbeitskostenindex dient vor allem dem Erkennen von Inflationsrisiken und liefert einen Beitrag zur Standort- und Wettbewerbsanalyse im europäischen Vergleich.

Für die Berechnung des Arbeitskostenindex im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018 hat sich die Verwaltung entsprechend des Beschlusses des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 17.11.2016 am Arbeitskostenindex orientiert. Hierfür konnten nur die Daten bis zum ersten Quartal 2018 verwendet werden, die im August 2018 bereits vorlagen. Für das Jahr 2017 lag der Jahresdurchschnittswert des

Arbeitskostenindex des Statistischen Bundesamts bei 2,7 %. Für die letzten beiden Quartale 2017 lagen die Werte bei 3,1 bzw. 3,3 %, für das erste Quartal 2018 bei 3,4 %. Die Verwaltung legte deshalb einen Mittelwert von 3,3 % im Rahmen der Haushaltsaufstellung zugrunde.

Demgegenüber legte der Zuwendungsempfänger Droge 70 seinem Förderantrag eine Steigerung von 5,8% zugrunde. Die Verwaltung hat den Träger gebeten darzustellen, worauf diese Steigerungsrate beruhte. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales folgte neben diesem Antrag auch dem Antrag der SPD-Fraktion, den weiteren Beratungsstellen im Bereich der Suchtberatung Erhöhungen von den geplanten 12.500 Euro auf 13.300 Euro zuzugestehen. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 6,4 %.

Anlage/n: keine



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/785
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	07.01.2019
	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Radant, Uwe
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein - Kennzahlenvergleich 2017 (Bericht 2018)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise“ führen alle elf Kreise in Schleswig-Holstein einen umfassenden Kennzahlenvergleich durch, um sich in allen großen und wichtigen Bereichen der Kreisverwaltungen vergleichen zu können.

Die Ergebnisse der Teilprojektgruppe Soziales wurden nunmehr vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag als „Bericht „Benchmarking Soziales der Kreise in Schleswig-Holstein – Kennzahlenvergleich 2018 (Erhebungsjahr 2017)“ veröffentlicht.

Gegenstand der Betrachtung in der Teilprojektgruppe Soziales sind folgende Leistungsbereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi)
- Hilfe zur Gesundheit (HzG)
- Hilfe zur Pflege (HzP) und
- Hilfen in anderen Lebenslagen (HiaL) – darunter fallen z.B. Leistungen der Blindenhilfe, Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Übernahme von Bestattungskosten – und
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HibsS)
- Leistungen nach dem Landespflegegesetz

Im Herbst 2018 wurde vorgezogen bereits ein Kennzahlenheft mit Informationen zu den wichtigsten Kennzahlen des Berichts verfasst, das in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 06.09.2018 mit der Vorlage VO/2018/584 vorgestellt wurde.

Zu dem Bericht 2018 wird inhaltlich auf die zum Kennzahlenheft erstellte Vorlage VO/2018/584, die als Anlage beigefügt ist, Bezug genommen.

Die Langfassung des Berichts „Benchmarking Soziales der Kreise in Schleswig-Holstein – Kennzahlenvergleich 2018 (Erhebungsjahr 2017)“ ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Anlage/n:

Bericht 2018

Vorlage VO/2018/584

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein

Kennzahlenvergleich 2017

Bericht 2018



Impressum

Teilnehmende Kreise:

Kreis Dithmarschen
Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Nordfriesland
Kreis Ostholstein
Kreis Pinneberg
Kreis Plön
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreis Schleswig-Flensburg
Kreis Segeberg
Kreis Steinburg
Kreis Stormarn

Das con_sens-Projektteam:

Christina Welke
Elisabeth Suba
Stefanie Warwel

Fassung:

Endversion vom 03.12.2018

Titelbild:

www.sxc.hu

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 · D-20148 Hamburg
Tel.: 0 40 – 688 76 86-0 · Fax: 0 40 – 688 76 86-29
consens@consens-info.de
www.consens-info.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Zentrale Ergebnisse	9
2.1.	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	12
2.2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	14
2.3.	Hilfe zur Pflege	15
3.	Leistungen nach dem SGB XII (Gesamtbetrachtung Kreise)	18
4.	Leistungen nach dem SGB XII (Kreisvergleich)	24
4.1.	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	24
4.1.1.	Leistungsberechtigte	25
4.1.2.	Ausgaben	27
4.2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	31
4.2.1.	Leistungsberechtigte	31
4.2.2.	Ausgaben	33
4.3.	Hilfen zur Gesundheit.....	37
4.4.	Hilfe zur Pflege	39
4.4.1.	Leistungsberechtigte	42
4.4.2.	Ausgaben	45
4.5.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen 8. und 9. Kap. SGB XII	49
5.	Kontextfaktoren der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein	51
6.	Fazit und Ausblick	58
7.	Anlage: Kommunenprofile	60
7.1.	Kommunenprofil Kreis Dithmarschen	61
7.2.	Kommunenprofil Kreis Herzogtum Lauenburg	63
7.3.	Kommunenprofil Kreis Nordfriesland.....	65
7.4.	Kommunenprofil Kreis Ostholstein	67
7.5.	Kommunenprofil Kreis Pinneberg.....	69
7.6.	Kommunenprofil Kreis Plön.....	71
7.7.	Kommunenprofil Kreis Rendsburg-Eckernförde.....	73
7.8.	Kommunenprofil Kreis Schleswig-Flensburg.....	75
7.9.	Kommunenprofil Kreis Segeberg	77
7.10.	Kommunenprofil Kreis Steinburg.....	79
7.11.	Kommunenprofil Kreis Stormarn	81

Darstellungsverzeichnis

Darst. 1:	Entwicklung der Dichte der LB in der HLU	12
Darst. 2:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der HLU	12
Darst. 3:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der HLU	13
Darst. 4:	Entwicklung der Dichte der LB in der GSiAE	14
Darst. 5:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der GSiAE	14
Darst. 6:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der GSiAE	15
Darst. 7:	Entwicklung der Dichte der LB in der HzP	15
Darst. 8:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der HzP	16
Darst. 9:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der HzP	17
Darst. 10:	Entwicklung der Fallzahlen seit 2011 in den Kreisen	18
Darst. 11:	Entwicklung der Bruttoausgaben seit 2011 in den Kreisen	19
Darst. 12:	Gesamtübersicht SGB XII in den Kreisen Schleswig-Holsteins (1)	20
Darst. 13:	Gesamtübersicht SGB XII in den Kreisen Schleswig-Holsteins (2)	20
Darst. 14:	Leistungen und Ausgaben im kommunalen Leistungsportfolio	21
Darst. 15:	Kommunales Leistungsportfolio (ohne SGB II)	22
Darst. 16:	Ausgaben für Leistungen des SGB XII 2017	23
Darst. 17:	Anteile an LB HLU gesamt, KeZa 1.1.1a in Prozent	25
Darst. 18:	Dichte HLU a.v.E., KeZa 1.2.1	25
Darst. 19:	Dichte HLU i.E., KeZa 1.3.1	26
Darst. 20:	Nettoausgaben HLU pro EW, KeZa 1.2.3+1.3.3	28
Darst. 21:	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB, KeZa 1.2.2	29
Darst. 22:	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB, KeZa 1.3.2	30
Darst. 23:	Anteile an den LB GSiAE gesamt, KeZa 2.1.1a in Prozent	31
Darst. 24:	Dichte GSiAE a.v.E., KeZa 2.2.1	32
Darst. 25:	Dichte GSiAE i.E., KeZa 2.3.1	33
Darst. 26:	Anteile an Nettoausgaben GSiAE gesamt, KeZa 2.2.3a	34
Darst. 27:	Nettoausgaben GSiAE pro LB a.v.E., KeZa 2.2.2	35
Darst. 28:	Nettoausgaben GSiAE pro LB i.E., KeZa 2.3.2	36
Darst. 29:	Bruttoausgaben HzG pro EW im Mittel der letzten fünf Jahre, KeZa 3.1.3b	37
Darst. 30:	Ambulante Quote (HzP), KeZa 4.1.1a	42
Darst. 31:	Dichte HzP a.v.E. gesamt, KeZa 4.2.1	43
Darst. 32:	Dichte HzP i.E. gesamt, KeZa 4.3.1	44
Darst. 33:	Nettoausgaben HzP pro EW, KeZa 4.1.3a	45
Darst. 34:	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB, KeZa 4.2.2	46
Darst. 35:	Nettoausgaben HzP i.E. pro LB, KeZa 4.3.2	47
Darst. 36:	Nettoausgaben 8. u. 9. Kapitel pro EW, KeZa 5.1.3	49
Darst. 37:	Unterbeschäftigungsquote	52
Darst. 38:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	53

Darst. 39: Verfügbares Einkommen je Einwohner/in.....	54
Darst. 40: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner/in	55
Darst. 41: Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen	56
Darst. 42: Gemeindliche Steuerkraft pro Einwohner/in	57

Abkürzungen

ALG II	Arbeitslosengeld II
a.v.E.	außerhalb von Einrichtungen wohnend
BSG	Bundessozialgericht
DLT	Deutscher Landkreistag
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
GSiAE	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
HiaL	Hilfe in anderen Lebenslagen
HibsS	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
HzP	Hilfe zur Pflege
i.E.	in Einrichtungen wohnend
KdU	Kosten der Unterkunft
KeZa	Kennzahl
LB	Leistungsberechtigte/r
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
n.v.	Wert nicht verfügbar
SGB	Sozialgesetzbuch
ziv. ET	alle zivilen Erwerbstätigen

Teilnehmende Kreise:

HEI	Kreis Dithmarschen
IZ	Kreis Steinburg
NF	Kreis Nordfriesland
OD	Kreis Stormarn
OH	Kreis Ostholstein
PI	Kreis Pinneberg
PLÖ	Kreis Plön
RD	Kreis Rendsburg-Eckernförde
RZ	Kreis Herzogtum Lauenburg
SE	Kreis Segeberg
SL	Kreis Schleswig-Flensburg

1. Einleitung

Seit dem Jahr 2010 führen die elf Kreise in Schleswig-Holstein ein kommunales Benchmarking durch, um sich in den bedeutenden Bereichen der Kreisverwaltungen untereinander zu vergleichen und voneinander zu lernen. Im Benchmarking Soziales werden die Daten durch die Kreise erhoben und gemeinsam mit con_sens plausibilisiert, um ein valides Bild des Fall- und Finanzgeschehens innerhalb der Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten. Zwischen den elf Kreisen findet ein regelmäßiger, verbesserungsorientierter Austausch über die kommunale Praxis statt. Ziel des Benchmarkings ist es unter anderem, den Entscheidungsträgern in den Kommunen für den Leistungsbereich Soziales transparente und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach inzwischen acht Jahren des interkommunalen Vergleichs lassen sich bereits erste mittel- bis langfristige Tendenzen und Entwicklungen erkennen, die als Orientierungshilfe für die eigene Arbeit dienen können. Aus der systematischen Analyse der Fall- und Finanzdaten sollen die Kommunen Handlungsnotwendigkeiten und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und gemeinsam mit den beteiligten Kreisen diskutieren. Gerade durch die Pflegestärkungsgesetze und das Bundesteilhabegesetz ist das SGB XII in einem weitreichenden Umbruch, den es durch einen gewinnbringenden Austausch zwischen den Landkreisen zu begleiten gilt.

Inhalte des Kennzahlenvergleichs

Gegenstand des vorliegenden Kennzahlenvergleichs der Kreise in Schleswig-Holstein sind die Leistungsbereiche der Sozialhilfe (SGB XII):

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE) nach dem 4. Kapitel SGB XII,
3. Hilfen zur Gesundheit (HzG) nach dem 5. Kapitel SGB XII,
4. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (EGH) nach dem 6. Kapitel SGB XII,
5. Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem 7. Kapitel SGB XII,
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HibsS) nach dem 8. Kapitel SGB XII und Hilfe in anderen Lebenslagen (HiaL) nach dem 9. Kapitel SGB XII

sowie einige Leistungen, die nach dem Landespflegegesetz gewährt werden.

Die Daten für die Eingliederungshilfe werden aus dem landesweiten EGH-Kennzahlenvergleich übernommen. Der Bereich der Eingliederungshilfe wird lediglich für die Gesamtbetrachtung der Sozialhilfeleistungen herangezogen.



Hinweise zur Methodik



Alle im Bericht dargestellten Falldichten sowie die Ausgaben pro Einwohner/in sind von der Entwicklung der Einwohnerzahl abhängig. Eine steigende Einwohnerzahl hat bei gleichbleibender Fallzahl niedrigere Falldichten und niedrigere Ausgaben pro Einwohner/in zur Folge. Grundsätzlich werden dazu die Einwohnerdaten zum Stichtag 31.12 des Berichtsjahres verwendet.

In diesem Jahr besteht jedoch erneut die Problematik einer verzögerten Veröffentlichung der Bevölkerungsstatistik durch die statistischen Landesämter. Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 werden voraussichtlich erst im vierten Quartal 2018 zur Verfügung stehen. Hintergrund ist neben der Umstellung der Statistik auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren auch die Änderung des Standards der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter für die Wanderungsstatistik. Die Veränderungen von Falldichten und Ausgaben pro Einwohner/in zwischen 2016 und 2017 können daher einzig auf die Veränderung der Fallzahlen und Ausgaben zurückgeführt werden.

Die Kreise Stormarn und Segeberg konnten in diesem Jahr nur unvollständige Daten liefern. Demnach fehlen aus dem Kreis Stormarn die Daten im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege; aus dem Kreis Segeberg liegen keine Daten zur stationären HLU und GSiAE vor. Dies führt zu leichten Einschränkungen bei der Betrachtung der Entwicklung von Gesamt- und Mittelwerten.

Relevante Kontextfaktoren der Sozialhilfe sind unter anderem:

- ▣ die Unterbeschäftigungsquote,
- ▣ die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- ▣ das verfügbare Einkommen pro Einwohner/in,
- ▣ das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner/in
- ▣ das Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen sowie
- ▣ die gemeindliche Steuerkraft pro Einwohner/in.

Es wird angenommen, dass insbesondere die existenzsichernden Leistungen verhältnismäßig stark durch wirtschaftliche Kontextfaktoren beeinflusst werden. Einige Kennzahlen des vorliegenden Berichtes bestätigen, dass hohe statistische Korrelationen zwischen ungünstigen Kontextfaktoren und hohen Dichten in der Sozialhilfe bestehen.

2. Zentrale Ergebnisse

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Leistungsberechtigte

- ▣ Die Dichte der Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt steigt im Berichtsjahr 2017 im gewichteten Mittel der Kreise um 2,7 % an.
- ▣ Über einen Fünfjahreszeitraum stieg die Dichte im Mittelwert geringfügig um 0,7 % pro Jahr.
- ▣ Im Mittel der elf Kreise werden 62,9 % der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gewährt.
- ▣ 2017 erhielten 2,25 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Die Falldichte ist damit etwa 2 % niedriger als im Vorjahr.
- ▣ In Einrichtungen steigt die Falldichte der Hilfe zum Lebensunterhalt 2017 an. Insgesamt erhielten 3,87 von 1.000 Einwohner/innen Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, 4,4 % mehr als noch im Jahr zuvor.

Ausgaben

- ▣ Ein Fall mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt kostete 2017 im Durchschnitt 3.642 Euro, 7 Euro weniger als im Jahr zuvor.
- ▣ Damit reduzieren sich die Fallkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Vorjahr nur um 0,2 %, sodass von einer Stagnation gesprochen werden kann.
- ▣ Pro Einwohner/in wurden im Berichtsjahr 2017 im Mittelwert 22,18 Euro für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewendet. Dies waren 1,5 % mehr als im Vorjahr.
- ▣ Von den insgesamt rund 22 Euro pro Einwohner/in entfielen ca. 14 Euro auf Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 8 Euro auf Leistungen in Einrichtungen.
- ▣ Die Fallkosten der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind weiterhin ansteigend. Im gewichteten Mittel liegen diese inzwischen bei 6.365 Euro.
- ▣ In Einrichtungen liegen die Fallkosten mit durchschnittlich 2.038 Euro für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus niedriger als außerhalb von Einrichtungen. Sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch über einen Fünfjahreszeitraum zeigt sich ein sehr leichter Rückgang der Fallkosten.



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Leistungsberechtigte

- ▣ Die Falldichte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stieg im Mittel der Kreise deutlich um 5,4 % an. 12,65 von 1.000 Einwohner/innen erhalten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.
- ▣ Im gewichteten Mittel werden 77,1 % der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen außerhalb von Einrichtungen ausgezahlt.
- ▣ Im Jahr 2016 erhielten im Mittel 9,6 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise in Schleswig-Holstein Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen. Insgesamt ist die Falldichte weiterhin steigend und liegt 4 % über dem Vorjahreswert.
- ▣ Im Bereich der Grundsicherung in Einrichtungen wurde der Abwärtstrend in den letzten beiden Jahren umgekehrt, sodass die Fallzahlen im Mittelwert der Kreise wieder ansteigen.
- ▣ Insgesamt handelt es sich bei der Grundsicherung in Einrichtungen jedoch um ein weitaus niedrigeres Dichteniveau als außerhalb von Einrichtungen. 2016 erhielten durchschnittlich 2,9 von 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung.

Ausgaben

- ▣ Die Nettofallkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zum Vorjahr erneut leicht um 0,6 % gestiegen. Der Anstieg fiel damit erneut niedriger aus als im langjährigen Mittel.
- ▣ In den Kreisen werden durchschnittlich 69,15 Euro pro Einwohner/in für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet. Über die letzten fünf Jahre stieg dieser Betrag um durchschnittlich 2,65 Euro pro Jahr.
- ▣ Rund 75 % der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen auf die Leistungen außerhalb von Einrichtungen.
- ▣ Außerhalb von Einrichtungen sind die Nettofallkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter ansteigend mit einem Plus von im Mittel rund 2,4 % zum Vorjahr. Im gewichteten Mittel wendeten die Kreise 5.367 Euro pro Fall auf.
- ▣ In Einrichtungen sinken die Fallkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstmals seit Jahren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung von im Mittel 3,5 % zu verzeichnen. Dies führte zu durchschnittlichen Fallkosten von 6.092 Euro.

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Leistungsberechtigte

- ▣ In der Hilfe zur Pflege insgesamt ist ein signifikanter Rückgang der Falldichte von 12,3 % zum Vorjahr zu beobachten.
- ▣ Auch über den Zeitraum von fünf Jahren ist die Falldichte im Mittelwert der Kreise rückläufig, pro Jahr durchschnittlich um 4,5 %.
- ▣ Für die Dichte in der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zeigt sich ein sehr deutlicher Rückgang von 32 % gegenüber dem Vorjahr.
- ▣ Im Mittel erhalten etwa 2,8 von 1.000 Einwohner/innen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege. Die Dichte im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege ist 2017 stärker rückläufig als in den Vorjahren. Eine steigende Tendenz über die letzten fünf Jahre hat sich in keinem der elf Kreise gezeigt.
- ▣ Auch die Ambulante Quote in der Hilfe zur Pflege fällt im Vergleich zum Vorjahr um 21 %, mit deutlichen Unterschieden zwischen den Kreisen. Im Mittelwert werden 18,9% der pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen aus der Hilfe zur Pflege ambulant versorgt.

Ausgaben

- ▣ Entsprechend des Rückgangs der Dichte sind auch die Fallkosten in der Hilfe zur Pflege im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 17,0 % gesunken. In den letzten fünf Jahren lag die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate bei -3,5 %.
- ▣ In den Kreisen liegen die durchschnittlichen Fallkosten für die Hilfe zur Pflege im Bereich von 5.000 bis 7.700 Euro und weisen damit deutlich größere Unterschiede auf als die existenzsichernden Leistungen.
- ▣ Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege pro Einwohner/in reduzieren sich stark und liegen nun auf einem Niveau von rund 22 Euro.
- ▣ Rund 75 % der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege sind auf die Leistungen in Einrichtungen zurückzuführen.
- ▣ Die Nettoausgaben pro Leistungsberechtigtem für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen stiegen zum Vorjahr deutlich auf rund 8.560 Euro an.
- ▣ Die Fallkosten der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind nach zuletzt leichten Schwankungen im Jahr 2017 auffallend um 23,6 % gefallen.
- ▣ Insgesamt zeigen sich in diesen Entwicklungen unmittelbare Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes III.

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Einleitend wird im folgenden Kapitel die Entwicklung der Dichte, der Fallkosten und der Ausgaben pro Einwohner/in analysiert. Erläuterungen zu den Hintergründen der Entwicklung sind in Kapitel 4.1 zu finden.

DARST. 1: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER HLU

Dichte HLU LB pro 1.000 EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	6,10	6,98	7,17	6,36	6,31	-0,7%	0,9%
RZ	6,23	6,82	6,97	6,32	5,82	-7,9%	-1,7%
NF	5,02	4,81	4,82	4,89	5,03	2,9%	0,1%
OH	6,67	7,35	7,39	7,05	7,12	1,1%	1,6%
PI	5,90	5,96	6,09	5,68	6,05	6,6%	0,7%
PLÖ	6,08	6,79	6,91	6,95	7,54	8,4%	5,5%
RD	7,48	7,53	7,60	7,33	7,07	-3,6%	-1,4%
SL	6,31	6,34	6,35	6,04	6,17	2,2%	-0,6%
SE	4,98	5,06	5,20	5,03		n.v.	n.v.
IZ	7,36	7,21	7,04	6,53	6,55	0,3%	-2,9%
OD	4,12	4,05	4,45	4,53	4,40	-2,9%	1,7%
Gew. Mittel	5,97	6,17	6,28	5,99	6,15	2,7%	0,7%

Nachdem die Dichte der Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt im vergangenen Jahr erstmals gesunken war, zeigt sich im Berichtsjahr 2017 wieder ein Anstieg. Im gewichteten Mittel der elf Kreise steigert sich die Dichte um 2,7 %. Innerhalb der Kreise gibt es jedoch stark unterschiedliche Entwicklungen. In den Kreisen Pinneberg und Plön stieg die Dichte gegenüber dem Vorjahr deutlich, während sie im Kreis Herzogtum Lauenburg weiter sank. Über einen Fünfjahreszeitraum stieg die Dichte im Schnitt um 0,7 % pro Jahr in den Kreisen. In den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Steinburg sind über diesen Zeitraum rückläufige Falldichten zu beobachten.

DARST. 2: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER HLU

Nettoaussgaben HLU pro LB	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	2.415 €	2.538 €	2.588 €	3.091 €	3.228 €	4,4%	7,5%
RZ	3.655 €	4.021 €	4.008 €	4.246 €	4.404 €	3,7%	4,8%
NF	2.828 €	2.777 €	2.705 €	2.837 €	2.726 €	-3,9%	-0,9%
OH	2.609 €	2.614 €	3.005 €	3.088 €	2.904 €	-6,0%	2,7%
PI	3.651 €	3.746 €	3.773 €	4.027 €	4.078 €	1,3%	2,8%
PLÖ	4.185 €	4.129 €	4.182 €	4.587 €	4.579 €	-0,2%	2,3%
RD	3.293 €	3.499 €	3.650 €	3.667 €	3.756 €	2,4%	3,3%
SL	2.495 €	2.466 €	2.524 €	2.850 €	2.762 €	-3,1%	2,6%
SE	3.921 €	3.769 €	3.827 €	3.923 €		n.v.	n.v.
IZ	3.754 €	3.590 €	3.639 €	3.648 €	3.771 €	3,4%	0,1%
OD	3.283 €	3.626 €	3.544 €	3.855 €	3.936 €	2,1%	4,6%
Gew. Mittel	3.295 €	3.368 €	3.449 €	3.649 €	3.642 €	-0,2%	2,5%

Ein Fall mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt kostete 2017 im Durchschnitt 3.642 Euro, 7 Euro weniger als im Jahr zuvor. Während in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg nur etwas über 2.700 Euro pro Fall aufgewendet werden, sind dies im Kreis Plön mehr als 4.500 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind

die Fallkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt im Mittelwert der Kreise geringfügig um 0,2 % gesunken. Die Veränderungsraten schwanken zwischen einem Rückgang von 6 % im Kreis Ostholstein und einem Anstieg von 4,4 % im Kreis Dithmarschen. Außer im Kreis Nordfriesland liegen die Fallkosten in allen Kreisen mittlerweile über dem Wert des Jahres 2013.

DARST. 3: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER HLU

Nettoaussgaben HLU pro EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HE	14,73 €	17,71 €	18,55 €	19,65 €	20,38 €	3,7%	8,5%
RZ	22,75 €	27,43 €	27,93 €	26,82 €	25,62 €	-4,5%	3,0%
NF	14,20 €	13,35 €	13,05 €	13,88 €	13,72 €	-1,2%	-0,9%
OH	17,41 €	19,20 €	22,20 €	21,76 €	20,68 €	-5,0%	4,4%
PI	21,52 €	22,32 €	22,96 €	22,85 €	24,68 €	8,0%	3,5%
PLÖ	25,44 €	28,05 €	28,91 €	31,90 €	34,51 €	8,2%	7,9%
RD	24,63 €	26,33 €	27,75 €	26,89 €	26,55 €	-1,3%	1,9%
SL	15,75 €	15,63 €	16,02 €	17,21 €	17,05 €	-1,0%	2,0%
SE	19,53 €	19,07 €	19,88 €	19,71 €		n.v.	n.v.
IZ	27,63 €	25,89 €	25,60 €	23,82 €	24,70 €	3,7%	-2,8%
OD	13,51 €	14,68 €	15,78 €	17,47 €	17,32 €	-0,9%	6,4%
Gew. Mittel	19,67 €	20,78 €	21,66 €	21,86 €	22,18 €	1,5%	3,0%

Pro Einwohner/in der elf Kreise Schleswig-Holsteins wurden im Berichtsjahr 2017 22,18 Euro für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewendet. Dies waren 1,5 % mehr als im Vorjahr. Der Anstieg fiel damit ähnlich aus wie in den Vorjahren. Von 2013 bis 2017 stiegen die Nettoaussgaben pro Einwohner/in um 3,0 % bzw. rund 0,60 Euro pro Jahr. Besonders stark stiegen die Ausgaben im Kreis Plön mit über 9 Euro pro Einwohner/in im betrachteten Fünfjahreszeitraum. Lediglich in den Kreisen Nordfriesland und Steinburg haben sich die Ausgaben pro Einwohner/in in diesem Zeitraum verringert.

2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

DARST. 4: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER GSiAE

Dichte GSiAE LB pro 1.000 EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	12,79	13,95	14,27	13,75	13,81	0,4%	1,9%
RZ	11,04	11,49	11,52	11,43	11,71	2,4%	1,5%
NF	11,59	11,66	11,69	11,63	12,24	5,3%	1,4%
OH	13,65	14,70	15,18	15,01	15,68	4,5%	3,5%
PI	10,87	10,94	11,49	11,26	12,06	7,2%	2,6%
PLÖ	11,36	11,63	11,92	12,18	12,23	0,4%	1,9%
RD	11,91	12,28	12,40	12,25	12,46	1,7%	1,1%
SL	13,65	13,39	13,67	13,35	13,81	3,4%	0,3%
SE	10,30	10,56	10,56	10,58	n.v.	n.v.	n.v.
IZ	12,82	14,01	14,29	14,13	14,97	6,0%	3,9%
OD	8,60	8,12	9,14	9,13	9,51	4,2%	2,5%
Gew. Mittel	11,51	11,81	12,13	12,00	12,65	5,4%	2,4%

12,65 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise erhielten 2017 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Die Fall-dichte stieg in den elf Kreisen durchschnittlich um 5,4 % an, am stärksten in den Kreisen Pinneberg (7,2 %) und Steinburg (6,0 %). Ein Rückgang war in keinem der elf Kreise festzustellen. Über den Zeitraum der letzten fünf Jahre ist die Dichte ebenfalls in allen elf Kreisen angestiegen, zwischen 0,3 % pro Jahr im Kreis Schleswig-Flensburg und 3,9 % im Kreis Steinburg.

DARST. 5: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER GSiAE

Nettoaussgaben GSiAE pro LB	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	4.917 €	4.781 €	5.102 €	5.175 €	5.355 €	3,5%	2,2%
RZ	4.992 €	5.085 €	5.300 €	5.491 €	5.657 €	3,0%	3,2%
NF	4.832 €	4.927 €	5.075 €	5.263 €	5.198 €	-1,2%	1,8%
OH	4.919 €	4.916 €	5.131 €	5.378 €	5.113 €	-4,9%	1,0%
PI	5.540 €	5.643 €	5.654 €	5.959 €	6.070 €	1,9%	2,3%
PLÖ	5.068 €	5.122 €	5.379 €	5.534 €	5.590 €	1,0%	2,5%
RD	5.150 €	5.202 €	5.514 €	5.718 €	5.791 €	1,3%	3,0%
SL	4.752 €	4.850 €	5.195 €	5.228 €	5.238 €	0,2%	2,5%
SE	5.359 €	5.210 €	5.525 €	5.416 €	n.v.	n.v.	n.v.
IZ	4.763 €	4.666 €	5.141 €	5.260 €	5.210 €	-0,9%	2,3%
OD	5.290 €	5.688 €	5.316 €	5.580 €	5.611 €	0,6%	1,5%
Gew. Mittel	5.085 €	5.126 €	5.332 €	5.489 €	5.520 €	0,6%	2,1%

Die Nettofallkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Vorjahr in der Mehrheit der Kreise angestiegen, im Mittel erhöhten sie sich geringfügig um 0,6 %. Der Anstieg fiel damit niedriger aus als im langjährigen Mittel. In der Mehrheit der Kreise sind die Fallkosten der Grundsicherung angestiegen, in den Kreisen Nordfriesland und Steinburg sind sie hingegen rückläufig. Im Kreis Ostholstein, wo die Fallkosten im Vorjahr auffällig angestiegen waren, ist nun ein Rückgang von rund 5 % feststellbar, sodass die Werte wieder auf dem Niveau von 2015 liegen.

DARST. 6: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER GSIAE

Nettoausgaben GSIAE pro EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	62,89 €	66,70 €	72,82 €	71,17 €	73,98 €	3,9%	4,1%
RZ	55,12 €	58,42 €	61,07 €	62,78 €	66,24 €	5,5%	4,7%
NF	55,99 €	57,48 €	59,34 €	61,21 €	63,63 €	4,0%	3,3%
OH	67,16 €	72,27 €	77,90 €	80,71 €	80,17 €	-0,7%	4,5%
PI	60,22 €	61,72 €	64,99 €	67,08 €	73,23 €	9,2%	5,0%
PLÖ	57,58 €	59,60 €	64,14 €	67,43 €	68,36 €	1,4%	4,4%
RD	61,32 €	63,86 €	68,36 €	70,05 €	72,15 €	3,0%	4,1%
SL	64,88 €	64,94 €	71,02 €	69,81 €	72,35 €	3,6%	2,8%
SE	55,18 €	54,99 €	58,36 €	57,30 €		n.v.	n.v.
IZ	61,07 €	65,40 €	73,49 €	74,30 €	77,98 €	5,0%	6,3%
OD	45,51 €	46,19 €	48,57 €	50,95 €	53,37 €	4,8%	4,1%
Gew. Mittel	58,53 €	60,54 €	64,69 €	65,86 €	69,15 €	5,0%	4,3%

Nach jahrelanger Steigerung werden inzwischen im Mittel 69,15 Euro pro Einwohner/in in den elf Kreisen für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet. Über die letzten fünf Jahre stieg dieser Betrag um durchschnittlich 2,65 Euro pro Jahr an. Im Berichtsjahr 2017 kam es zu einem Anstieg von 5,0 % gegenüber dem Vorjahr. Ein Rückgang der Nettoausgaben war allein im Kreis Ostholstein feststellbar.

2.3. Hilfe zur Pflege

Die Entwicklungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2017 stark von den gesetzlichen Änderungen im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes III geprägt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Gesetzesreform sowie Hinweise zur Auswirkung auf die Entwicklung der Daten finden sich in Kapitel 4.4.

DARST. 7: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER HzP

Dichte HzP LB pro 1.000 EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	4,59	4,64	4,52	4,71	3,26	-30,8%	-8,2%
RZ	3,57	3,35	3,28	3,27	2,61	-19,9%	-7,5%
NF	4,10	3,90	3,96	3,84	3,63	-5,4%	-3,0%
OH	4,47	4,50	4,38	4,52	3,98	-11,9%	-2,9%
PI	4,64	4,52	4,32	4,23	3,55	-16,0%	-6,5%
PLÖ	3,96	3,93	3,76	4,01	3,71	-7,6%	-1,7%
RD	3,57	3,64	3,57	3,50	3,07	-12,2%	-3,7%
SL	4,07	4,01	3,83	3,92	3,12	-20,3%	-6,4%
SE	4,36	4,15	4,16	4,06	3,89	-4,3%	-2,8%
IZ	4,38	4,36	4,09	3,84	3,45	-10,3%	-5,8%
OD	3,64	3,66	3,43	3,40		n.v.	n.v.
Gew. Mittel	4,12	4,05	3,93	3,91	3,43	-12,3%	-4,5%

Die Falldichte in der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist bereits seit mehreren Jahren rückläufig. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) war im Berichtsjahr 2017 jedoch ein signifikanter Rückgang von 12,3 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Dieser spiegelt sich in

allen elf Kreisen wieder – wenngleich in unterschiedlicher Höhe. Die Veränderungs-raten bewegen sich zwischen -4,3 % im Kreis Segeberg und -30,8 % im Kreis Dithmarschen. Auch im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre sind die HzP-Dichten im Mittel um 4,5 % gesunken.

DARST. 8: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER HzP

Nettoaussgaben HzP pro LB	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	7.394,66 €	7.374,47 €	7.235,27 €	7.241,19 €	6.292,59 €	-13,1%	-4,0%
RZ	6.868,03 €	7.292,82 €	7.252,76 €	8.075,99 €	7.666,56 €	-5,1%	2,8%
NF	5.713,55 €	5.705,04 €	5.768,34 €	6.146,92 €	5.011,35 €	-18,5%	-3,2%
OH	7.078,48 €	7.232,40 €	6.963,87 €	6.942,06 €	5.701,80 €	-17,9%	-5,3%
PI	7.950,59 €	8.364,60 €	8.447,10 €	8.991,97 €	7.373,01 €	-18,0%	-1,9%
PLÖ	6.930,12 €	6.964,46 €	7.020,98 €	7.283,13 €	5.943,60 €	-18,4%	-3,8%
RD	6.222,35 €	6.148,28 €	5.984,53 €	6.482,79 €	6.253,89 €	-3,5%	0,1%
SL	6.050,16 €	6.300,14 €	6.334,97 €	6.296,89 €	6.674,62 €	6,0%	2,5%
SE	9.026,23 €	8.575,06 €	8.159,39 €	8.584,08 €	6.085,57 €	-29,1%	-9,4%
IZ	6.894,76 €	6.520,59 €	6.329,43 €	6.911,81 €	5.471,73 €	-20,8%	-5,6%
OD	8.363,55 €	8.531,87 €	8.765,68 €	8.985,84 €		n.v.	n.v.
Gew. Mittel	7.286,15 €	7.342,66 €	7.262,64 €	7.603,20 €	6.307,03 €	-17,0%	-3,5%

Die Ausgaben pro Leistungsberechtigten in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr im Mittel deutlich um 17 % gesunken. Im Mittel der zehn abgebildeten Kreise wurden im Berichtsjahr 6.307 Euro pro Leistungsberechtigten aufgewendet, im Jahr 2016 waren es noch 7.603 Euro. In den Kreisen liegen die durchschnittlichen Fallkosten für die Hilfe zur Pflege im Bereich von 5.470 bis 7.670 Euro und weisen damit deutlich größere Unterschiede auf als die existenzsichernden Leistungen.

Besonders starke Rückgänge zeigen sich im Kreis Segeberg (-29 %) und im Kreis Steinburg (-21 %). Die Reduzierung zieht in den Kreisen zugleich deutliche Rückgänge zwischen 2 und 9 % im jährlichen Mittel der letzten fünf Jahre nach sich. Lediglich im Kreis Schleswig-Flensburg stiegen die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr an, ebenso wie im Fünfjahresvergleich. Die Trendabweichung im Kreis Schleswig-Flensburg könnte möglicherweise auf die Validität der Daten zurückzuführen sein, da die Auswertungen bisher nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst worden sind. Ab dem Berichtsjahr 2019 werden voraussichtlich wieder Datenlieferungen in gewohnter Qualität möglich sein.

DARST. 9: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER HZP

Nettoaussgaben HzP pro EW	2013	2014	2015	2016	2017	Entwicklung 2016-2017	Ø jährliche Entwicklung 2013-2017
HEI	33,95 €	34,18 €	32,72 €	34,10 €	20,49 €	-39,9%	-11,9%
RZ	24,52 €	24,44 €	23,83 €	26,37 €	20,04 €	-24,0%	-4,9%
NF	23,43 €	22,26 €	22,87 €	23,59 €	18,20 €	-22,9%	-6,1%
OH	31,67 €	32,56 €	30,53 €	31,35 €	22,69 €	-27,6%	-8,0%
PI	36,90 €	37,79 €	36,48 €	38,06 €	26,20 €	-31,2%	-8,2%
PLÖ	27,47 €	27,39 €	26,38 €	29,20 €	22,03 €	-24,6%	-5,4%
RD	22,24 €	22,38 €	21,38 €	22,66 €	19,20 €	-15,3%	-3,6%
SL	24,65 €	25,25 €	24,23 €	24,66 €	20,83 €	-15,5%	-4,1%
SE	39,37 €	35,57 €	33,92 €	34,84 €	23,65 €	-32,1%	-12,0%
IZ	30,23 €	28,44 €	25,90 €	26,57 €	18,88 €	-29,0%	-11,1%
OD	30,47 €	31,21 €	30,11 €	30,55 €		n.v.	n.v.
Gew. Mittel	30,00 €	29,72 €	28,52 €	29,73 €	21,64 €	-27,2%	-7,8%

Lagen die Nettoaussgaben pro Einwohner/in seit Jahren auf einem Niveau von rund 30 Euro, sind sie von 2016 auf 2017 im Mittel auf 21,64 Euro gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 27,2 %, der somit stärker ausfällt als der Fallzahlenrückgang. Auch hier macht sich der Einfluss des PSG III bemerkbar.

Die Entwicklung spiegelt sich in allen Kreisen wider, besonders stark in den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, wo die Ausgaben pro Einwohner/in gegenüber dem Vorjahr jeweils über 10 Euro bzw. über 30 % gesunken sind. Über einen Fünfjahreszeitraum sind die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege pro Einwohner/in ebenfalls in allen Kreisen rückläufig, im Mittel um 7,8 %.

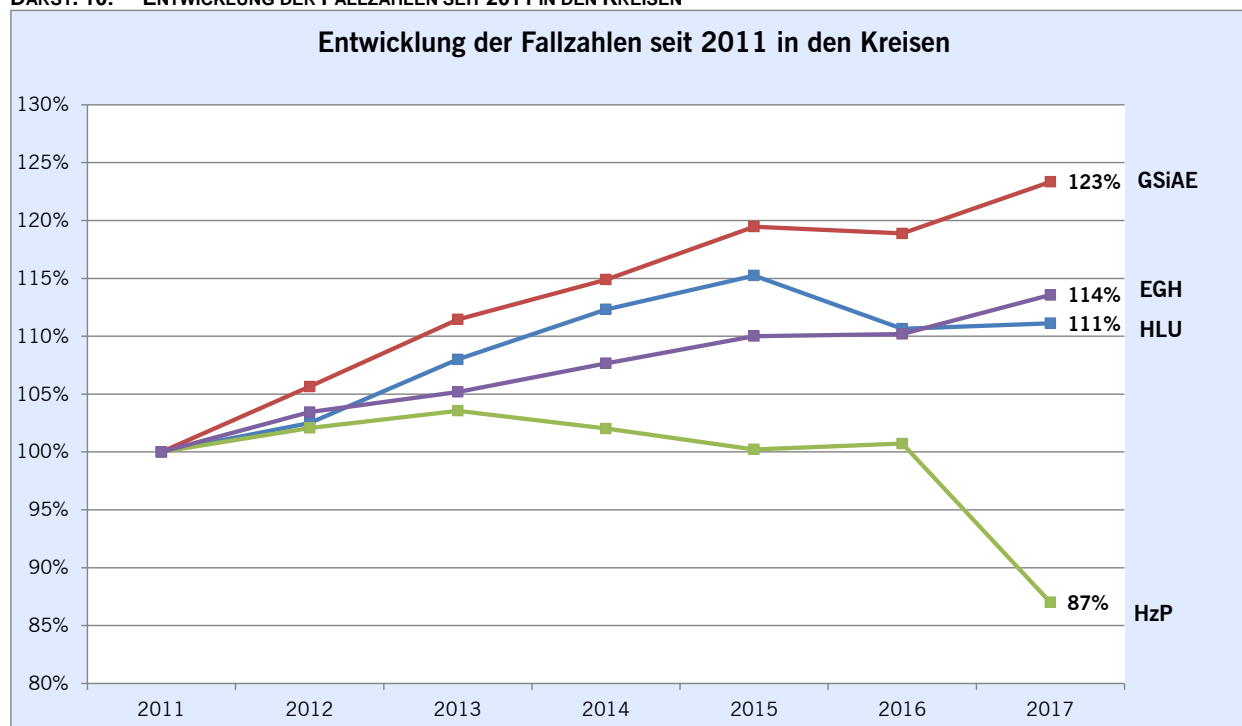
3. Leistungen nach dem SGB XII (Gesamtbetrachtung Kreise)

Hinweise zur Methodik: Brutto- und Nettoausgaben

Die Nettoausgaben in der Sozialhilfe entsprechen den Bruttoausgaben abzüglich aller Einnahmen für den Personenkreis. Einnahmen werden in der Sozialhilfe in der Regel durch Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht generiert. Dabei ist zu beachten, dass in der Hilfe zur Pflege im Gegensatz zur Eingliederungshilfe das Nettoprinzip gilt. Das heißt, dass nur die Kosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, die nach Abzug des Einkommens und der Pflegekassenleistung verbleiben.

Das nachfolgende Kapitel gibt mit der Betrachtung der bedeutendsten Leistungen des SGB XII eine Gesamtübersicht über die Sozialhilfe in den Kreisen in Schleswig-Holstein. Neben den im vorliegenden Kennzahlenvergleich erhobenen Daten für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege werden für ausgewählte Grafiken zusätzlich die Daten aus dem separaten Benchmarking der Eingliederungshilfe herangezogen. Somit entsteht eine Gesamtschau der Leistungen des SGB XII, die Aussagen zur Bedeutung und Entwicklung der Sozialhilfeleistungen in Schleswig-Holstein ermöglichen.

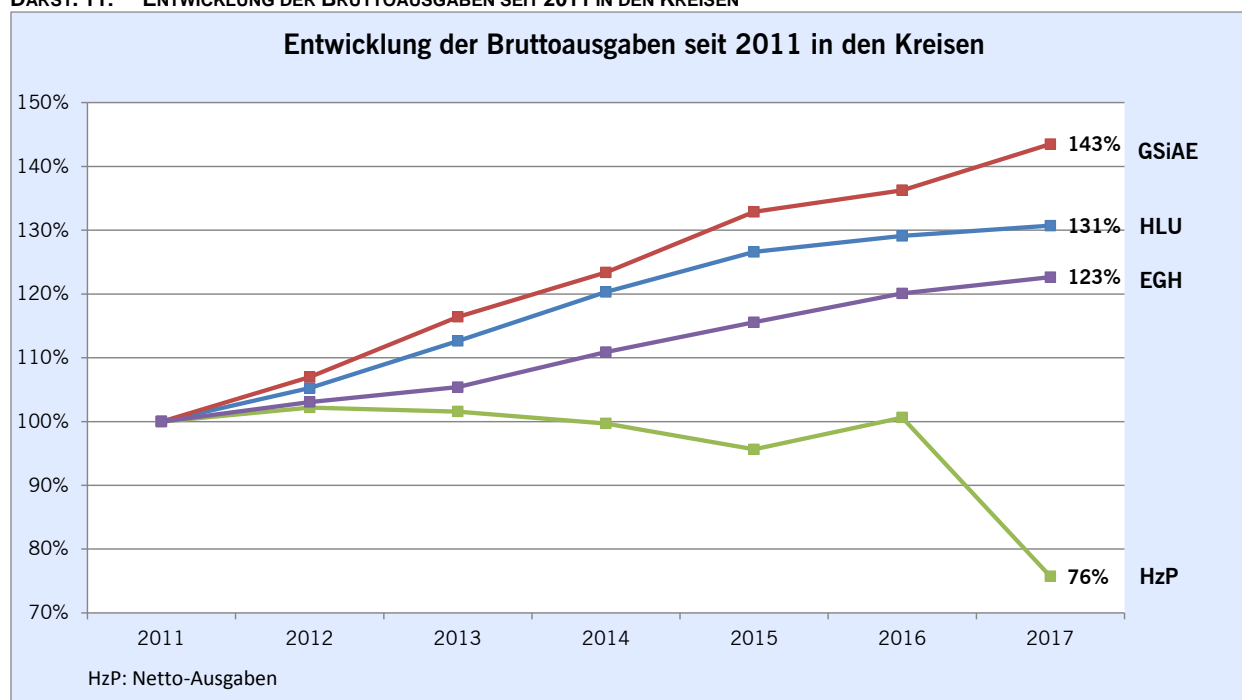
DARST. 10: ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN SEIT 2011 IN DEN KREISEN



Aufgrund fehlender Werte im Berichtsjahr 2017 wird die Entwicklung im Bereich HLU/GSiAE ohne SE, die Entwicklung in der HzP ohne OD dargestellt.

Die Darstellung zeigt, wie sich die absolute Fallzahl der Leistungsberechtigten in den verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe in den vergangenen sechs Jahren entwickelt hat. Gut sichtbar ist der signifikante Rückgang in der Hilfe zur Pflege, der im Zusammenhang mit den in Kapitel 4.4. beschriebenen Auswirkungen der Pflegegestärkungsgesetze steht. Eine gegensätzliche Entwicklung hat es im Bereich der Eingliederungshilfe gegeben, wo die Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich ansteigen. Der stärkste Anstieg über den Zeitraum von sechs Jahren ist mit 23 % im Bereich der GSiAE sichtbar: Nach einem leichten Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2016 setzt sich der Trend des jahrelangen Anstieges nun wieder fort. Der Anstieg in der HLU hat sich hingegen seit 2016 abgeschwächt.

DARST. 11: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN SEIT 2011 IN DEN KREISEN



Für die Bruttoausgaben lässt sich grundsätzlich ein vergleichbares Bild erkennen. In der Hilfe zur Pflege spiegelt sich der Rückgang der Fallzahlen auch in der Ausgabenentwicklung wider. Im Berichtsjahr 2017 betragen sie nur 76 % der Ausgaben aus dem Jahr 2011. In der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen zeigt sich hingegen ein relativ konstanter Ausgabenanstieg. Insbesondere in der Grundsicherung liegen die Ausgaben mit einem Plus von 43 % deutlich über dem Niveau von 2011.

DARST. 12: GESAMTÜBERSICHT SGB XII IN DEN KREISEN SCHLESWIG-HOLSTEINS (1)

Leistungen des SGB XII	LB am 31.12.2016	LB am 31.12.2017	Entwicklung zum Vorjahr	Bruttoausgaben im Jahr 2016	Bruttoausgaben im Jahr 2017	Entwicklung zum Vorjahr
HLU (3. Kapitel SGB XII)	12.115	12.167	0,4%	47,7 Mio. €	48,3 Mio. €	1,2%
GSiAE (4. Kapitel SGB XII)	24.124	25.030	3,8%	138,4 Mio. €	145,7 Mio. €	5,3%
HZG (5. Kapitel SGB XII)	-	-	-	13,3 Mio. €	11,5 Mio. €	-13,7%
EGH (6. Kapitel SGB XII)	23.300	24.012	3,1%	509,4 Mio. €	520,2 Mio. €	2,1%
HZP (7. Kapitel SGB XII)	7.979	6.893	-13,6%	64,2 Mio. €	48,3 Mio. €	-24,7%
8. und 9. Kapitel SGB XII	-	-	-	3,3 Mio. €	4,2 Mio. €	27,5%
SGB XII insgesamt	67.518	68.102	0,9%	776,3 Mio. €	778,2 Mio. €	0,2%

HZP ohne Kurzzeit- und teilstationäre Pflege

Fallzahlen und Bruttoausgaben HLU/GSiAE ohne SE

Fallzahlen und Bruttoausgaben HZP ohne OD

Sowohl die Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe als auch die Fallzahl in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – den zwei Leistungsbereichen mit den höchsten Fallzahlen – stiegen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 3 % an. Der reformbedingte starke Fallzahlenrückgang in der Hilfe zur Pflege führt allerdings dazu, dass insgesamt nur ein geringfügiger Anstieg der Fallzahlen aller abgebildeten Leistungen der Sozialhilfe feststellbar ist.

Ähnlich gestaltet sich die Ausgabenentwicklung. Auch hier werden die Anstiege in der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung durch den signifikanten Ausgabenrückgang in der Hilfe zur Pflege aufgrund des PSG III relativiert. Auch in den Hilfen zur Gesundheit verringerten sich die Ausgaben. Der Anstieg im Bereich des 8. und 9. Kapitels steht in Zusammenhang mit dem Rückgang in der Hilfe zur Pflege: Aufgrund des PSG III kam es zu Leistungsverschiebungen, auf die auch in Kapitel 4.4. und 4.5. eingegangen wird.

Für die Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII liegen die Ausgaben der Kreise im Berichtsjahr 2017 bei insgesamt 778,2 Mio. Euro, was einer Stagnation der Gesamtausgaben gleichkommt.

DARST. 13: GESAMTÜBERSICHT SGB XII IN DEN KREISEN SCHLESWIG-HOLSTEINS (2)

Leistungen des SGB XII	Bruttoausgaben pro LB 2016	Bruttoausgaben pro LB 2017	Entwicklung zum Vorjahr	Bruttoausgaben pro EW 2016	Bruttoausgaben pro EW 2017	Entwicklung zum Vorjahr
HLU (3. Kapitel SGB XII)	3.935	3.967	0,8%	24,10 €	24,40 €	1,2%
GSiAE (4. Kapitel SGB XII)	5.736	5.822	1,5%	69,94 €	73,65 €	5,3%
HZG (5. Kapitel SGB XII)	-	-	-	5,91 €	5,10 €	-13,7%
EGH (6. Kapitel SGB XII)	21.865	21.664	-0,9%	226,35 €	231,13 €	2,1%
HZP (7. Kapitel SGB XII)	8.047	7.010	-12,9%	31,96 €	24,05 €	-24,7%
8. und 9. Kapitel SGB XII	-	-	-	1,48 €	1,89 €	27,5%
SGB XII insgesamt	9.895	9.616	-2,8%	344,93 €	345,78 €	0,2%

HZP ohne Kurzzeit- und teilstationäre Pflege

Fallkosten und Ausgaben pro EW HLU/GSiAE ohne SE

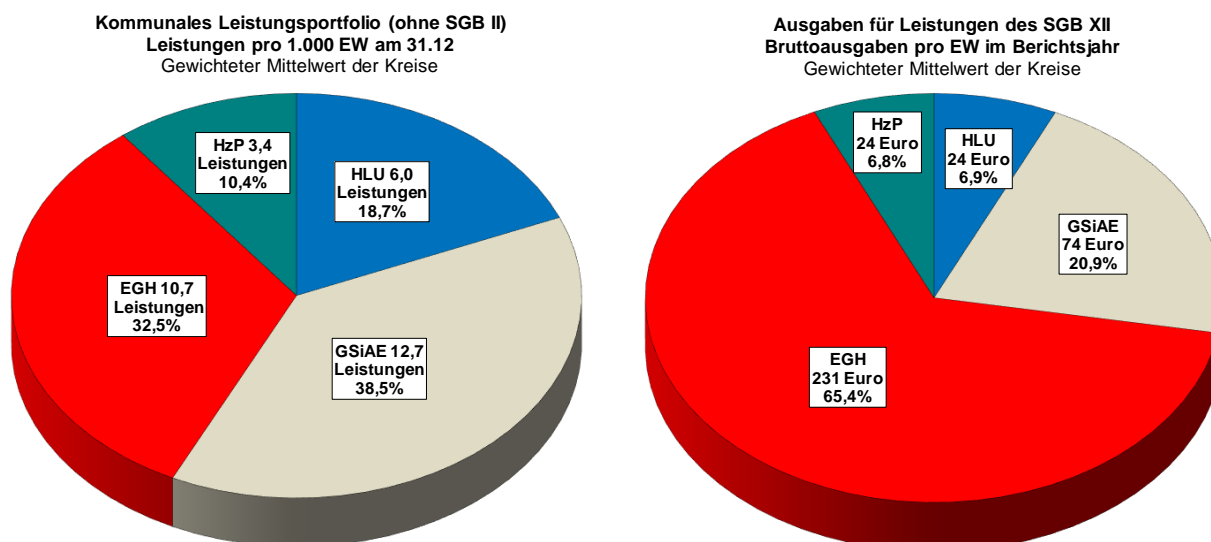
Fallkosten und Ausgaben pro EW HZP ohne OD

In den vier betrachteten Leistungskapiteln des SGB XII sanken die Ausgaben pro Leistungsberechtigten um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Eingliederungshilfe ist mit Fallkosten von über 21.600 Euro mit Abstand die teuerste Leistung innerhalb des SGB XII. Darauf folgt die Hilfe zur Pflege mit rund 7.000 Euro. Hier kam es zu

einer auffallenden Verringerung der Ausgaben pro Leistungsberechtigten von fast 13 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch diese Entwicklung ist mit dem PSG III zu begründen.

Entsprechend der Entwicklung der Gesamtkosten stagnierten auch die Ausgaben pro Einwohner/in gegenüber dem Vorjahr. Für alle Leistungen des SGB XII wurden im Mittel knapp 346 Euro pro Einwohner/in und damit nur knapp ein Euro mehr als im Jahr zuvor aufgewendet.

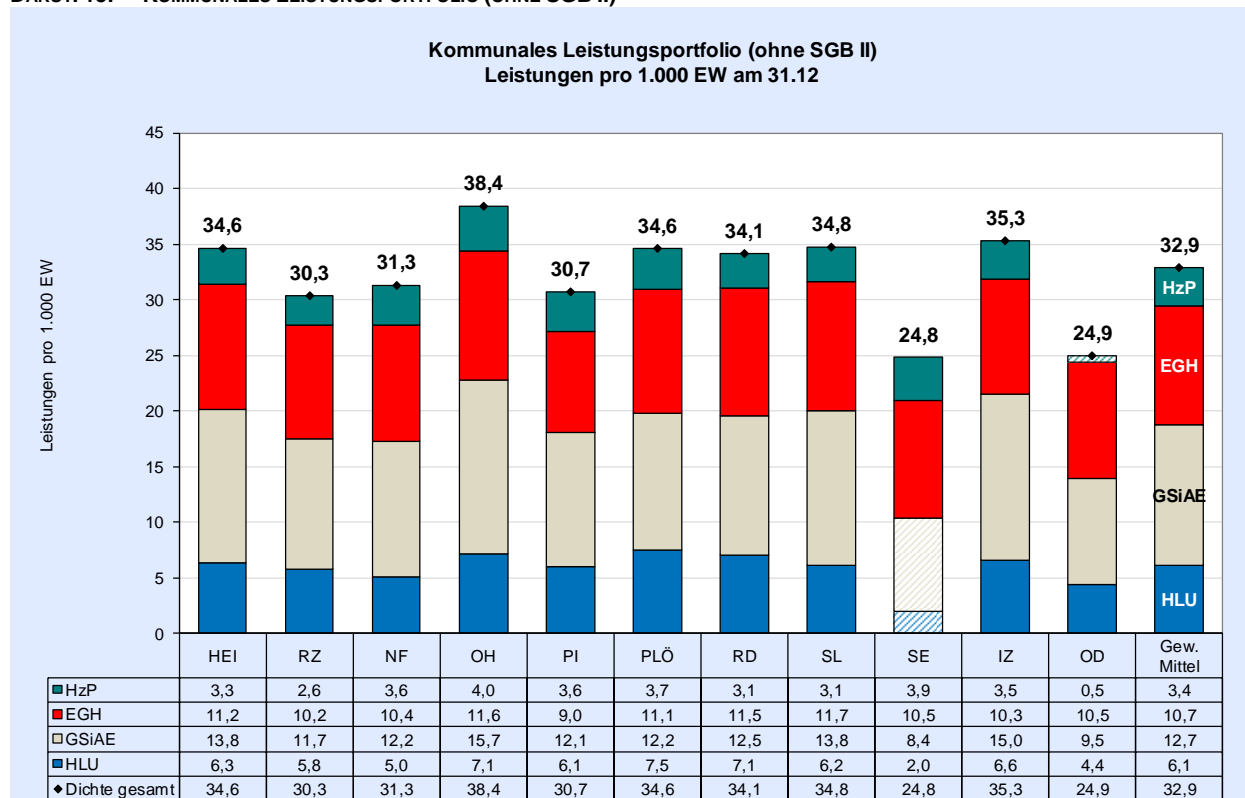
DARST. 14: LEISTUNGEN UND AUSGABEN IM KOMMUNALEN LEISTUNGSPORTFOLIO



Mittelwerte ohne stationäre HLP für den Kreis Stormarn und ohne stationäre HLU und GSiAE im Kreis Segeberg

In den Tortendiagrammen werden noch einmal die unterschiedlichen Anteile der vier großen Leistungen des SGB XII an den Maßnahmen und Ausgaben deutlich. Bezüglich der Maßnahmen entfällt mit 38,5 % bzw. 12,7 Leistungen pro 1.000 Einwohner/innen der größte Maßnahmenanteil auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese macht jedoch nur rund 20,9 % der Ausgaben aus. In der Eingliederungshilfe zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Obwohl der Anteil an den Maßnahmen nur 32,5 % beträgt, ist der Ausgabenanteil mit rund 65,4 % wesentlich höher. Dies liegt in den weitaus höheren Fallkosten der Eingliederungshilfe begründet. Daher werden pro Einwohner/in 231 Euro für die Eingliederungshilfe, jedoch nur 74 Euro für die Grundsicherung aufgewendet. Auf die Hilfe zur Pflege entfallen bei 10,4 % der Maßnahmen noch 6,8 % der Ausgaben. Die Hilfe zum Lebensunterhalt macht trotz 18,7 % der Maßnahmen nur 6,9 % der Ausgaben aus.

DARST. 15: KOMMUNALES LEISTUNGSPORTFOLIO (OHNE SGB II)



Die Werte für Leistungen der Eingliederungshilfe stammen aus dem Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Stand: Erhebungsjahr 2017).

HzP insgesamt ohne teilstationäre und Kurzzeitpflege

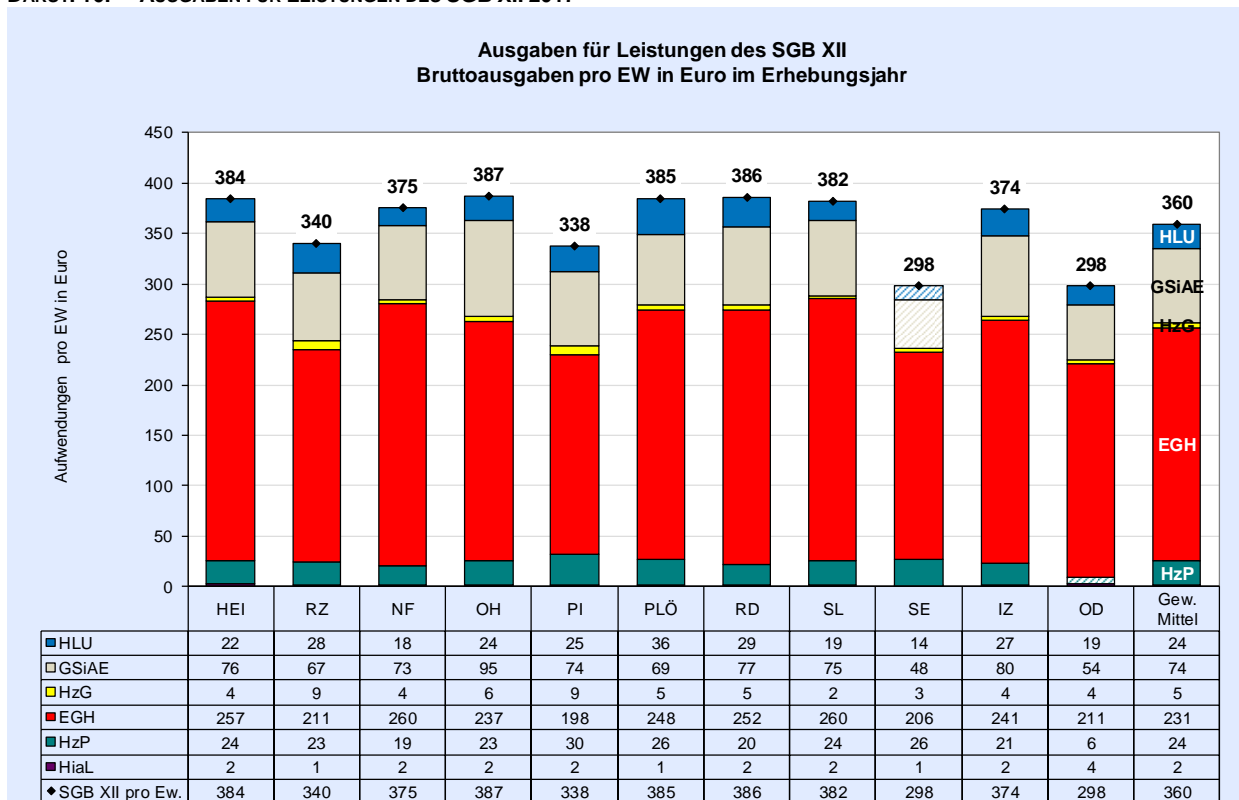
SE: ohne stationäre HLU und stationäre GSiAE (straffiert)

OD: ohne stationäre HzP (straffiert)

MW-Berechnung ohne ambulante HLU und ambulante GSiAE in SE und ohne ambulante HzP in OD

Im kommunalen Leistungsportfolio ist die Anzahl der Maßnahmen pro 1.000 Einwohner/innen der vier bedeutendsten Leistungen des SGB XII dargestellt. Es zeigt sich, dass weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen in Schleswig-Holstein bestehen. Dies liegt vor allem an den großen Unterschieden bei den existenzsichernden Leistungen. Insbesondere in Bezug auf Altersarmut sind die Kreise im Hamburger Umland, vor allem Stormarn, weniger stark betroffen als etwa Ostholstein oder Steinburg. Insgesamt wurden 2017 in den elf Kreisen des Landes im Mittel 32,9 Leistungen pro 1.000 Einwohner/innen gewährt, was eine geringfügige Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

DARST. 16: AUSGABEN FÜR LEISTUNGEN DES SGB XII 2017



Die Werte für Leistungen der Eingliederungshilfe stammen aus dem Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Stand: Erhebungsjahr 2017).

HzP insgesamt ohne teilstationäre und Kurzzeitpflege

SE: ohne stationäre HLU und stationäre GSiAE (straffiert)

OD: ohne stationäre HzP (straffiert)

MW-Berechnung ohne ambulante HLU und ambulante GSiAE in SE und ohne ambulante HzP in OD

Die deutlichen Unterschiede bei der Anzahl der gewährten Leistungen spiegeln sich auch bei den Aufwendungen für die Leistungen des SGB XII wider. Es ist erkennbar, dass die Kreise des Hamburger Umlands Stormarn, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg pro Einwohner/in wesentlich weniger für die Leistungen der Sozialhilfe aufwenden als die übrigen Kreise. Bei den Ausgaben kommt es nicht nur in der Grundsicherung, sondern auch bei der Eingliederungshilfe zu großen Unterschieden. Der Kreis Nordfriesland wendet pro Einwohner/in 62 Euro mehr für die Eingliederungshilfe auf als der Kreis Pinneberg. In der Grundsicherung beträgt der Unterschied zwischen den Kreisen Ostholstein und Stormarn wie im Vorjahr 41 Euro pro Einwohner/in. Insgesamt fallen die höchsten Pro-Kopf-Aufwendungen für die Leistungen der Sozialhilfe mit 387 Euro im Kreis Ostholstein an. Im Kreis Pinneberg sind dies hingegen nur 338 Euro.

4. Leistungen nach dem SGB XII (Kreisvergleich)

4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung, deren gesetzlicher Auftrag die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums ist. Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der keine oder keine ausreichenden Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen hat und der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln und Kräften noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Der Bedarf setzt sich insgesamt aus folgenden Komponenten zusammen:

- ▣ Individueller Regelbedarf,
- ▣ Mehrbedarfe,
- ▣ einmalige Leistungen,
- ▣ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie
- ▣ Kosten der Unterkunft und Heizung.

Zudem können für hilfebedürftige Kinder (bei Vorliegen der Voraussetzungen) Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) geleistet werden.

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt können in und außerhalb von Einrichtungen in Anspruch genommen werden. In Einrichtungen werden laufende Leistungen als sogenannter Barbetrag, auch an die Personen ausgezahlt, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Der Barbetrag steht dem Leistungsberechtigten als „Taschengeld“ für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung. Einmalige Leistungen werden häufig in Form von Bekleidungsbeihilfen gewährt.

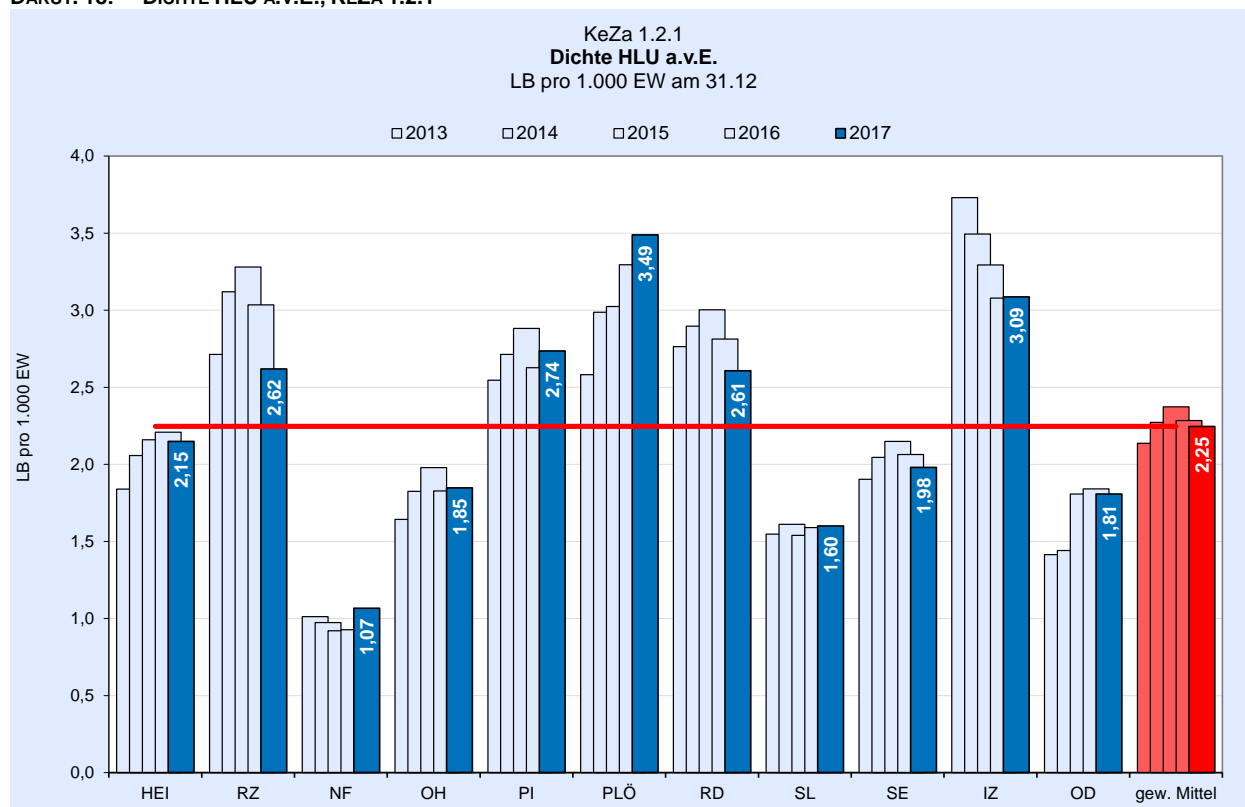
4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 17: ANTEILE AN LB HLU GESAMT, KEZA 1.1.1A IN PROZENT

Kennzahl	Jahr	HEI	RZ	NF	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD	gew. Mittel
Anteil HLU a.v.E.	2017	34,0	45,0	21,2	25,9	45,2	46,3	36,9	25,9	n.v.	47,1	41,1	37,1
Anteil HLU i.E.	2017	66,0	55,0	78,8	74,1	54,8	53,7	63,1	74,1	n.v.	52,9	58,9	62,9

Die Tabelle zeigt die Anteile an den Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt differenziert nach außerhalb und in Einrichtungen. Im Mittel der elf Kreise werden 62,9 % der HLU-Leistungen in Einrichtungen gewährt und entsprechend 37,1 % außerhalb von Einrichtungen. Wenngleich in allen Kreisen der Anteil der in Einrichtungen gewährten HLU überwiegt, unterscheiden sich die Verhältnisse zwischen den Kreisen deutlich. Im Kreis Nordfriesland ist der Anteil außerhalb von Einrichtungen mit 21,2 % weiterhin stark unterdurchschnittlich. Dahingegen lebt in den Kreisen Steinburg, Plön, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg fast jeder zweite Leistungsberechtigte außerhalb einer Einrichtung.

DARST. 18: DICHTEN HLU A.V.E., KEZA 1.2.1



2017 erhielten im Mittel 2,25 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im ambulanten Bereich. Die Falldichte ist damit erneut gesunken, mit etwa 2 % jedoch mit etwas geringerer Dynamik als im Vorjahr. Rückgänge der Dichte zeigen sich in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn.

Der Fallrückgang während der letzten beiden Jahre ist unter anderem eine Auswirkung der Wohngeldreform 2016. Durch die Erhöhung des Wohngeldanspruches sind Leistungsberechtigte mit geringen Zuzahlungsansprüchen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden.

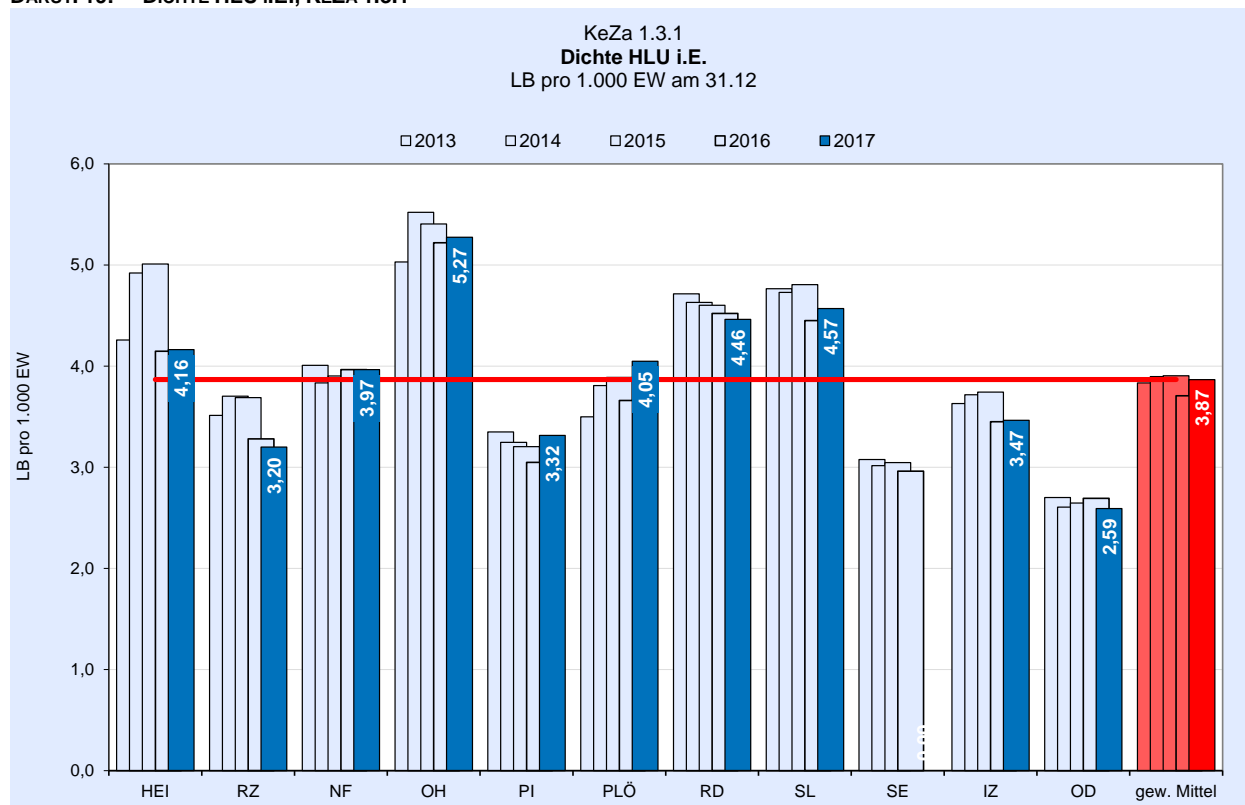
Insgesamt weisen die beiden Optionskommunen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg die niedrigsten Falldichten auf. Niedrigere HLU-Dichten in Optionskommunen konnten von con_sens nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern festgestellt werden. Eventuell stehen die niedrigeren Dichten im Zusammenhang mit einer genauen Prüfung, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen durch das SGB II besteht. Als genereller Einflussfaktor kann die Gestaltung der Schnittstelle zum Jobcenter genannt werden. Feste Absprachen können hier zu einer geringeren Fluktuation zwischen den Leistungssystemen beitragen. Vereinbarungen hierzu bestehen derzeit noch nicht in allen Kreisen.

Im Kreis Plön ist die HLU-Dichte im interkommunalen Vergleich am höchsten. Sowohl zum Vorjahr als auch über einen längeren Zeitraum zeigt sich ein deutlicher Fallzahlenanstieg. Dies hängt unter anderem mit den Einstufungen durch das Gesundheitsamt im Rahmen der ärztlichen Gutachten zusammen. Hier ist es teilweise zu abweichenden Ergebnissen des Rentenversicherungsträgers bezüglich der Erwerbsminderung gekommen.

Im Kreis Steinburg konnten die weit überdurchschnittlichen Zahlen in den vergangenen Jahren durch eine verstärkte Zugangskontrolle stetig reduziert werden; im Berichtsjahr 2017 stagnierte die Dichte gegenüber dem Vorjahr.

Die auffallende Reduzierung der Dichte im Kreis Herzogtum Lauenburg ist auf Fallrückgänge in den Städten zurückzuführen, die auf einer Verschiebung von Fällen aus der HLU in die Grundsicherung beruhen.

DARST. 19: DICHTEN HLU i.E., KEZA 1.3.1



Nachdem die Falldichte der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen im Jahr 2016 erstmals rückläufig war, befindet sie sich im Jahr 2017 wieder in etwa auf dem

Niveau von 2015. Insgesamt erhielten im Mittel 3,87 von 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, 4,4 % mehr als im Jahr zuvor. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind geringer als außerhalb von Einrichtungen. Im Kreis Ostholstein beziehen jedoch immer noch doppelt so viele Menschen pro 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wie im Kreis Stormarn.

4.1.2. Ausgaben

Die Höhe der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist abhängig von der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person. Die Regelbedarfsstufe 1 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

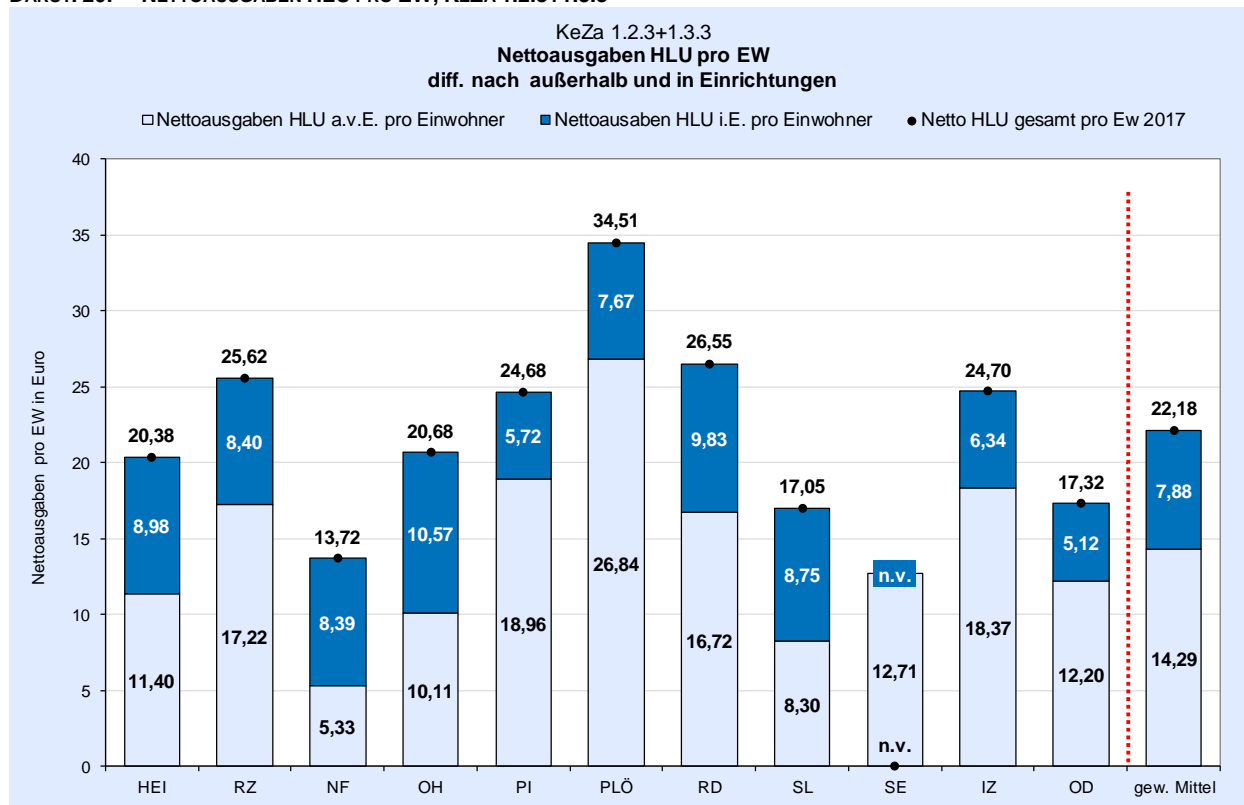
Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII

1. Januar 2011	364 Euro
1. Januar 2012	374 Euro
1. Januar 2013	382 Euro
1. Januar 2014	391 Euro
1. Januar 2015	399 Euro
1. Januar 2016	404 Euro
1. Januar 2017	409 Euro
1. Januar 2018	416 Euro

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt. Dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

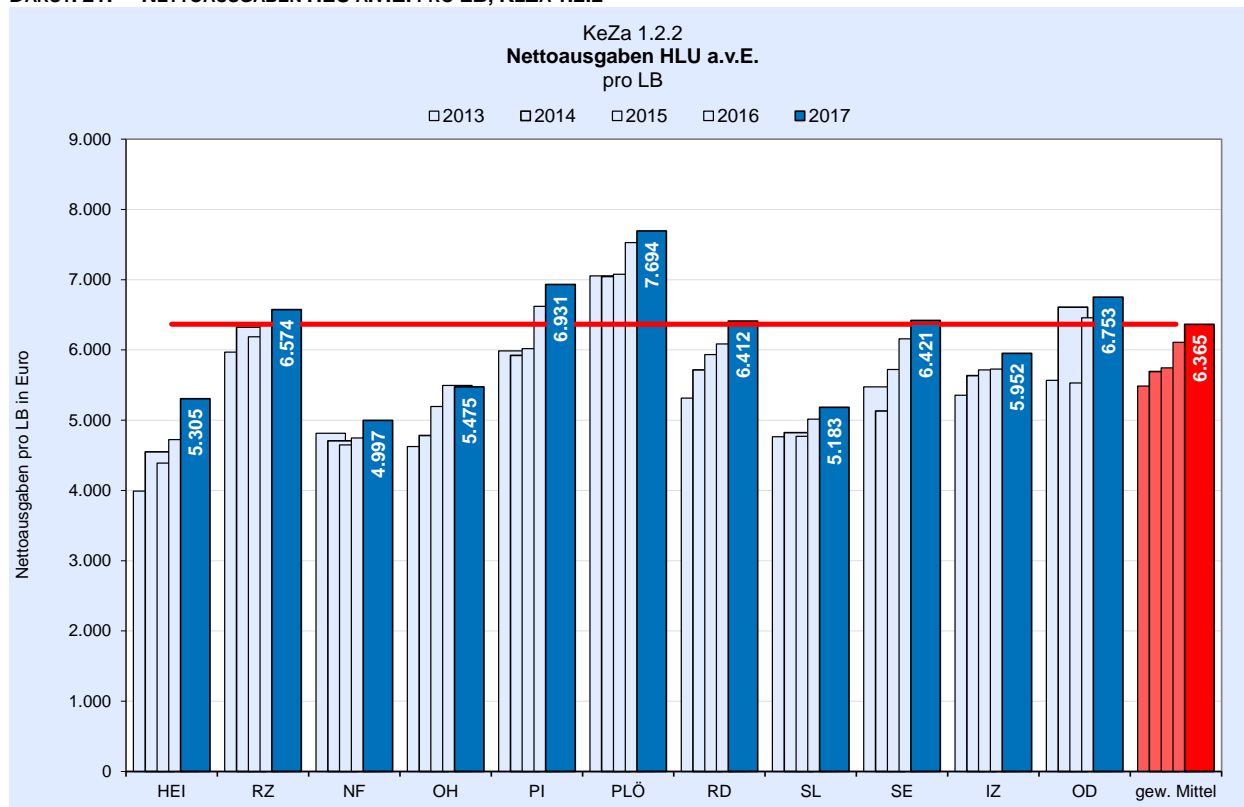


DARST. 20: NETTOAUSGABEN HLU PRO EW, KEZA 1.2.3+1.3.3



Von den insgesamt im Mittel rund 22 Euro pro Einwohner/in für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entfielen im Jahr 2017 ca. 14 Euro auf Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 8 Euro auf Leistungen in Einrichtungen. Insbesondere außerhalb von Einrichtungen sind die Unterschiede zwischen den Kreisen erheblich. Während der Kreis Nordfriesland nur 5,33 Euro pro Einwohner/in aufwendet, sind dies im Kreis Plön mit 26,84 Euro fünf Mal so viel. In Einrichtungen liegen die Nettoaussgaben pro Einwohner/in zwischen 5,12 Euro im Kreis Stormarn und 10,57 im Kreis Ostholstein. Im Gesamtwert sticht insbesondere der Kreis Plön mit 34,51 Euro pro Einwohner/in heraus, was auch auf eine erhöhte Falldichte zurückzuführen ist. Der Kreis Nordfriesland wendet hingegen nur 13,72 Euro pro Einwohner/in für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf.

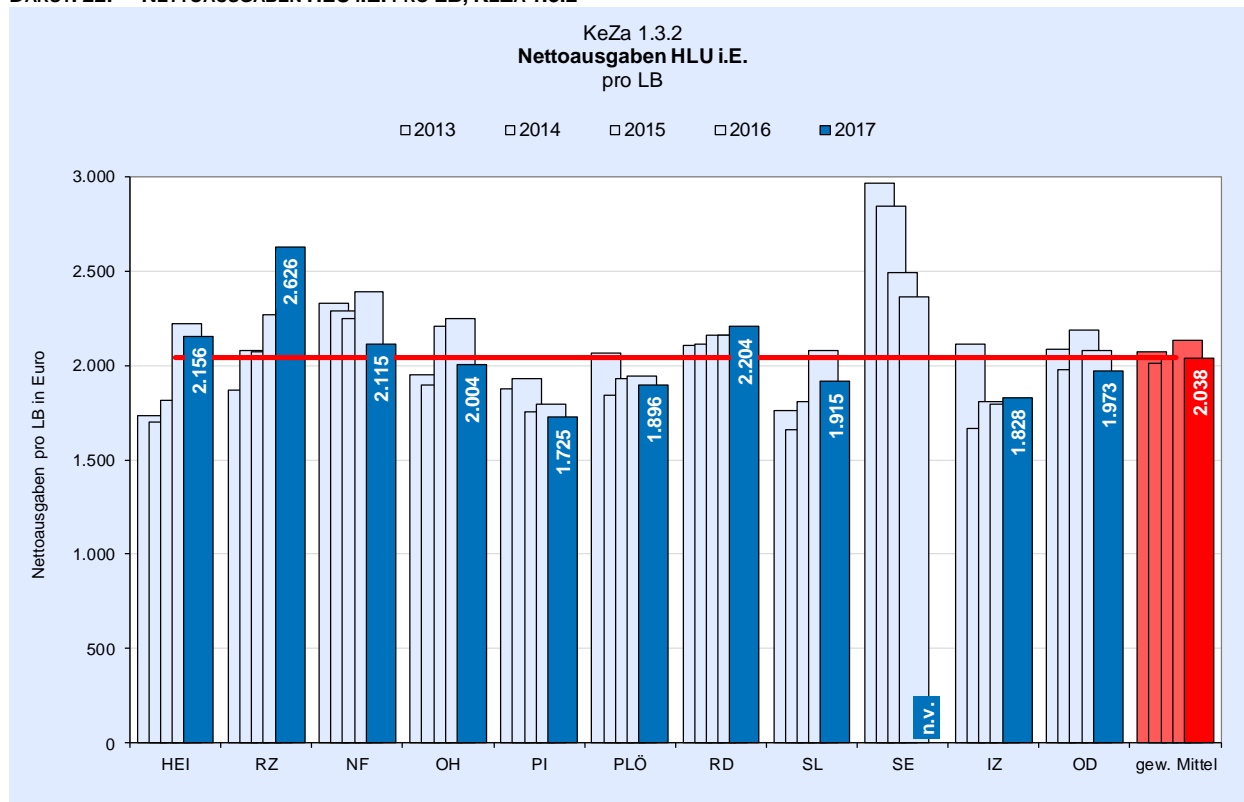
DARST. 21: NETTOAUSGABEN HLU A.V.E. PRO LB, KEZA 1.2.2



Entsprechend dem langjährigen Trend steigen die Fallkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen weiterhin an. Im gewichteten Mittel liegen sie inzwischen bei 6.365 Euro. Die Unterschiede zwischen den Kommunen sind vergleichsweise groß. Ein Fall im Kreis Plön ist im Schnitt mehr als 50 % teurer als im Kreis Nordfriesland. In der Regel sind die Fallkosten in den Kreisen keinen größeren Veränderungen unterworfen. Die größeren Schwankungen der Fallkosten im Kreis Stormarn, wo die Leistungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert sind, könnten durch Verschiebungen der Abrechnungen mit den Delegationskommunen in ein anderes Jahr verursacht sein.

Abweichungen zwischen den Fallkosten ergeben sich unter anderem durch Unterschiede bei den Wohnungskosten, die teilweise durch schlüssige Konzepte beeinflusst sind. Da an dieser Stelle die Nettoaussgaben dargestellt sind, können Abweichungen auch auf die unterschiedliche Höhe der Einnahmen zurückgeführt werden.

DARST. 22: NETTOAUSGABEN HLU I.E. PRO LB, KEZA 1.3.2



In Einrichtungen liegen die Fallkosten mit durchschnittlich 2.038 Euro für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus niedriger als außerhalb von Einrichtungen. Über einen Fünfjahreszeitraum zeigen sich leichte Schwankungen und insgesamt nur eine geringfügige Veränderung der Nettofallkosten. Auch die Unterschiede zwischen den Kreisen sind wesentlich geringer als außerhalb von Einrichtungen.

Im Gegensatz zu den Fallkosten außerhalb von Einrichtungen, in denen der Regelsatz sowie die Kosten der Unterkunft enthalten sind, werden in Einrichtungen lediglich ein Taschengeld, Bekleidungsbeihilfen und der erweiterte notwendige Lebensunterhalt finanziert, sodass sich hierdurch die geringeren stationären Fallkosten in der HLU erklären lassen.

4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist eine bedarfsabhängige soziale Leistung mit dem gesetzlichen Ziel der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts und erfüllt damit die gleiche Funktion wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, jedoch für einen speziellen Personenkreis. Anspruchsberechtigt sind Personen, bei denen entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Im Wesentlichen bestehen die Leistungen aus einer Regelbedarfsstufe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie aus den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfe sowie die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen. Seit dem 01.01.2014 werden die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % durch den Bund refinanziert.

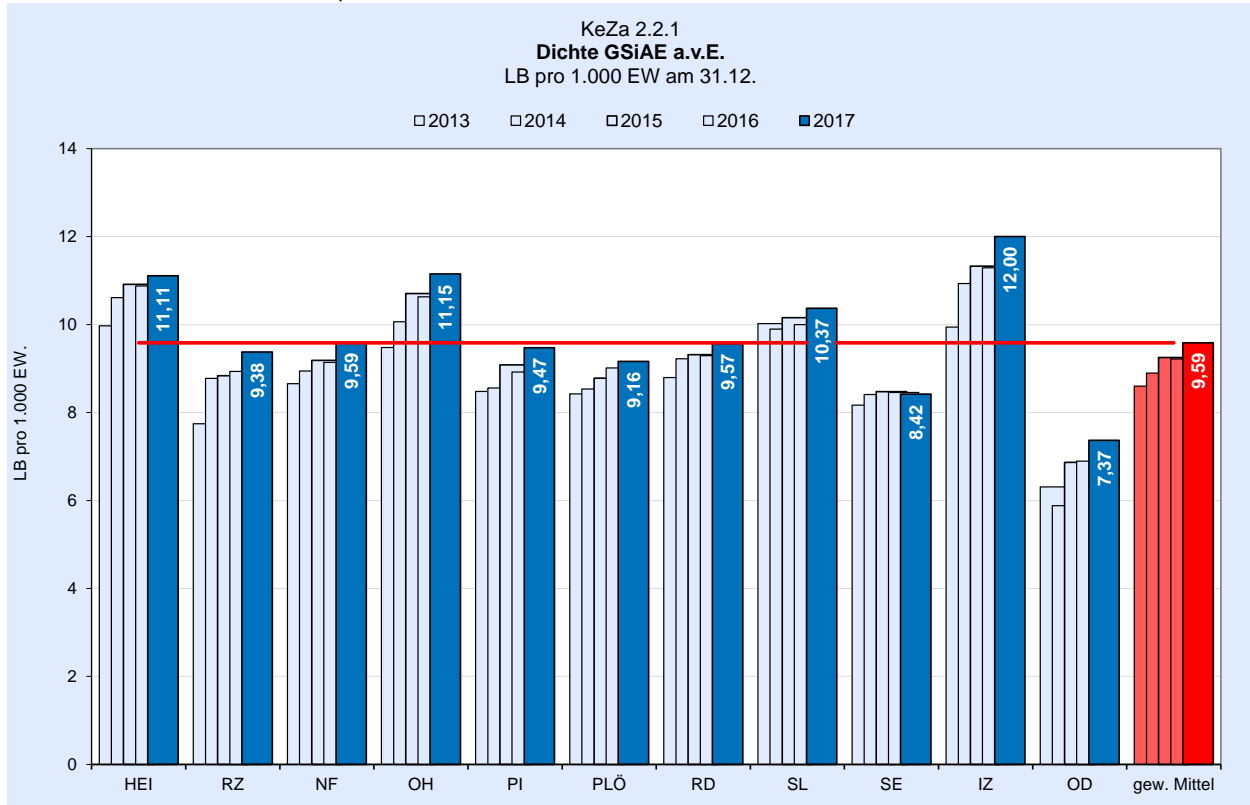
4.2.1. Leistungsberechtigte

DARST. 23: ANTEILE AN DEN LB GSiAE GESAMT, KEZA 2.1.1A IN PROZENT

Kennzahl	Jahr	HEI	RZ	NF	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD	gew. Mittel
Anteil GSiAE a.v.E	2017	80,4	80,1	78,4	71,1	78,5	74,9	76,8	75,1	n.v.	80,2	77,5	77,1
Anteil GSiAE i.E	2017	19,6	19,9	21,6	28,9	21,5	25,1	23,2	24,9	n.v.	19,8	22,5	22,9

Die Darstellung verdeutlicht die Anteile des Leistungsbezugs in und außerhalb von Einrichtungen innerhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im gewichteten Mittel werden 77,1 % der Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen ausgezahlt. Im Großteil der Kommunen liegt der Anteil an ambulanten Leistungen zwischen rund 75 und 80 %. Einzig im Kreis Ostholstein ist der Leistungsberechtigtenanteil außerhalb von Einrichtungen mit rund 71 % unterdurchschnittlich. Dies steht unter anderem in Zusammenhang mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie auch der Pflege.

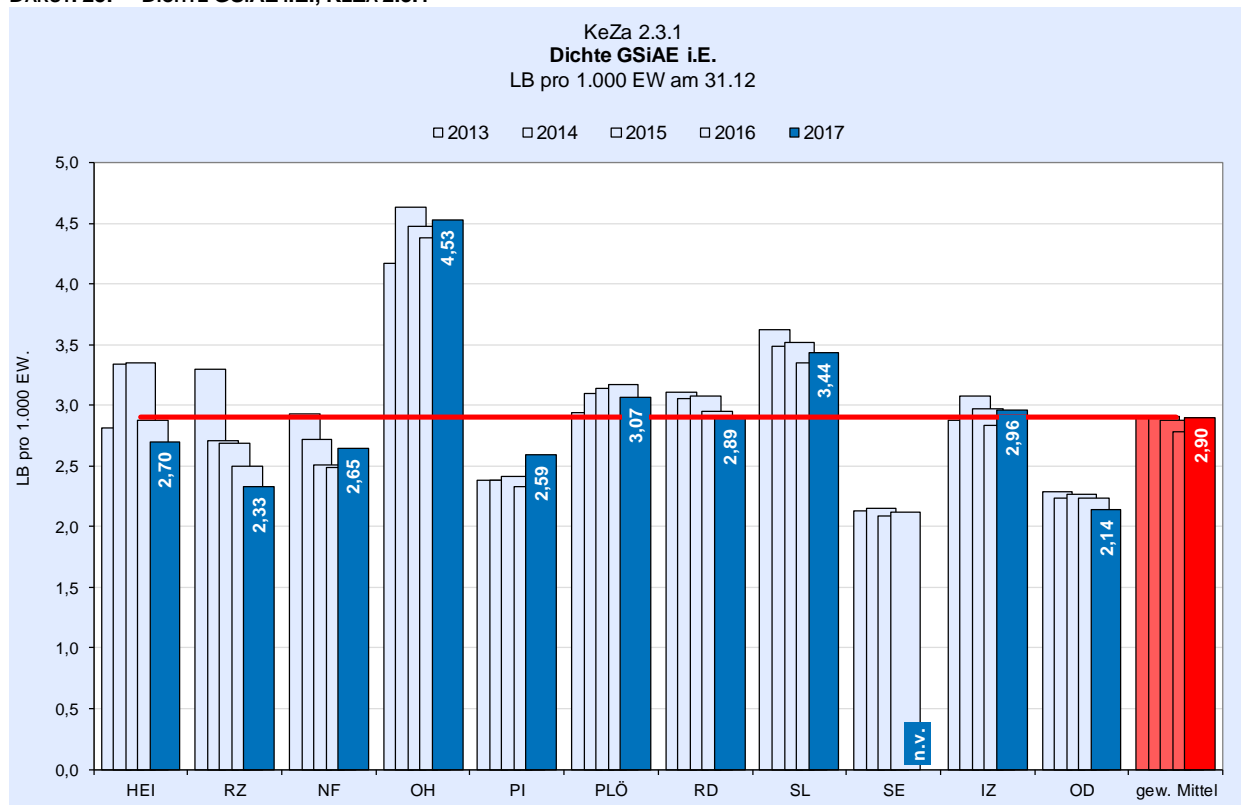
DARST. 24: DICHTE GSIAE A.V.E., KEZA 2.2.1



Im Jahr 2017 erhielten 9,6 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise in Schleswig-Holstein Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen. Nach einer Stagnation der Falldichte im Jahr 2016 steigt sie im Berichtsjahr 2017 wieder an und liegt im Mittel 4 % über dem Vorjahreswert. Die Steigerung spiegelt sich in fast allen Kreisen wider, lediglich im Kreis Segeberg zeigt sich ein leichter Rückgang.

Im Kreis Stormarn liegt die Dichte rund 23 % niedriger als im Mittel der Kreise. Dagegen zeigen sich in den Kreisen Steinburg, Dithmarschen und Ostholstein deutlich überdurchschnittliche Falldichten. Für die Falldichte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht ein relativ starker Zusammenhang mit wirtschaftlichen Kontextfaktoren.

DARST. 25: DICHTe GSIAE i.E., KEZA 2.3.1



In der Grundsicherung in Einrichtungen ist das Dichteniveau weitaus geringer als in der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. Der Trend der rückläufigen Dichte, der unter anderem mit der Wohngelderhöhung in Verbindung stand, wurde 2017 unterbrochen. Im Mittel der zehn abgebildeten Kreise erhielten 2,9 von 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind prozentual größer als im ambulanten Bereich. So ist die Dichte im Kreis Ostholstein mehr als doppelt so hoch wie im Kreis Stormarn. Dies liegt unter anderem an den großen stationären Einrichtungen im Kreis Ostholstein.

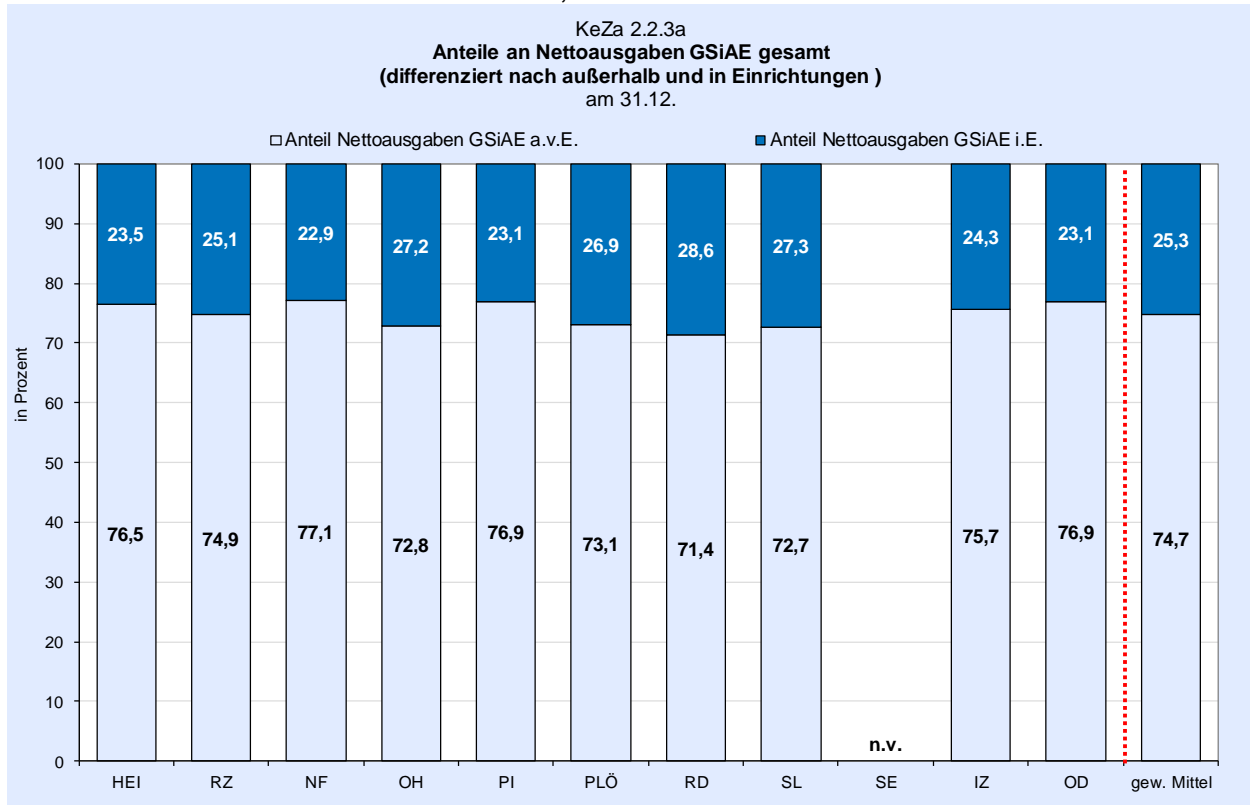
Insgesamt führen die Erhöhungen der Regelsätze, der Bedarfssätze für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zu erhöhten Ausgaben in der Grundsicherung bei einer verminderten Anzahl an Leistungsberechtigten.

4.2.2. Ausgaben

Die Ausgabenhöhe für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird vor allem durch das anrechenbare Einkommen und Vermögen beeinflusst. Angerechnet werden beispielsweise Arbeitseinkommen, Renten und Kindergeld sowie Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenze, die seit dem 1. April 2017 für jede leistungsberechtigte, volljährige Person bei 5.000 Euro liegt.

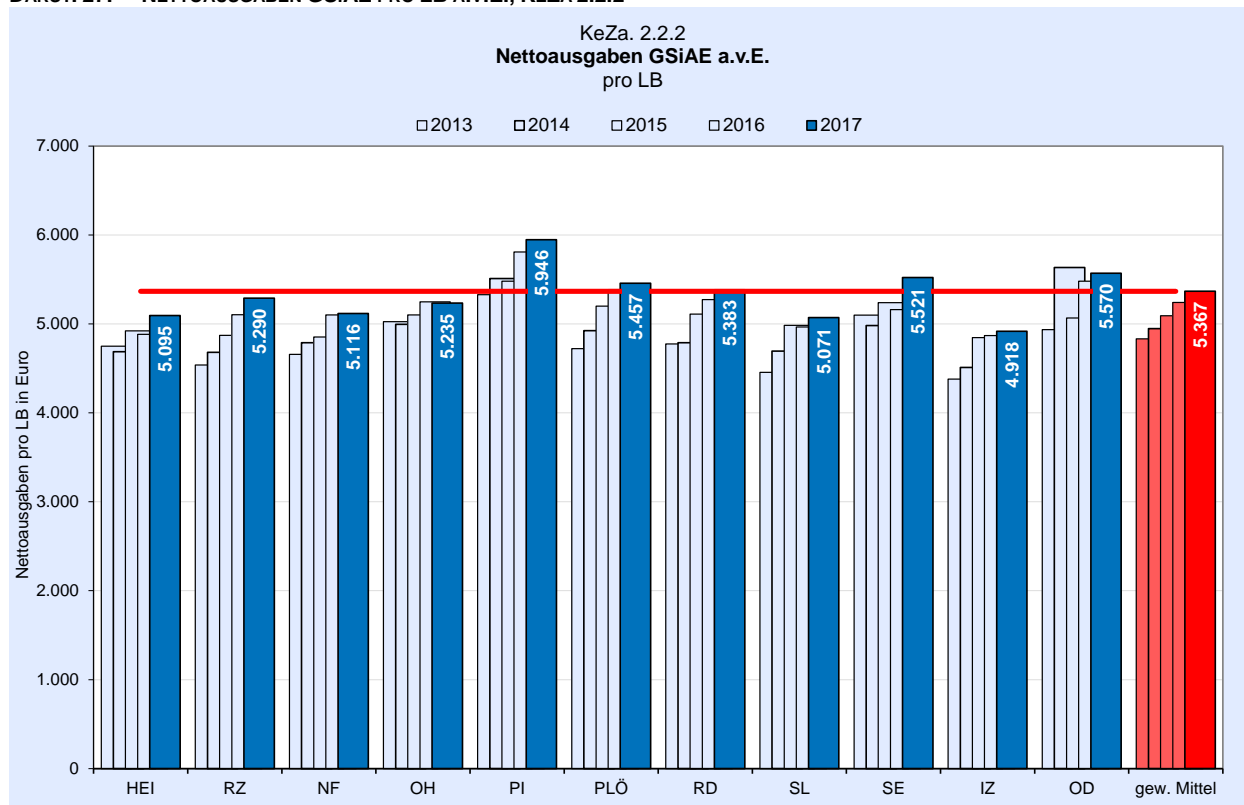
Großen Einfluss auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen haben in erster Linie das Rentenniveau wie auch das regionale Mietniveau und die Höhe der Nebenkosten. Da diese Faktoren vor allem von den gegebenen Markt- und Rahmenbedingungen abhängig sind, ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Sozialleistung, die von den Kommunen nur begrenzt gesteuert werden kann.

DARST. 26: ANTEILE AN NETTOAUSGABEN GSIAE GESAMT, KEZA 2.2.3A



Das Bild der Nettoausgaben differenziert nach Anteilen in und außerhalb von Einrichtungen zeigt Parallelen zur Dichte. So entfallen rund 75 % der Ausgaben auf die Leistungen außerhalb von Einrichtungen. Der Großteil der Kreise weicht von diesem gewichteten Mittelwert um etwa 3 % oder weniger ab. Nur im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt der Anteil um 3,3 % darunter.

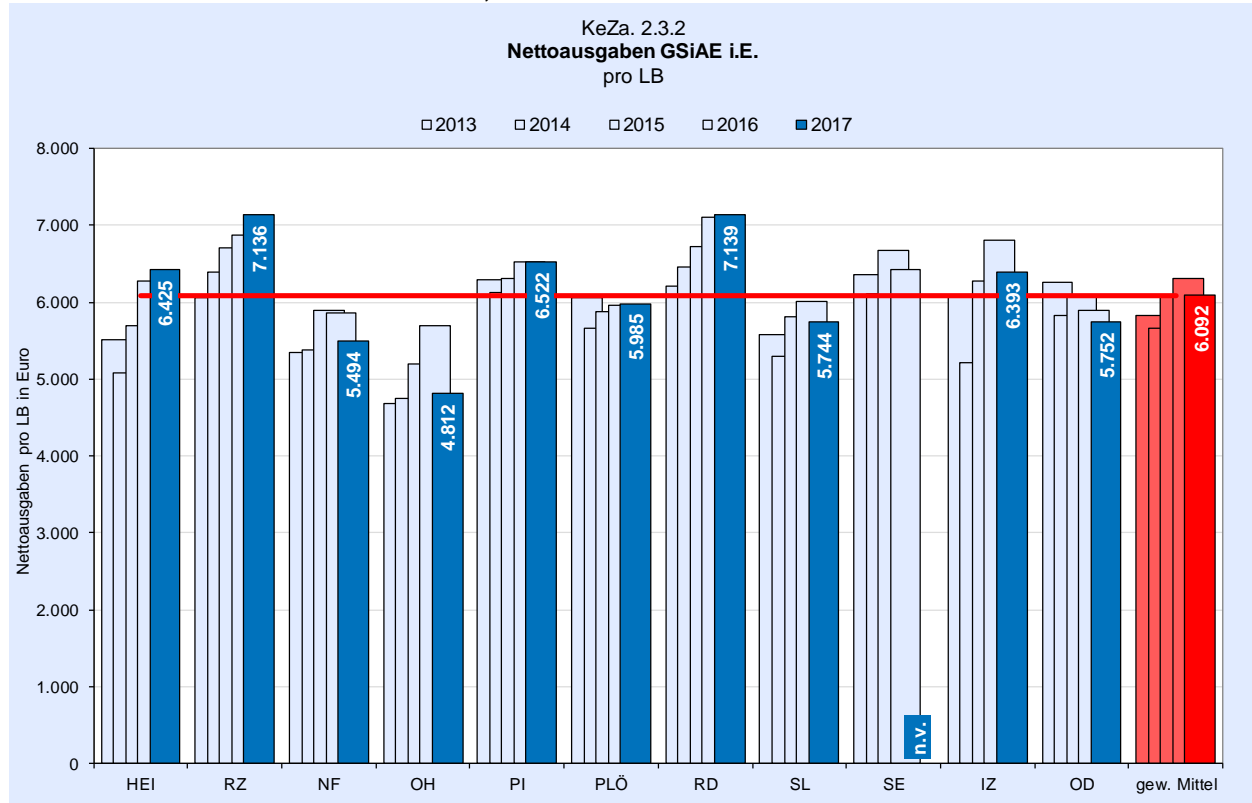
DARST. 27: NETTOAUSGABEN GSiAE PRO LB A.V.E., KEZA 2.2.2



Die Nettoaussgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen pro Fall steigen seit Jahren kontinuierlich an; im Vergleich von 2016 auf 2017 beträgt die Steigerung erneut im Mittel rund 2,4 %. Eine Ursache für den Anstieg ist die Wohngelderhöhung, da Fälle mit niedrigeren Fallkosten zum Teil aus dem Leistungsbezug herausgefallen sind. Im gewichteten Mittel wendeten die Kreise 5.367 Euro pro Fall auf. Die Abweichungen zwischen den Kreisen sind eher gering.

Der Anstieg der Nettofallkosten im Kreis Dithmarschen um 4,3 % zum Vorjahr ist auf einen Rückgang der Einnahmen zurückzuführen; insbesondere bestanden weniger Erstattungsansprüche aus Renten und Kindergeld.

DARST. 28: NETTOAUSGABEN GSIAE PRO LB I.E., KEZA 2.3.2

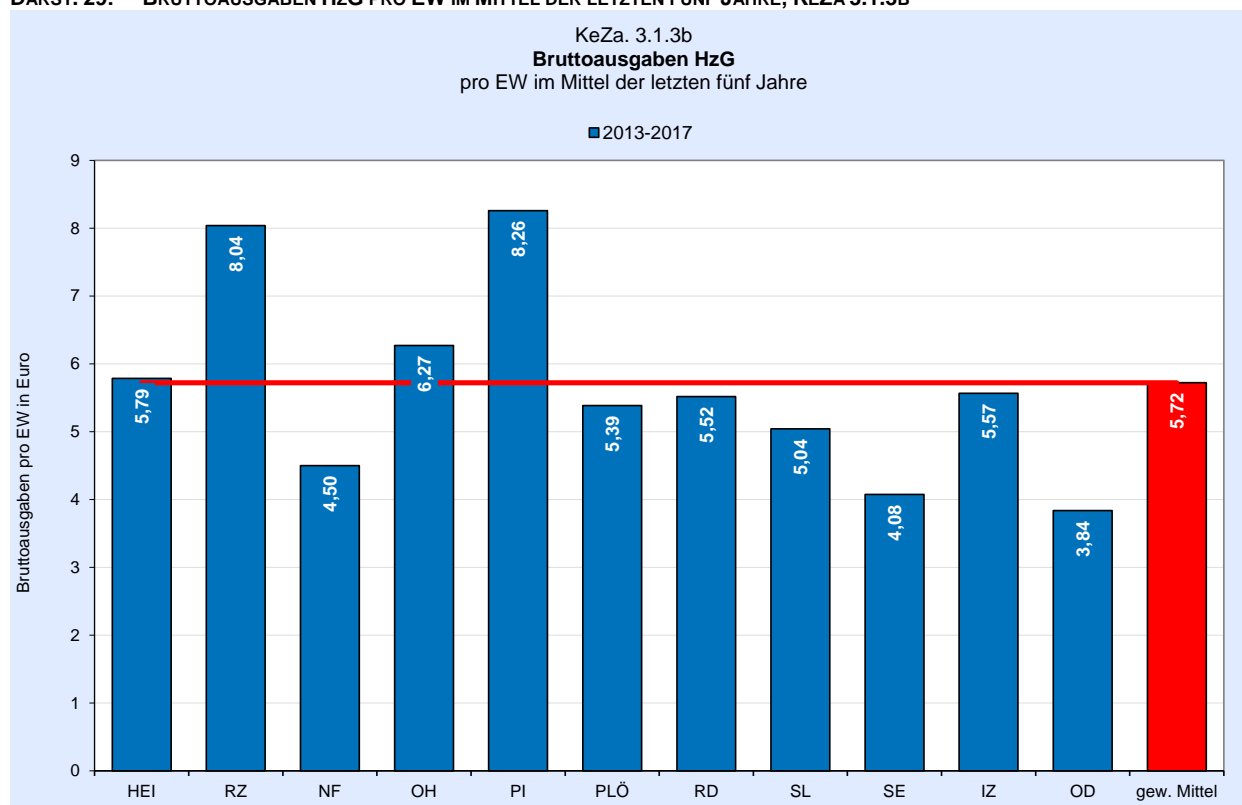


In Einrichtungen zeigt sich in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine andere Entwicklung der Ausgaben pro Fall. Nach jahrelanger Erhöhung der Nettofallkosten kam es 2017 erstmals zu einer Verringerung im Mittel um 3,5 %. Dies führte zu durchschnittlichen Fallkosten von 6.092 Euro. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind in diesem Bereich größer als im ambulanten Bereich. Besonders auffallend ist der Rückgang der Nettoausgaben pro Fall im Kreis Ostholstein, der in Verbindung mit nachträglich verbuchten Einnahmen in Folge einer Umstellung der Fachsoftware steht.

4.3. Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII haben den Auftrag, die erforderliche Versorgung bei fehlender Krankenversicherung sicherzustellen. Die Leistungen sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Art und Umfang. Hilfen zur Gesundheit werden beispielsweise gewährt bei Krankheit, zur Familienplanung, bei Schwangerschaft oder auch bei vorbeugenden Gesundheitshilfen. Außerdem kann die Leistung auch Personen gewährt werden, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil sie mit ihrem Einkommen zwar den laufenden Lebensunterhalt selbst bestreiten können, nicht aber erforderliche zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Krankheitskosten.

DARST. 29: BRUTTOAUSGABEN HZG PRO EW IM MITTEL DER LETZTEN FÜNF JAHRE, KEZA 3.1.3B



Die Interpretation einer Zeitreihe ist für den Bereich der Hilfen zur Gesundheit nicht sinnvoll, da die Bruttoausgaben aufgrund der Abrechnungsproblematik bei den Krankenkassen stark schwanken. Aussagekräftiger ist jedoch der Mittelwert der Kreise in den vergangenen fünf Jahren.

Über den Zeitraum von 2013 bis 2017 betragen die Bruttoausgaben pro Einwohner/in im Mittel der elf Kreise 5,72 Euro. Vergleichsweise geringe Ausgaben für die Hilfen zur Gesundheit zeigen sich mit 4,50 Euro pro Einwohner/in im Kreis Nordfriesland; in den Kreisen Segeberg und Stormarn liegen die Ausgaben pro Einwohner/in sogar nur bei knapp über bzw. unter 4 Euro. Mehr als 2 Euro über dem gewichteten Mittel liegen die Ausgaben im Kreis Herzogtum Lauenburg und im Kreis Pinneberg. Die Ausgaben für die Leistung sind für die Kreise nicht direkt steuerbar,

jedoch kann ein gewisser Einfluss auf die Neuzugänge in die Leistung ausgeübt werden. Einige Kreise betrachten ihre Steuerungspotentiale hier als bereits ausgeschöpft. Zudem sind die Einsparpotenziale aufgrund der vergleichsweise kleinen Fallgruppe überschaubar.

4.4. Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege können unter bestimmten Voraussetzungen von Personen in Anspruch genommen werden, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des § 61a Abs. 1 SGB XII können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Vorrangig sind dabei die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI. Diese sind Versicherungsleistungen, die der Höhe nach begrenzt sind und sich nicht nach dem individuellen Bedarf der Versicherten richten, d.h. die festgelegten Leistungssätze können nicht überschritten werden. Sofern die von der Pflegekasse gewährten Leistungen nicht ausreichen, prüft der Sozialhilfeträger, ob ein ergänzender Leistungsanspruch besteht, da er – anders als die Pflegekasse – an das Bedarfsdeckungsprinzip gebunden ist.

Folglich wird Hilfe zur Pflege überwiegend als ergänzende Leistung zu Leistungen der Pflegeversicherung gewährt, wenn die mit der Pflege verbundenen Ausgaben nicht von Pflegekassen oder aus eigenen finanziellen Mitteln gezahlt werden können. Bei nicht pflegeversicherten Anspruchsberechtigten wird die Versorgung im vollen Umfang vom Sozialhilfeträger sichergestellt bzw. bezahlt. Vor diesem Hintergrund ist die Dichte der Leistungsberechtigten in der ambulanten und stationären Pflege auch davon beeinflusst, inwieweit die älteren Einwohner/innen Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erwerben konnten, ob ggf. eine private Zusatzversicherung besteht oder Pflegeleistungen aus eigenem Einkommen oder Vermögen selbst gezahlt werden können.

Gesetzliche Änderung in der Hilfe zur Pflege: Pflegestärkungsgesetz III



Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) am 1. Januar 2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für den Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege eingeführt. Durch die Ersetzung der bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade wurde weitgehend Begriffsidentität zwischen dem SGB XI und dem SGB XII hergestellt.

Neben der Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens sowie strukturellen Anpassungen in den Kommunen zog die Gesetzesnovelle eine umfassende Neustrukturierung des Siebten Kapitels SGB XII nach sich. Ab dem 1. Januar 2017 bilden die §§ 61 bis 66a SGB XII die gesetzliche Grundlage der Hilfe zur Pflege. Die Leistungen können im Wesentlichen in drei Bereiche unterteilt werden:

- ▣ Ambulante Leistungen
 - Pflegegeld bei den Pflegegraden 2 bis 5 gemäß § 64a SGB XII
 - Weitere Leistungen zur Sicherung der häuslichen Pflege gemäß §§ 64b – 64f SGB XII, bspw. häusliche Pflegehilfe, Verhinderungspflege und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
 - Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 gemäß § 64i und Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 gemäß § 66 SGB XII
- ▣ Teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII und Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII
- ▣ Pflege in stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach § 65 SGB XII, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die sogenannte „Pflegestufe 0“ gibt es nicht länger. Grundsätzlich haben Personen mit einem pflegerischen Bedarf unterhalb des Pflegegrades 1 keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Hilfe zur Pflege. Der § 138 SGB XII legt Übergangsregelungen für Pflegebedürftige fest.

Die Ansprüche für Personen mit Pflegegrad 1 sind in § 63 SGB XII geregelt und beschränken sich auf die folgenden Leistungen:

- ▣ Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII
- ▣ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
- ▣ Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII.

Anders als in den existenzsichernden Leistungsbereichen bestehen in der Hilfe zur Pflege deutlich mehr kommunale Steuerungsmöglichkeiten. Jedoch wird das Leistungsgeschehen auf der institutionellen und praktischen Ebene durch regional unterschiedliche Rahmenbedingungen und Einflussmöglichkeiten mitbestimmt. Dies geschieht durch die Angebotslandschaft, freie und private Träger, den Ausbau von Beratungsdiensten wie den Pflegestützpunkten und Pflegekassen.

Als Hauptziel gilt das im Gesetz verankerte Prinzip „ambulant vor stationär“, welches damit im Fokus der Steuerungsbemühungen in der Hilfe zur Pflege steht.

Ergänzt wird dies durch den in § 64 SGB XII festgelegten Vorrang der familiären, nachbarschaftlichen Hilfe vor der professionellen Pflege. Dabei wird ein wichtiges Element der Umsteuerung hin zu einer stärkeren ambulanten Versorgung durch die Teilziele „Sicherstellung der häuslichen Pflege“ und „Pflegegeld vor Sachleistungen“ zum Ausdruck gebracht.

Demnach sind folgende Steuerungsmöglichkeiten in der Hilfe zur Pflege maßgeblich:

- ▣ Einsatz ambulanter vor stationären Hilfen – möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit oder in alternativen Wohnformen,
- ▣ Vollumfassende individuelle Bedarfsermittlung (Hilfeplanung)
- ▣ Familiäre, nachbarschaftliche Hilfe vor professioneller Pflege,
- ▣ Verflachung der Zunahme des Pflegebedarfs durch Prävention.

Hinweise zur Datenerhebung in der Hilfe zur Pflege

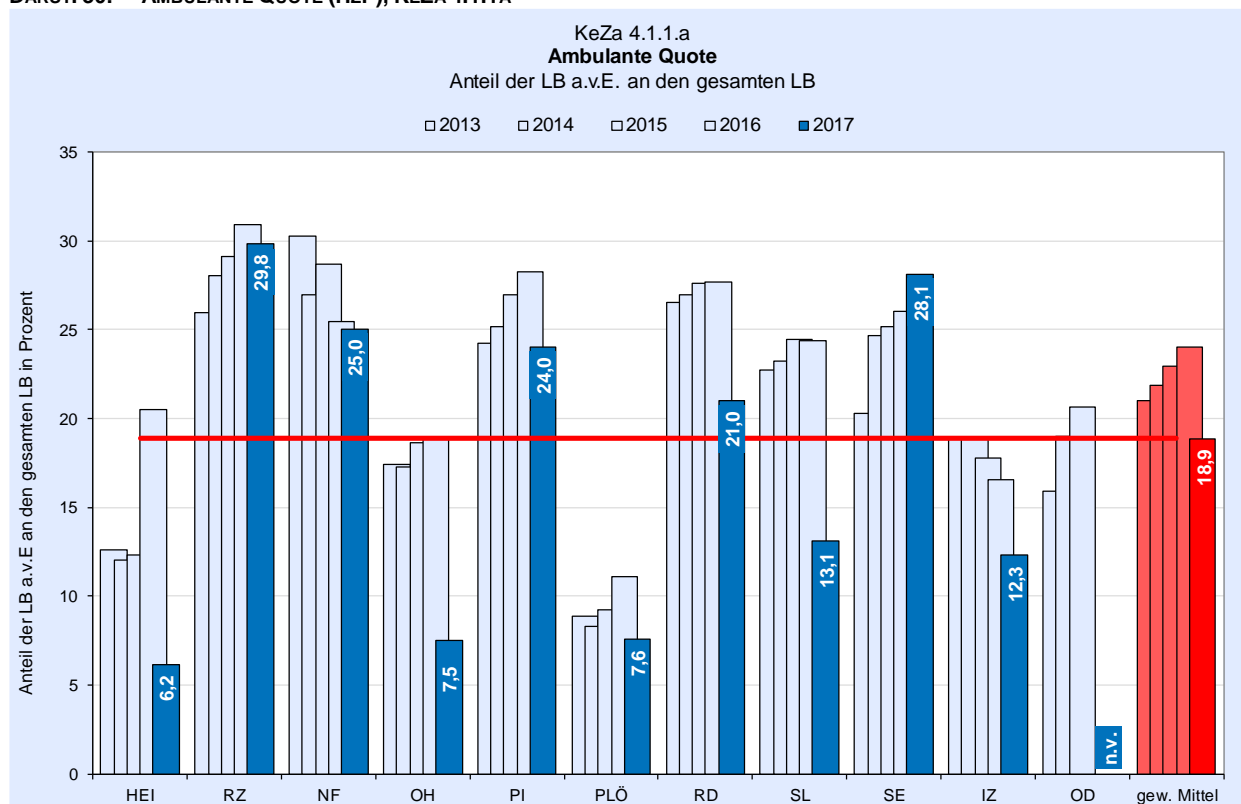
Das PSG III zog eine umfassende Neustrukturierung des Siebten Kapitels SGB XII nach sich, wodurch auch weitreichende Anpassungen in der Datenerhebung der Kommunen sowie Änderungen im Grafikdatensatz notwendig wurden. Einige übergeordnete Kennzahlen, wie die Gesamtdichte oder die Bruttogesamtausgaben in der HzP, können auch weiterhin in der Zeitreihe dargestellt werden und somit eine Entwicklung über die letzten Jahre verdeutlichen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Daten für das Betrachtungsjahr einen Zwischenstand abbilden, da die Umstellungsprozesse aufgrund des PSG III in den meisten Kommunen noch andauern und die Daten noch nicht in jedem Fall gänzlich plausibel sind. Im kommenden Jahr werden bereits verlässlichere Aussagen zu den Auswirkungen der Gesetzesreform möglich sein.



4.4.1. Leistungsberechtigte

DARST. 30: AMBULANTE QUOTE (HZP), KEZA 4.1.1A



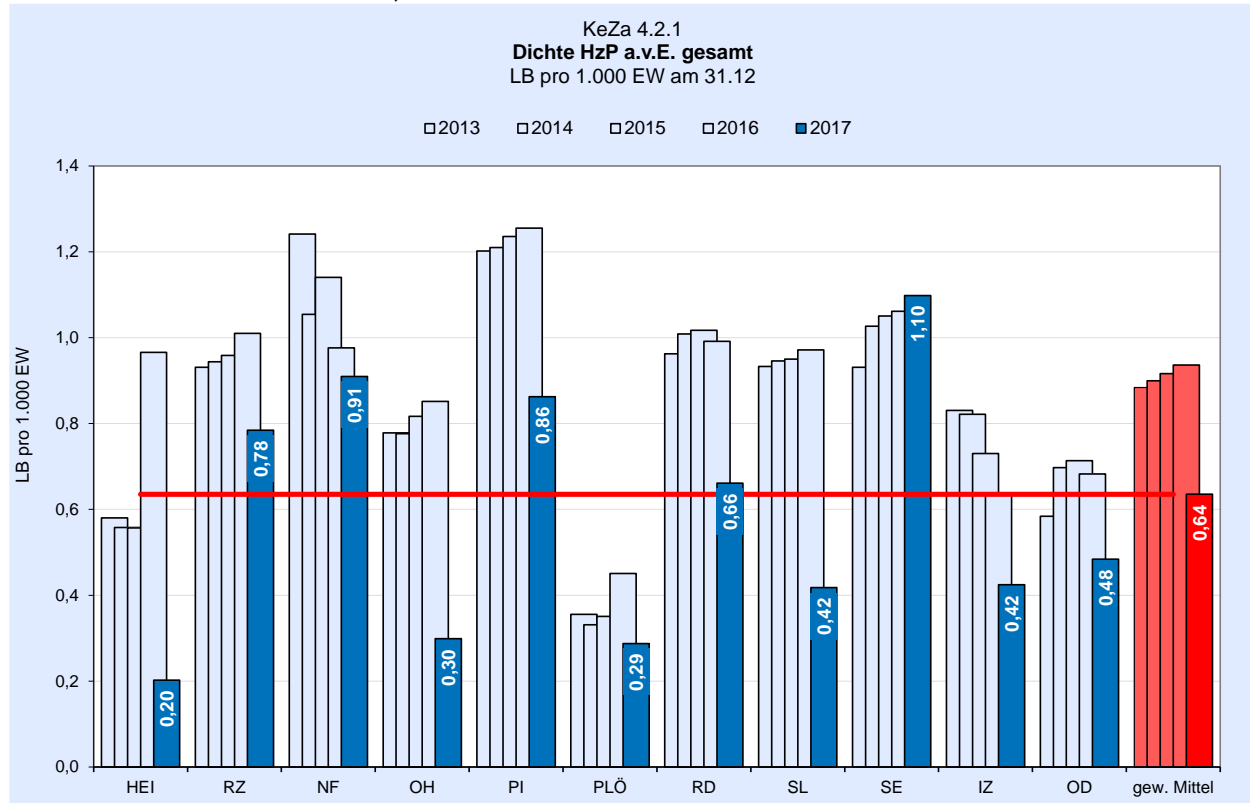
Bis zum Jahr 2016 war der Anteil der Leistungsberechtigten von ambulanter Pflege an allen Leistungsberechtigten von Hilfe zur Pflege kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr 2017 fällt die ambulante Quote jedoch signifikant ab. Nur noch 18,9 % (im Mittel) der Pflegebedürftigen erhalten Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. Im Mittel der Kreise bedeutet dies einen Rückgang von 5 Prozentpunkten bzw. 21 % gegenüber dem Vorjahr.

Mit Ausnahme des Kreises Segeberg spiegelt sich die Gesamtentwicklung in allen Kreisen wider. In den ländlich geprägten Kreisen wie Dithmarschen, Ostholstein und Plön sind die Reduzierungen besonders auffallend, was die Differenz zu den urbaneren Kreisen im Umland von Hamburg noch verstärkt. Mit 29,8 % ist die Ambulante Quote im Kreis Herzogtum Lauenburg fast fünf Mal so hoch wie im Kreis Dithmarschen mit einer Quote von 6,2 %.

Grundsätzlich wird eine hohe ambulante Quote auch durch das Vorhandensein flächendeckender und bedarfsgerechter Angebote ambulanter Pflegedienste auf dem Markt begünstigt. Dies ist beispielsweise im Kreis Pinneberg der Fall. Eine flächendeckende stationäre Angebotsstruktur führt meist auch zu einem höheren Anteil stationärer Leistungen. Die regionale Angebotslandschaft in der Pflege hat daher einen entscheidenden Einfluss auf die ambulante Quote.

Die beiden folgenden Grafiken verdeutlichen, dass die Fallzahlen sowohl in Einrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen rückläufig sind. Da die ambulante Dichte deutlich stärker zurückgeht als die stationäre Dichte, sinkt die ambulante Quote.

DARST. 31: DICHTE HzP A.V.E. GESAMT, KEZA 4.2.1

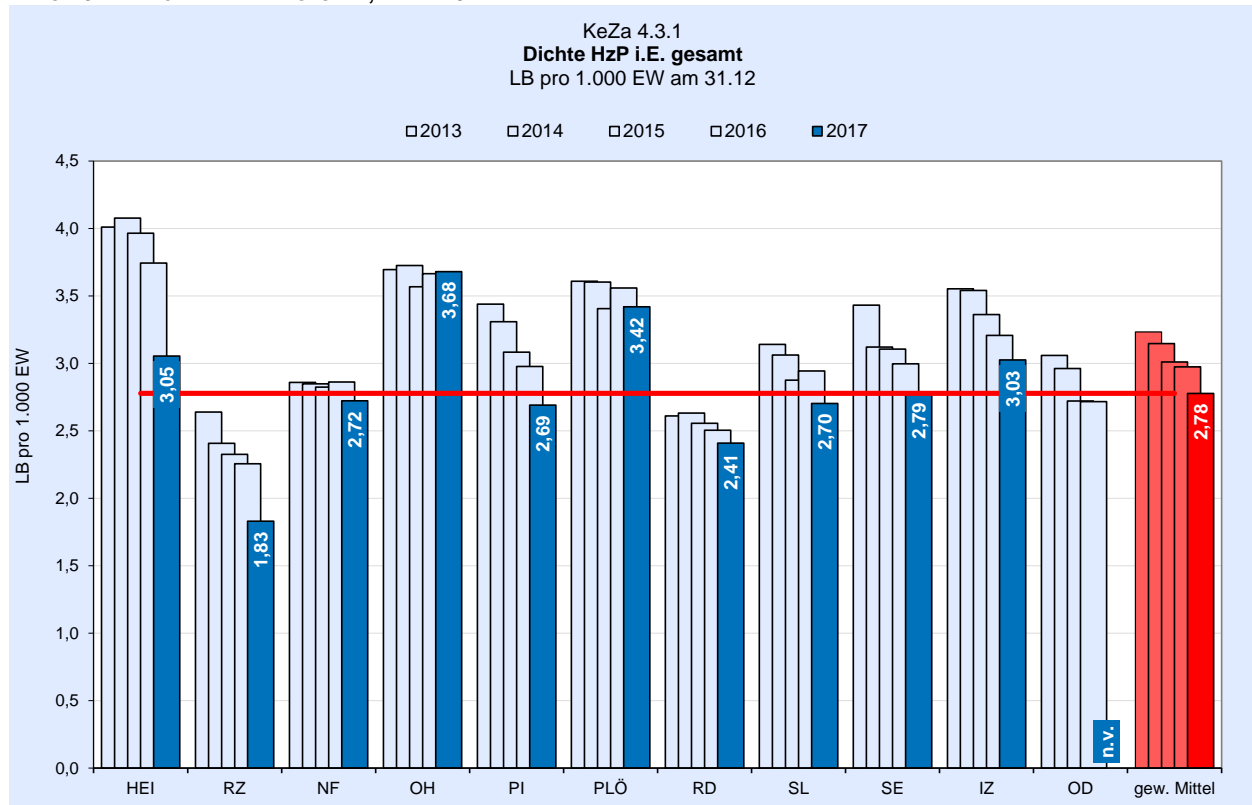


Die Dichte in der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen fällt gegenüber dem Vorjahr im Mittel der Kreise um rund 32 % deutlich ab. Besonders stark fällt die Reduzierung in den Kreisen Schleswig-Flensburg (-57 %) und Ostholstein (-65 %) aus; im Kreis Dithmarschen ist sogar ein Rückgang von 79 % feststellbar. Dort war die Dichte im Jahr 2016 sprunghaft angestiegen, was auf die veränderte Zuordnung von Haushaltshilfen, dem Hausnotruf sowie „Essen auf Rädern“ zurückgeführt werden konnte.

Hintergrund der sinkenden Anteile und Dichten im Bereich der HzP a.v.E. sind unmittelbare Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze: Höhere SGB XI-Leistungen der Pflegekasse führen dazu, dass Ansprüche auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht mehr gegeben sind. In der Folge sind Personen vor allem aus dem Leistungsbezug der ambulanten Hilfe zur Pflege ausgeschieden. Insbesondere bei Personen mit ehemals „Pflegestufe 0“ bestand aufgrund ihres geringen Bedarfs häufig kein Anspruch mehr auf HzP-Leistungen. Diese Fälle sind teilweise vom Siebten in das Neunte Kapitel SGB XII übergegangen und erhalten nun beispielsweise Leistungen nach den §§ 70 oder 73 SGB XII (vgl. auch Kap. 4.5).

Im Kreis Segeberg zeigt sich eine Steigerung der ambulanten Dichte. Zusätzlich zu den erheblichen Umstellungsarbeiten im Zuge des PSG III hat der Kreis Segeberg parallel das verwendete Fachverfahren zum 01.01.2017 umgestellt. Hinzu kam ein Personalmangel im Bereich HzP a.v.E. und seit längerer Zeit vorhandenen Rückständen. Infolgedessen wurden 2017 nicht bei allen Altfällen die Bedarfe neu festgestellt und neu beschieden. Es wird erwartet, dass der bei den übrigen Kreisen darstellte Rückgang im nächsten Berichtsjahr auch im Kreis Segeberg sichtbar wird.

DARST. 32: DICHTe HzP i.E. GESAMT, KEZA 4.3.1



Die Dichte im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege ist 2017 im fünften Jahr in Folge rückläufig gewesen. Dies ist eine Entwicklung, die sich durchaus von anderen Bundesländern unterscheidet. Eine steigende Tendenz über die letzten fünf Jahre hat sich in keinem der elf Kreise gezeigt. Hingegen sind die Fallzahlen in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Steinburg klar rückläufig. Im Jahr 2017 erhielten im Mittel noch 2,8 von 1.000 Einwohner/innen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege, was einer Reduzierung von 6,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Kreis Ostholstein liegt dabei die Falldichte doppelt so hoch wie im Kreis Herzogtum Lauenburg.

In den vergangenen Jahren wurden Fallzahlrückgänge in mehreren Kreisen auf erhöhte Arbeitsrückstände zurückgeführt. Da sich die Rückgänge nun jedoch in einer langfristigen Tendenz zeigen, kann diese Entwicklung nicht primär auf Rückstände zurückgeführt werden. Grundsätzlich ist viel mehr anzunehmen, dass eine Summe von Maßnahmen dazu beigetragen haben, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege immer später in Anspruch genommen werden. So kann bspw. der massive Ausbau von Tagespflegeplätzen einen Einfluss auf die Fallzahlentwicklung haben.

Die Höhe der Dichte kann auch im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Bevölkerung gesehen werden. So führen ein höherer Anteil jüngerer Menschen sowie ein Zuzug von jungen Menschen tendenziell zu einer abnehmenden Falldichte im Bereich der Pflege. Beispielsweise ist dies im Kreis Pinneberg der Fall.

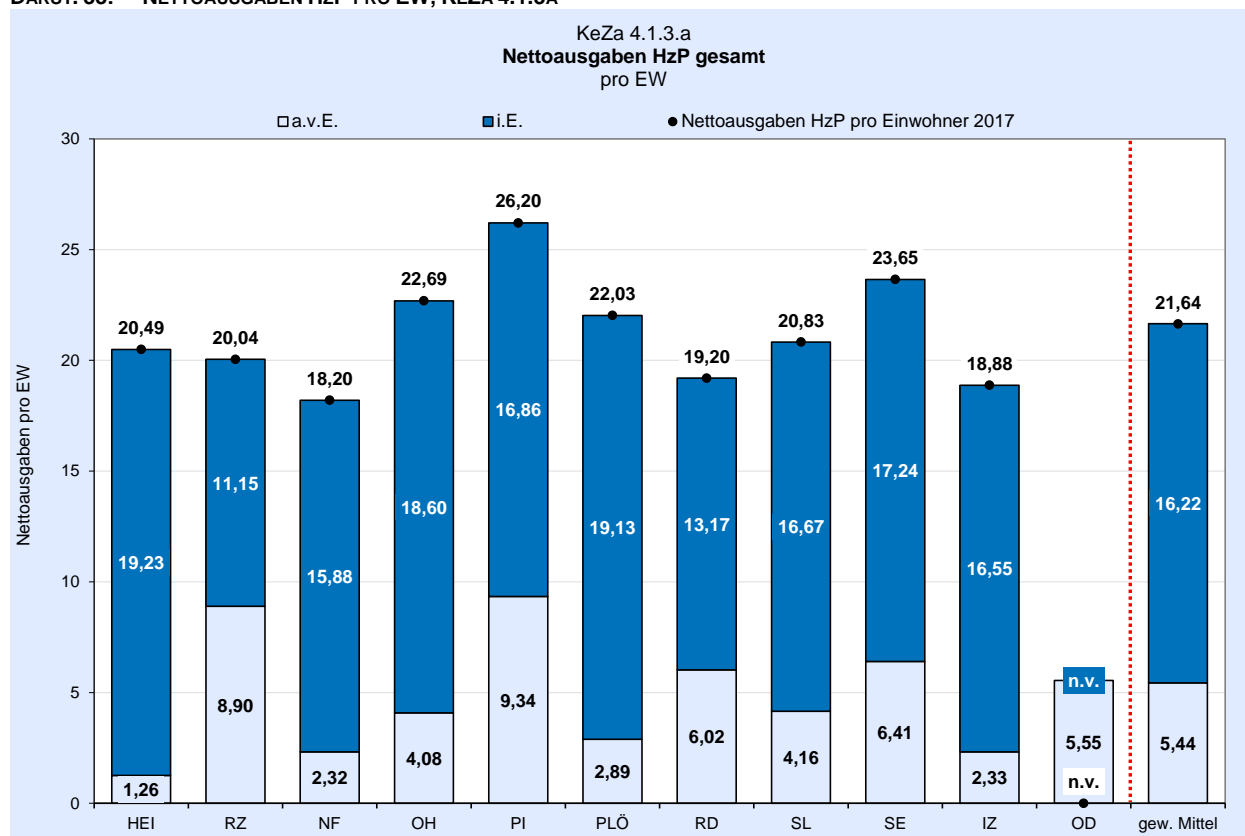
Die Reduzierung der stationären Dichte im Vergleich zum Vorjahr steht wie auch bei der ambulanten Hilfe zur Pflege vor allem im Zusammenhang mit dem PSG III

und den höheren Leistungen der Pflegeversicherungen. Der Rückgang der stationären Dichte fällt jedoch weniger stark aus als im ambulanten Bereich, da in der stationären Pflege insgesamt höhere Bedarfslagen bestehen. Bspw. werden Leistungsberechtigte mit ehemals sogenannter „Pflegestufe 0“ generell eher ambulant gepflegt und waren nur in Einzelfällen stationär untergebracht. Ggf. hat auch die Neubegutachtung zu einer höheren Einstufung geführt, sodass weiterhin ein Anspruch auf HzP-Leistungen besteht. Die erforderlichen Umstellungsprozesse haben in den Kreisen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden.

4.4.2. Ausgaben

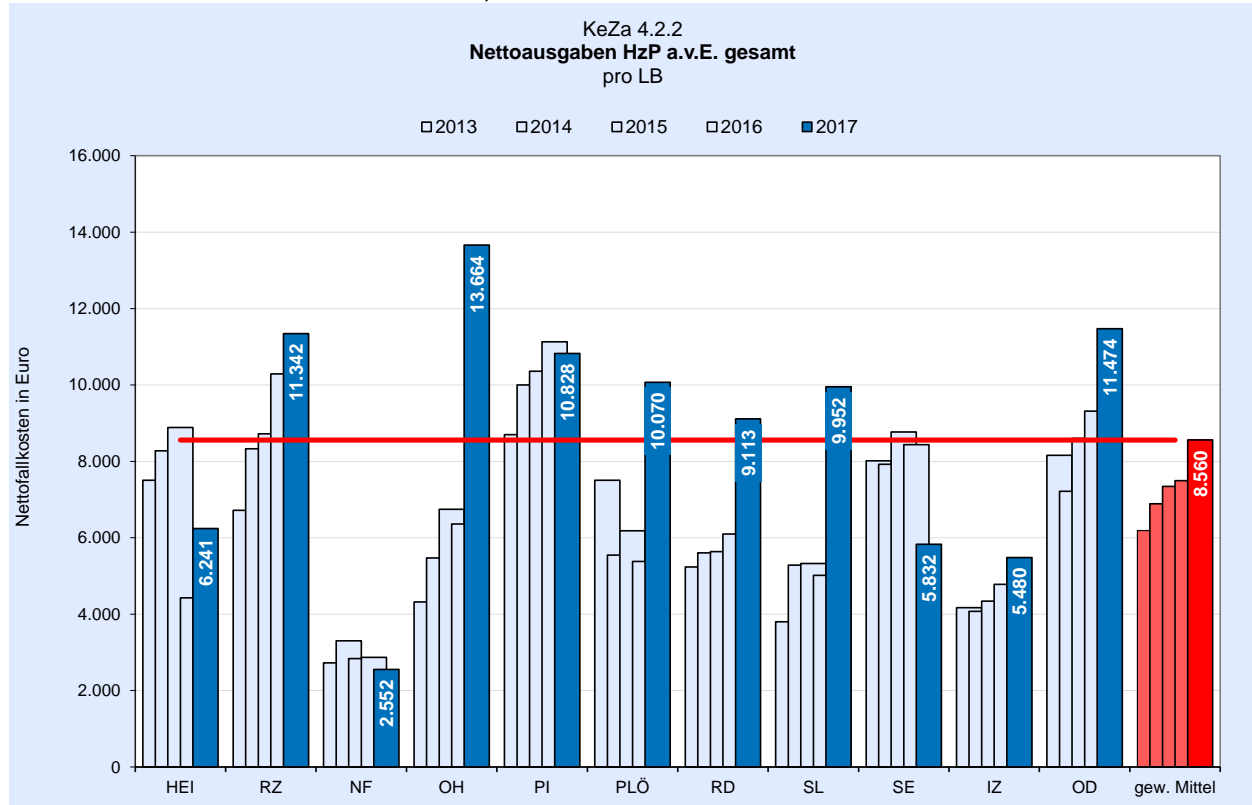
Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden sowohl Ausgaben der ambulanten Pflege als auch Ausgaben übernommen, die durch den Aufenthalt in einer Einrichtung der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder der vollstationären Pflege entstehen. Zudem werden auch Pflegehilfsmittel gewährt.

DARST. 33: NETTOAUSGABEN HzP PRO EW, KEZA 4.1.3A



Der Rückgang der Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege zeigt sich auch in der Entwicklung der Nettoaussgaben pro Einwohner/in. Sie beliefen sich im Jahr 2017 auf im Mittel 21,64 Euro, was einer Ausgabenreduzierung von mehr als 27 % gegenüber dem Vorjahr gleichkommt. Mit mehr als 26 Euro pro Einwohner/in fallen die höchsten Ausgaben im Kreis Pinneberg an; unterdurchschnittlich sind die Ausgaben hingegen in den Kreisen Nordfriesland und Steinburg. Im Mittel sind mehr als drei Viertel der Ausgaben auf den stationären Bereich zurückzuführen.

DARST. 34: NETTOAUSGABEN HzP A.V.E. PRO LB, KEZA 4.2.2



Die Steigerung der Nettoausgaben pro Leistungsberechtigtem für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen setzt sich auch im Jahr 2017 fort, jedoch stärker als in den Vorjahren. Durch eine Erhöhung von rund 14 % liegen sie nunmehr im Mittel bei 8.560 Euro pro Leistungsberechtigten.

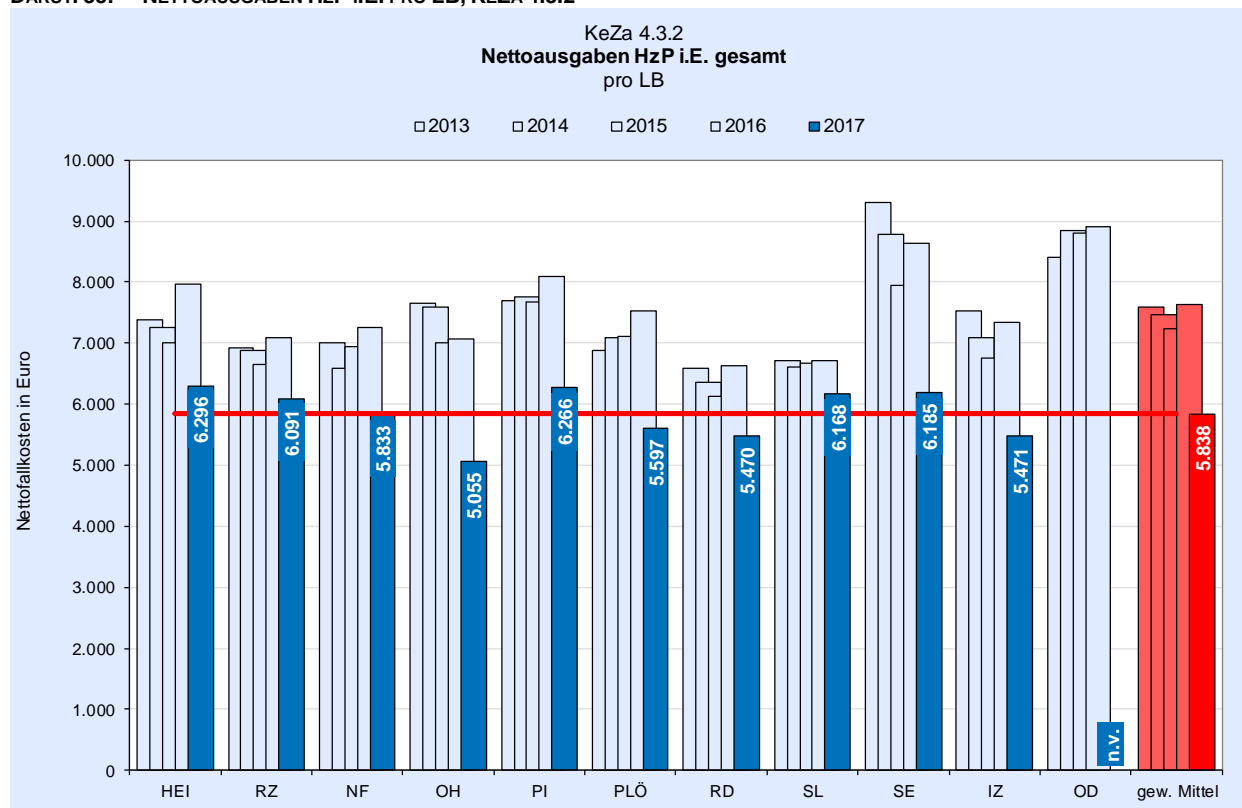
Die Steigerungen der ambulanten Fallkosten im Vergleich zum Vorjahr stehen im Zusammenhang mit der Einführung des PSG III und dem hierdurch bedingten Rückgang der Anzahl von Leistungsberechtigten. Durch die höheren Leistungen der Pflegeversicherung sind vor allem die Leistungsberechtigten aus dem HzP-Bezug gefallen, bei denen eine geringere Bedarfslage vorliegt und eher weniger Ausgaben anfallen. Im Leistungsbezug verblieben sind somit eher die ausgabenintensiven Fälle, sodass sich die ambulanten Fallkosten für die verbliebenen Leistungsberechtigten insgesamt steigern.

Entgegen dem allgemeinen Trend sind die Nettofallkosten in den Kreisen Pinneberg und Nordfriesland leicht rückläufig. Die Ursache für eine solche Entwicklung kann in der Zusammensetzung der Gruppe von Leistungsberechtigten, deren Bedarfslage und den gestiegenen Leistungen der Pflegekasse liegen, wodurch im ambulanten Bereich geringere Zuschüsse durch den Sozialhilfeträger notwendig sein können.

Ein starker Rückgang fällt im Kreis Segeberg auf, der im Zusammenhang mit Bearbeitungsrückständen und einer nicht periodengerechten Zuordnung der Ausgaben im Fachverfahren steht. Die Daten sind somit nicht gänzlich belastbar. Hinzukommt, dass 2017 die höheren Pflegekassenleistungen bereits angerechnet wurden, auch wenn die Fälle noch nicht in Gänze auf das neue Recht umgestellt sind. Es wird

erwartet, dass die bei den übrigen Kreisen darstellten Steigerungen im nächsten Berichtsjahr auch im Kreis Segeberg sichtbar werden.

DARST. 35: NETTOAUSGABEN HzP i.E. PRO LB, KEZA 4.3.2



Nachdem die Nettoausgaben pro Fall in der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in den Jahren 2013 bis 2016 nur leichten Schwankungen unterworfen waren, kam es im Berichtsjahr 2017 zu einem signifikanten Rückgang von 23,6 %. Im Mittel werden 5.838 Euro pro Leistungsberechtigtem in Einrichtungen aufgewendet. In allen Kreisen war die Entwicklung zum Vorjahr rückläufig, die stärksten Reduzierungen gab es in den Kreisen Ostholstein und Segeberg.

Die Reduzierung im Kreis Segeberg ist eine Auswirkung des Pflegestärkungsgesetzes: Hier zeigten sich in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Leistungsberechtigten mit der sogenannten „Pflegestufe 0“ weit überdurchschnittliche Fallkosten von rund 27.800 Euro, sodass allein für diesen relativ kleinen Personenkreis im Kreis mehr als 2 Millionen Euro anfielen. Hintergrund war, dass rund die Hälfte der Fälle mit „Pflegestufe 0“ in einer Einrichtung mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung und einem weit überdurchschnittlichen Monatssatz untergebracht war. Da der Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach der Gesetzesreform für diese Personengruppe entfällt, gehen die Fallkosten im Kreis Segeberg besonders deutlich zurück. Darüber hinaus konnten durch Rückerstattungen von Darlehen und die Aufarbeitung von rückständigen Endabrechnungen hohe Einnahmen in Abzug gebracht werden, was ebenfalls zu einer Reduzierung der Nettofallkosten führte.

Auch in den anderen Kreisen besteht durch das PSG III ein Einfluss auf die stationäre Fallkostenentwicklung. Durch die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen müssen weniger ergänzende Leistungen der stationären HzP in Anspruch genommen werden.

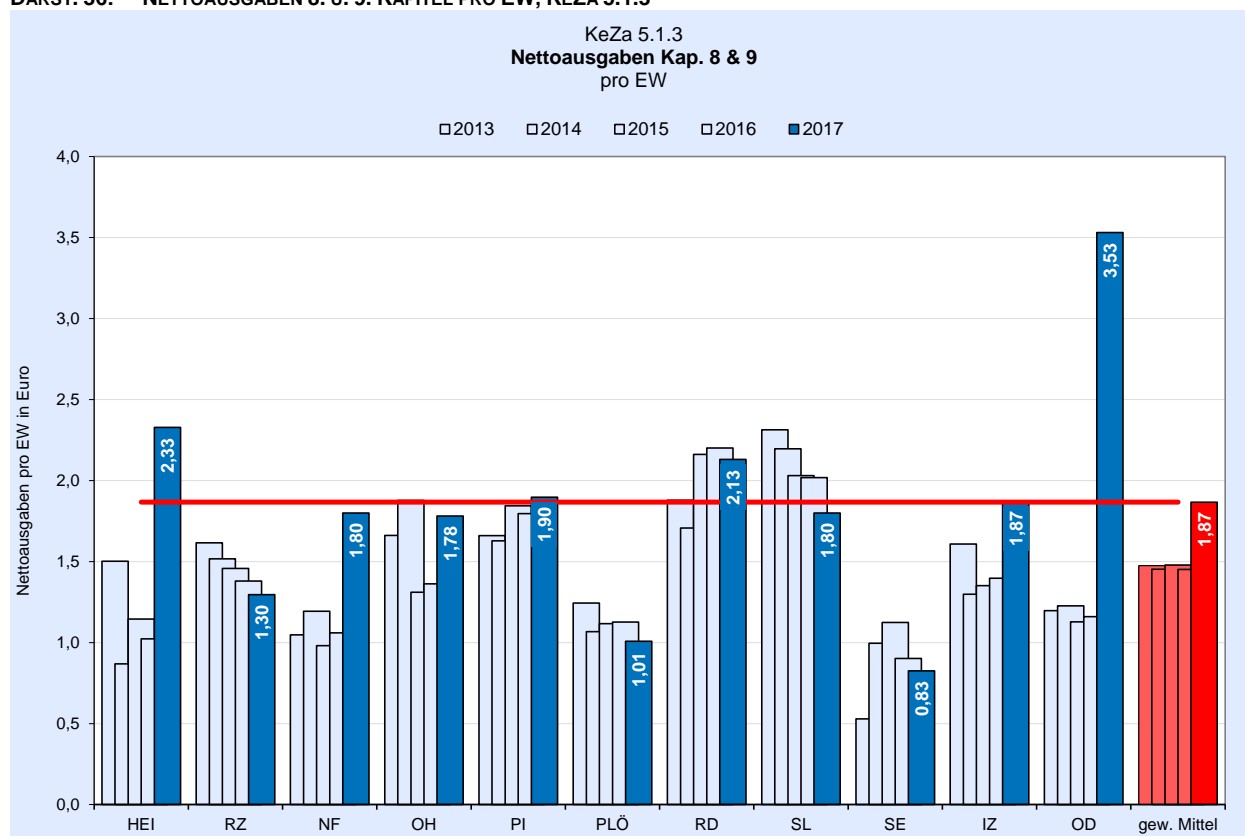
Es besteht jedoch die Annahme, dass die starke Ausgabenreduzierung kein langfristiger Trend ist. Neben Vergütungserhöhungen in den Pflegeeinrichtungen ist auch davon auszugehen, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil in den Einrichtungen in der Zukunft erhöht wird.

4.5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen 8. und 9. Kap. SGB XII

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere Menschen, die in Obdachlosigkeit leben, keine gesicherte Existenz besitzen oder durch besondere Lebensverhältnisse nicht am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können, gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten. Zu den Hilfen zählen beispielweise Maßnahmen zur Beschaffung einer Wohnung.

Die Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel des SGB XII umfassen Leistungen wie Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Bestattungskosten, Blindenhilfe und Hilfe in sonstigen Lebenslagen. Sie machen einen weitaus größeren Teil der im folgenden dargestellten Ausgaben als jene im Bereich des 8. Kapitels aus.

DARST. 36: NETTOAUSGABEN 8. U. 9. KAPITEL PRO EW, KEZA 5.1.3



Nachdem in den Jahren von 2013 bis 2016 nur sehr geringe Veränderungen festzustellen waren, zeigt sich im Jahr 2017 ein signifikanter Anstieg der Nettoausgaben pro Einwohner/in für die Leistungen nach dem 8. und 9. Kapitel. Durch eine Steigerung von 28,6 % gegenüber 2016 betragen diese im Berichtsjahr im Mittel 1,87 Euro. Besonders auffallende Steigerungen sind in den Kreisen Nordfriesland (70 %) und Dithmarschen (128 %) festzustellen; im Kreis Stormarn haben sich die Ausgaben pro Einwohner/in gar verdreifacht.

Generell kann es im Bereich des 8. und 9. Kapitels zu größeren Schwankungen kommen, da durch die vergleichsweise geringe Fallzahl kostenintensive Einzelfälle

relativ große Veränderungsraten produzieren können. Die auffällige Steigerung von 2016 auf 2017 steht jedoch in Zusammenhang mit der Gesetzesreform in der Hilfe zur Pflege. Durch den Wegfall von Leistungsansprüchen bestimmter Personengruppen werden insbesondere Leistungen des 9. Kapitels SGB XII stärker in Anspruch genommen. Unter anderem in den Kreisen Ostholstein, Dithmarschen und Steinburg werden Personen mit ehemals „Pflegestufe 0“ nun Leistungen nach den §§ 70ff. SGB XII gewährt. Im Kreis Nordfriesland ist die starke Steigerung um 70 % darauf zurückzuführen, dass die Fälle, welche vor dem 31.12.16 im Hilfebezug in Einrichtungen waren und die nach dem 01.01.18 keinen Pflegegrad 2 erreicht haben, als Einzelfallentscheidungen in Höhe von Pflegegrad 1 weitergezahlt wurden.

5. Kontextfaktoren der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein

Im folgenden Kapitel werden einige Kontextfaktoren betrachtet, bei denen von einem Einfluss auf die Sozialhilfeleistungen ausgegangen wird.

Hinweise zur Methodik: Kontextfaktoren der Sozialhilfe

Relevante Kontextfaktoren der Sozialhilfe sind:

- ▣ die Unterbeschäftigungsquote,
- ▣ die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- ▣ das verfügbare Einkommen pro Einwohner/in,
- ▣ das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner/in
- ▣ das Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen sowie
- ▣ die gemeindliche Steuerkraft pro Einwohner/in.

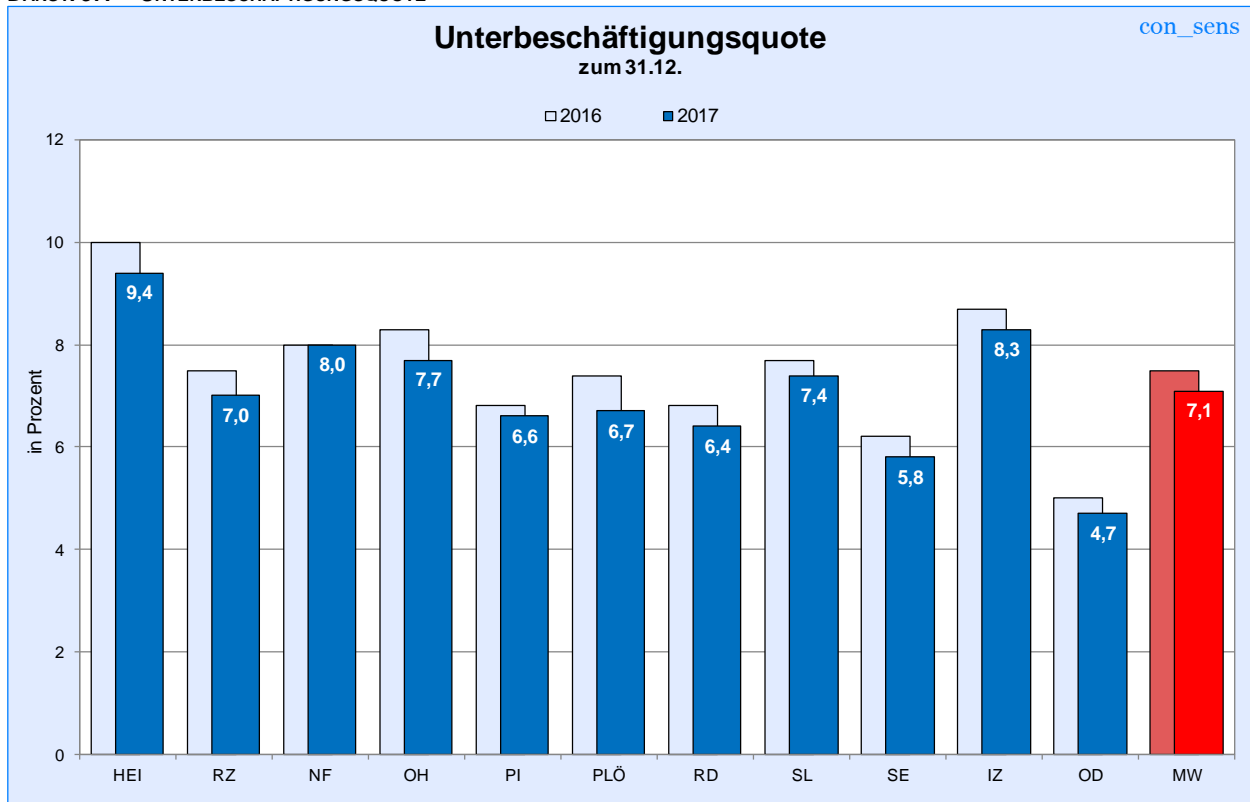
Es wird angenommen, dass insbesondere die existenzsichernden Leistungen verhältnismäßig stark durch wirtschaftliche Kontextfaktoren beeinflusst werden. In vergangenen Untersuchungen konnten hohe statistische Korrelationen zwischen ungünstigen Kontextfaktoren und hohen Dichten in der Sozialhilfe aufgezeigt werden.



Unterbeschäftigungsquote

Die Unterbeschäftigungsquote wird auf Grundlage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit errechnet und zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches II gelten, weil sie Teilnehmer/innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung oder kurzfristig erkrankt und somit zeitweise arbeitsunfähig sind. Die Quote zeigt damit ein umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung.

DARST. 37: UNTERBESCHÄFTIGUNGSQUOTE

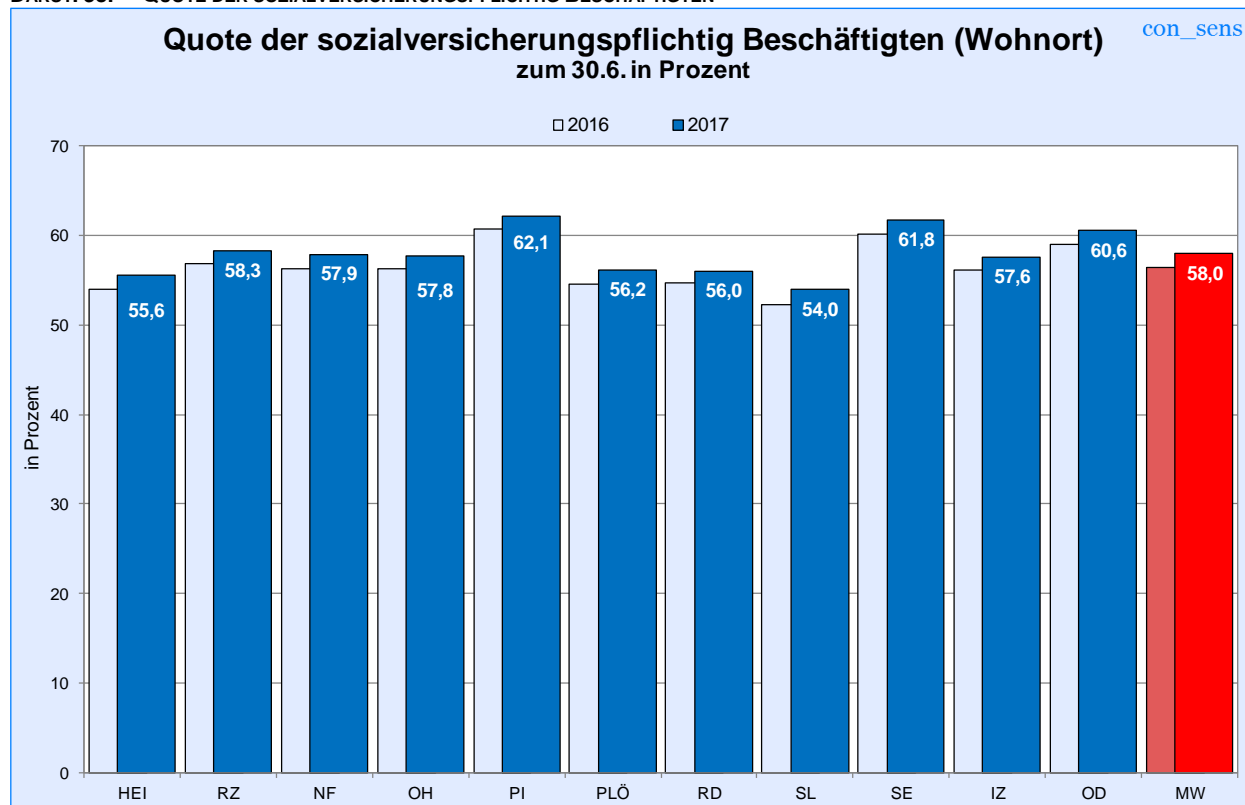


Der Anteil der Menschen, die unterbeschäftigt sind, an allen zivilen Erwerbspersonen ist in den Kreisen unterschiedlich ausgeprägt. Im Kreis Dithmarschen ist sie mit 9,4 % doppelt so hoch wie im Kreis Stormarn, wo nur 4,7 % der Personen als unterbeschäftigt gelten. Im Mittel der elf Kreise sind 7,1 % unterbeschäftigt.

Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Auch diese Zahl wird der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen und zeigt den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf 100 Einwohner.

DARST. 38: QUOTE DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTEN



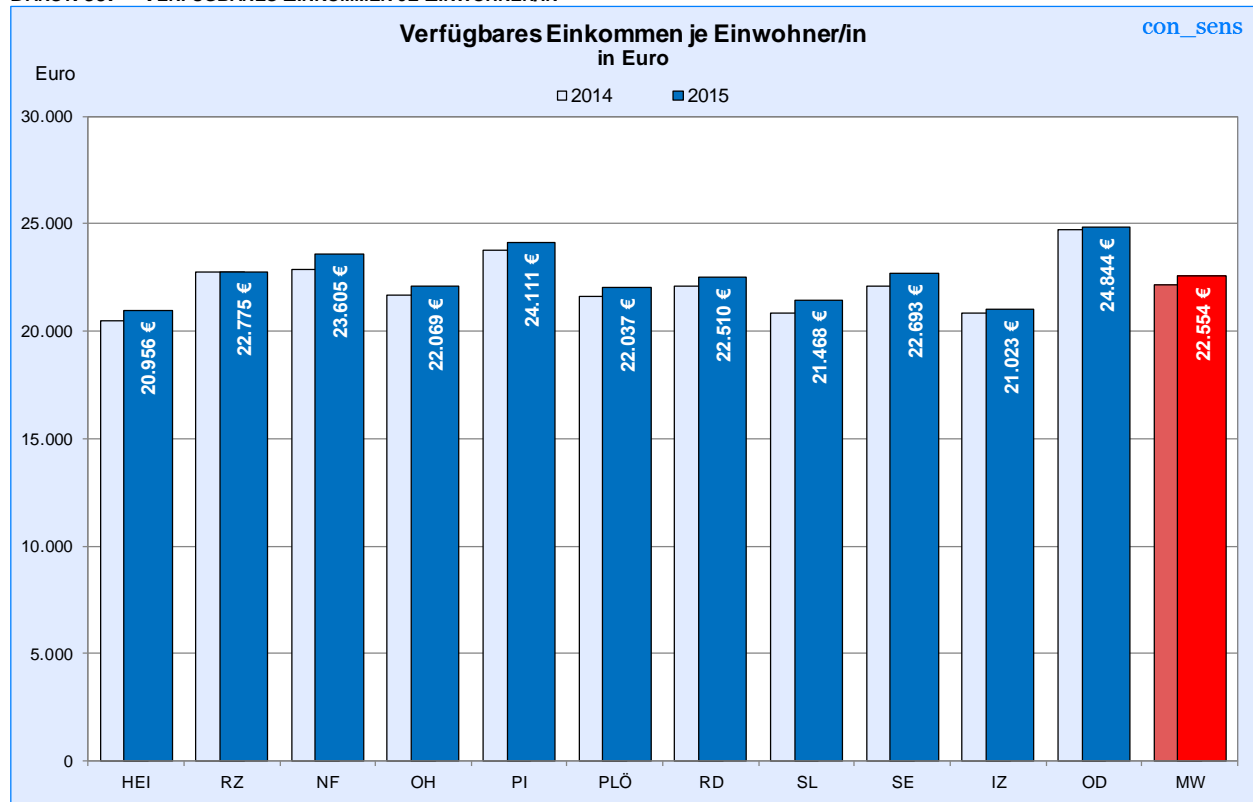
Die Grafik spiegelt die oben beschriebenen interkommunalen Unterschiede bei der Unterbeschäftigungsquote teilweise wider: Der Kreis Dithmarschen mit der höchsten Unterbeschäftigungsquote hat eine unterdurchschnittliche Dichte von sozialversicherungspflichtigen Personen. In den Kreisen Stormarn und Segeberg ist die Quote der Unterbeschäftigten vergleichsweise gering, die Dichte der Personen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung dagegen überdurchschnittlich.

Im Mittel der Kreise sind 58 % der Einwohner/innen zwischen 15 und 65 Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bei den Kreisen mit den höchsten Dichten an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung handelt es sich um die vier Kreise im Umland von Hamburg. Spitzenreiter ist Pinneberg mit 62,1 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro 1.000 Einwohner/innen im Kreis Pinneberg.

Verfügbares Einkommen je Einwohner/in

Das verfügbare Einkommen (Sekundäreinkommen) ergibt sich aus dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen (Primäreinkommen) zuzüglich monetärer Sozialleistungen und sonstiger empfangener Transferzahlungen und abzüglich von Steuern, Sozialbeiträgen und sonstigen zu leistenden Transferzahlungen. Das verfügbare Einkommen kann somit vom Haushalt für Konsum- und Sparzwecke verwendet werden. Für die Kreise Schleswig-Holsteins stehen zurzeit Daten aus dem Jahr 2015 öffentlich zur Verfügung.

DARST. 39: VERFÜGBARES EINKOMMEN JE EINWOHNER/IN



In den Kreisen Stormarn und Pinneberg, wo die Dichte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am höchsten ist, zeigt sich auch das höchste verfügbare Einkommen pro Einwohner/in. Auch die anderen zwei an Hamburg grenzenden Kreise liegen oberhalb des Kreismittelwertes von 22.554 Euro, ebenso wie der Kreis Nordfriesland, wo sich das verfügbare Einkommen in den vergangenen Jahren stärker gesteigert hat als in anderen Kreisen. Im Kreis Dithmarschen, wo die Unterbeschäftigungsquote am höchsten ist, ist das verfügbare Einkommen am geringsten.

Bruttoinlandsprodukt

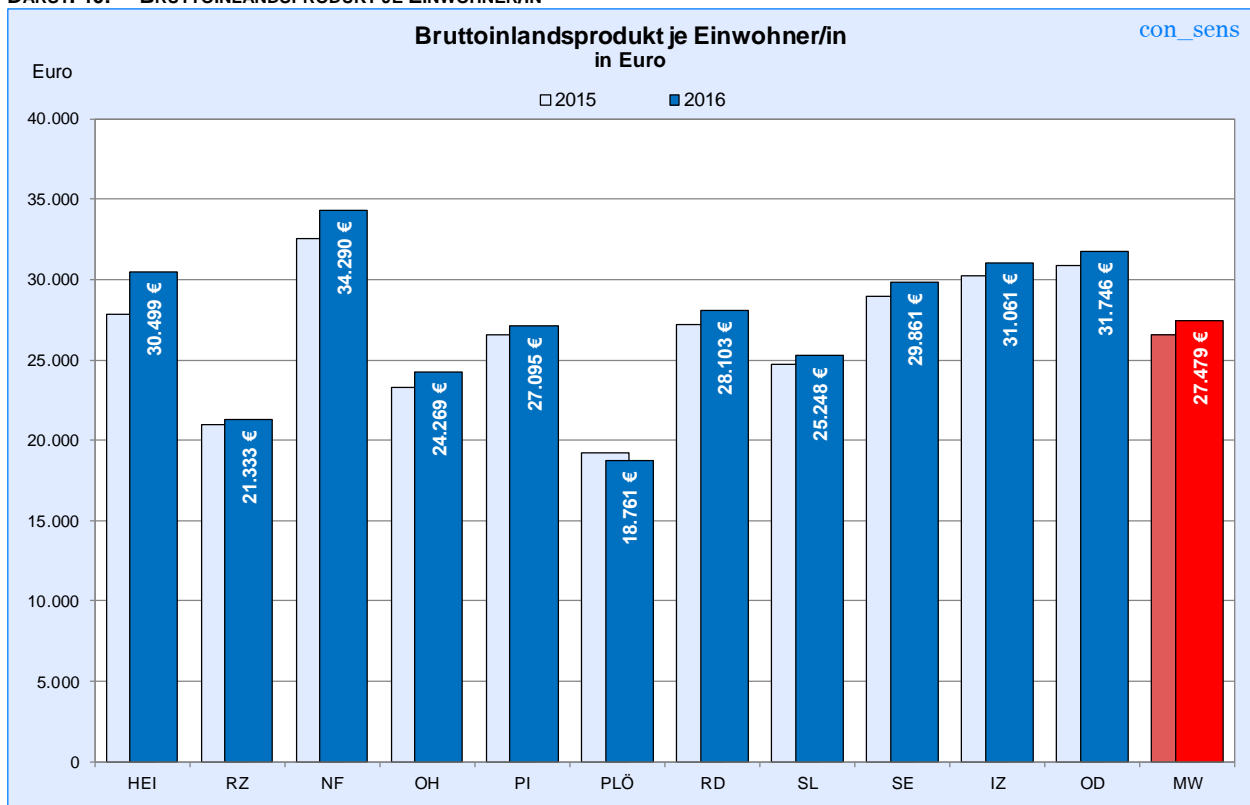
Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst die Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland nach Abzug aller Vorleistungen und Importe. Es dient folglich als Produktionsmaß und damit als Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Das Bruttoinlandsprodukt wird für die jeweilige Kommune sowohl auf die Einwohner/innen als auch auf die Anzahl der Erwerbstätigen bezogen dargestellt. Das Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen wird nach dem Inlands-konzept berechnet. Laut Definition umfasst dies die Erwerbstätigen am Arbeitsort.

Dies beinhaltet alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen.

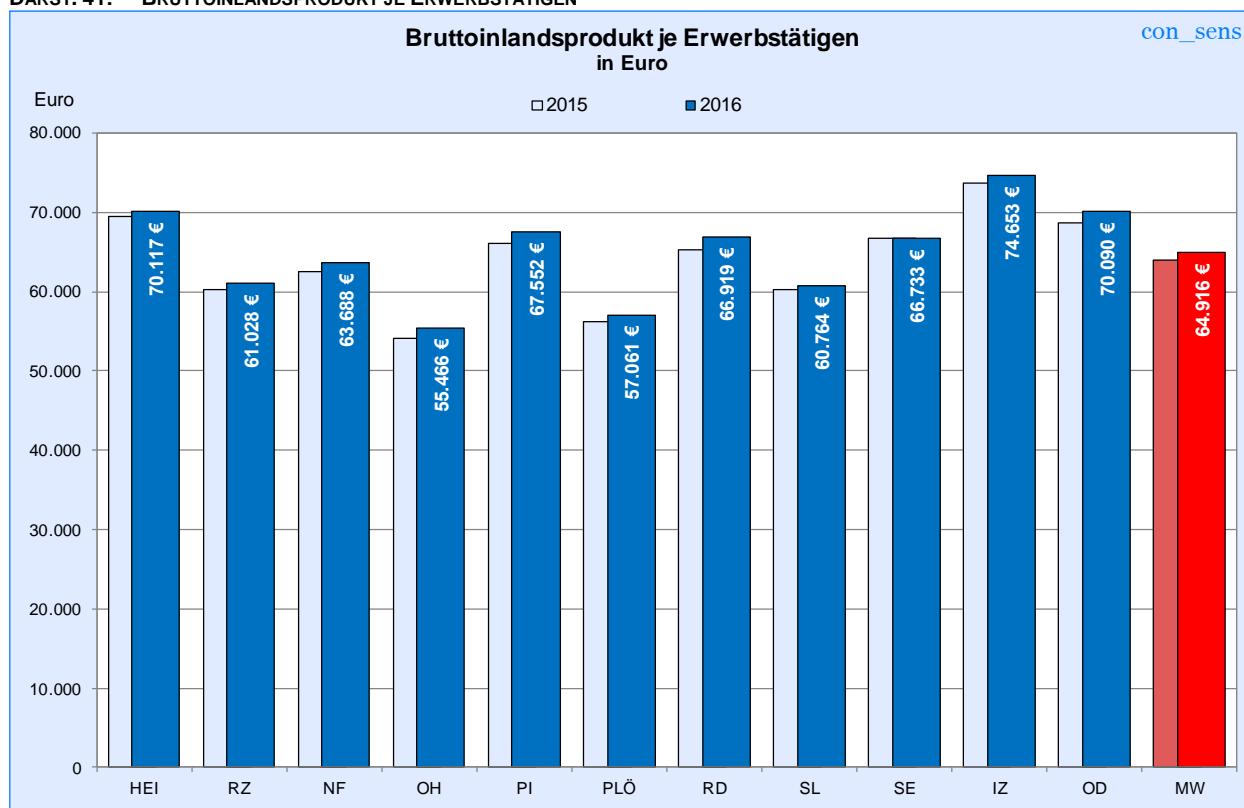
Der Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ gibt außerdem den Hinweis darauf, dass bei dieser Berechnung die tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitszeit nicht berücksichtigt wird – die Zahlen beziehen sich auf die reine Personenzahl. Kommunen mit einem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten schneiden bei dieser Darstellung also schlechter ab als bei einer Darstellung, in der dies mit berücksichtigt wird.

Aktuell liegen die Daten bis zum Jahr 2016 vor.

DARST. 40: BRUTTOINLANDSPRODUKT JE EINWOHNER/IN



DARST. 41: BRUTTOINLANDSPRODUKT JE ERWERBSTÄTIGEN

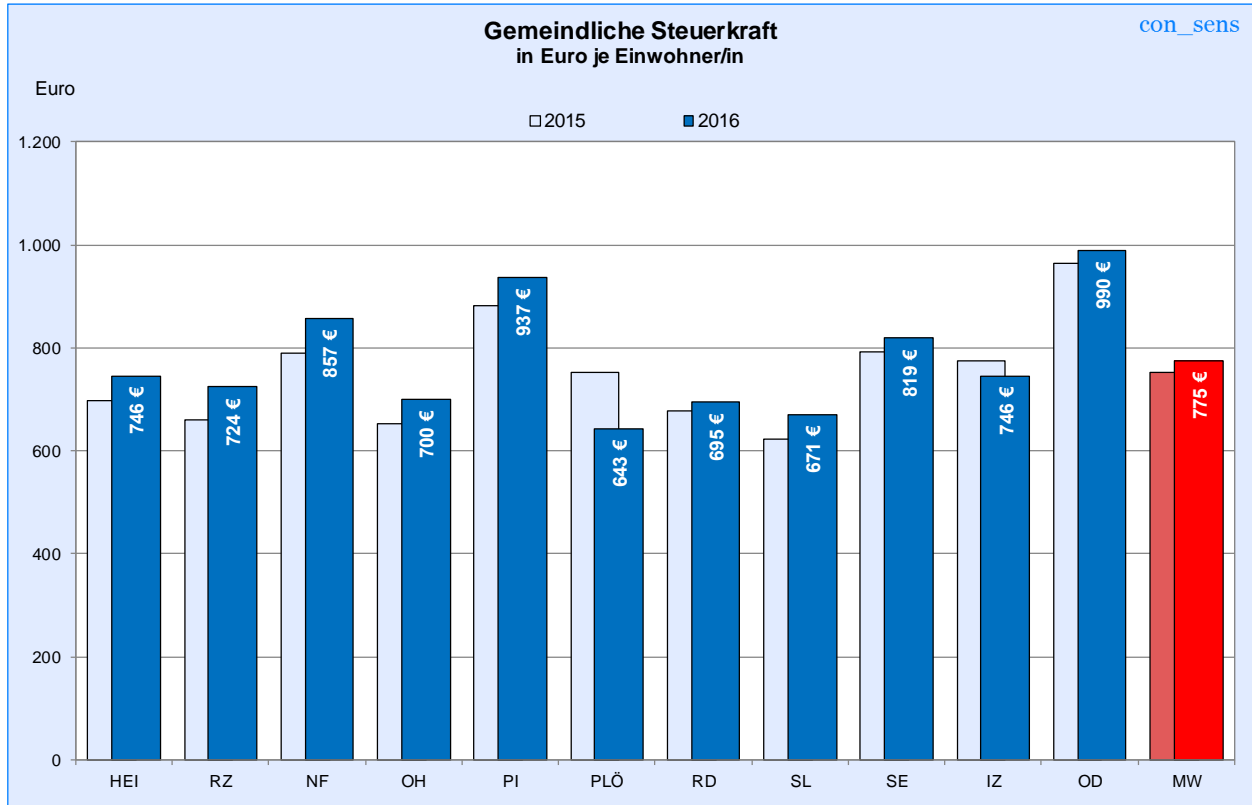


Das Bruttoinlandsprodukt ist sowohl pro Einwohner/in als auch pro Erwerbstätigen in den Kreisen Plön, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg unterdurchschnittlich. Im Mittel der Kreise lag es im Jahr 2015 pro Einwohner/in bei rund 27.000 Euro und pro Erwerbstätigen bei etwa 64.000 Euro.

Gemeindliche Steuerkraft pro Einwohner/in

Die Steuerkraft lässt Rückschlüsse auf die Finanzkraft beziehungsweise finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen zu. Dafür die Zahl der Steuereinnahmen zu betrachten ist kaum sinnvoll, da sie von den durch die Kommunen festgesetzten Hebesätzen abhängt. Um den Einfluss der kommunalen Hebesatzpolitik zu eliminieren, werden für die Bestimmung der Steuerkraft gemäß Statistik zunächst die Grund- und die Gewerbesteuer jeweils mit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert und zur Realsteuerkraft aggregiert. Durch Addition der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern und Subtraktion der Gewerbesteuerumlage ergibt sich die Steuerkraft. Sie gibt die Steuereinnahmen an, die eine Kommune bei einer normierten Anspannung ihrer Steuerquellen erzielen würde.

DARST. 42: GEMEINDLICHE STEUERKRAFT PRO EINWOHNER/IN



Außer im Kreis Plön war die gemeindliche Steuerkraft im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 steigend. Im Erhebungsjahr 2016 lag sie im Mittel bei 775 Euro pro Einwohner/in. Die Kreise Stormarn und Pinneberg, in denen die Unterbeschäftigungsquote eher niedrig und das verfügbare Einkommen überdurchschnittlich ist, fallen auch durch eine überdurchschnittliche Steuerkraft auf.

6. Fazit und Ausblick

Der Benchmarking-Kreis der schleswig-holsteinischen Landkreise hat sich im aktuellen Benchmarking-Jahr mit den zentralen Leistungen nach dem SGB XII auseinandergesetzt. Auf Grundlage von langjährig erprobten und regelmäßig angepassten Kennzahlen fand ein Austausch der Kreise untereinander statt, bei dem sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte einbezogen wurden und auch weiterhin werden.

Das Leistungsgeschehen in der Hilfe zur Pflege ist im Erhebungsjahr 2017 deutlich von den ersten Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze geprägt. Unmittelbare Effekte zeigen sich in rückläufigen Fallzahlen und Gesamtausgaben. Insbesondere in der ambulanten Hilfe zur Pflege kommt es zu deutlichen Reduzierungen der Fallzahlen, so dass auch die ambulante Quote sinkt. Das Ausgabenvolumen insgesamt sinkt. In der stationären Hilfe zur Pflege kommt es dabei zu einer Reduzierung der Ausgaben pro Leistungsberechtigtem, während sich die Fallkosten in der ambulanten Hilfe zur Pflege erhöhen.

Die Reduzierung der Fallzahlen und die fiskalische Entlastung bei den Gesamtausgaben in der Hilfe zur Pflege sind jedoch im Kontext mit Verschiebungen von Leistungen und Ausgaben in andere Bereiche des SGB XII zu betrachten. Dies betrifft insbesondere Personen mit der ehemals sogenannten „Pflegestufe 0“, bei denen aufgrund des geringen pflegerischen Bedarfs nicht länger ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege besteht. Darüber hinaus sind bei der Betrachtung der Entwicklungen der Ausgaben in den Kommunen auch die aufstockenden Leistungen der Pflegekassen nach § 141 SGB XI zu berücksichtigen, durch die zunächst weniger Ausgaben für die Träger der Sozialhilfe in den Kreisen entstehen. Dabei handelt es sich jedoch um Übergangsfälle, so dass die Entlastungen nur vorübergehender Natur sind. Auch die insgesamt steigende Anzahl von pflegebedürftigen Menschen ist in die Betrachtung der künftigen Entwicklungen einzubeziehen.

Folglich werden sich die langfristigen Auswirkungen der Gesetzesreform erst in den kommenden Jahren zeigen. Absehbar sind Ausgabensteigerungen, die sich durch neue Vertragsverhandlungen, höhere Vergütungssätze, Pflegesatzerhöhungen und die Anpassung von Personalschlüsseln ergeben werden.

In diesem Zuge wird auch die Datenerhebung in der Hilfe zur Pflege im kommenden Jahr weiter angepasst und verbessert werden. In diesem Jahr bilden die Daten noch einen Zwischenstand ab, da die Umstellungsprozesse aufgrund des PSG III in den vielen Kommunen noch andauern.

Auch die Änderungen, die sich durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung ergeben, wirken sich auf die Hilfe zur Pflege aus. So ist die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe, den Leistungen der Pflegeversicherungen und der Hilfe zur Pflege hinsichtlich der Abgrenzung der Leistungen neu zu gestalten. Im Rahmen der Erprobung des BTHG in Modellkommunen wird diese Thematik aufgegriffen und in das Benchmarking einbezogen. Ggf. wird hierzu im kommenden Jahr ein Fachtag organisiert, bei dem die Erkenntnisse aus den Modellkommunen dargelegt und in das Benchmarking eingebracht werden.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslagen der Kommunen erfordern es die beschriebenen Entwicklungen, neue Wege zu gehen und strukturelle Rahmenbedingungen anzupassen. Weiterhin gilt es, den Grundsatz „ambulant vor stationär“, also den Vorrang der häuslichen Versorgung, zu verfolgen und dabei die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe auszuschöpfen.

Möglichkeiten der Steuerung in der Hilfe zur Pflege liegen für den zuständigen Träger der Sozialhilfe unter anderem in der Organisation der Bedarfsfeststellung. Eine Bedarfsfeststellung durch eine Pflegekraft, vorzugsweise in der eigenen Häuslichkeit des Pflegebedürftigen, kann ein differenziertes Bild des pflegerischen sowie des sozialen Bedarfs und somit eine bedarfsgerechte Pflege mit dem Fokus auf ambulante Pflegesettings sicherstellen. Mehr Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Ermittlung des notwendigen pflegerischen Bedarfs durch die Hilfeplanung der Träger der Sozialhilfe auf Grundlage des MDK-Gutachtens.

Ferner kann die Zusammenführung unterschiedlicher Qualifikationen und Professionen in einem Fachdienst eine zentrale Anlaufstelle für pflegebedürftige Personen bzw. deren Angehörige bieten und eine Beratung aus verschiedenen Perspektiven ermöglichen. Mit Einführung eines Hilfeplanverfahrens bzw. Fallmanagements wird angestrebt, ein auf den individuellen Bedarf ausgerichtetes Verfahren zu entwickeln, das die beteiligten Personen einbezieht. Ziel ist eine organisierte und bedarfsorientierte, auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfeleistung, durch die der Pflegebedarf des Leistungsberechtigten abgedeckt wird.

Hinsichtlich der Entwicklung der an Demenz Erkrankten ist weiterhin von steigenden Fallzahlen auszugehen. Handlungsmöglichkeiten der Kommunen bestehen in der Stärkung von präventiven Ansätzen, die jedoch als freiwillige Leistung aktiv angegangen werden müssen. So kann bspw. die aktive Stärkung von Nachbarschaftshilfe einen Beitrag leisten, um den individuellen Bedarf der an Demenz Erkrankten zu decken.

7. Anlage: Kommunenprofile

Hinweise zur Methodik: Kommunenprofile – Netze und Vergleichstabellen



Die Netze dienen dazu, dass jeder Kreis auf einen Blick seine Abweichung vom Mittelwert für den jeweiligen Leistungsbereich der Sozialhilfe erkennen kann. Zudem liegen die Netze für die Berichtsjahre 2016 und 2017 vor, um Veränderungen gegenüber dem Vorjahr kenntlich zu machen. Die Darstellungsform ermöglicht es jeder Kommune rasch zu erkennen, in welchem Bereich sie über dem Durchschnitt liegt und an welcher Stelle Verbesserungspotenziale bestehen. Die Daten der Eingliederungshilfe sind für die Kommunenprofile nicht einbezogen, da diese im Rahmen des EGH-Benchmarks betrachtet werden.

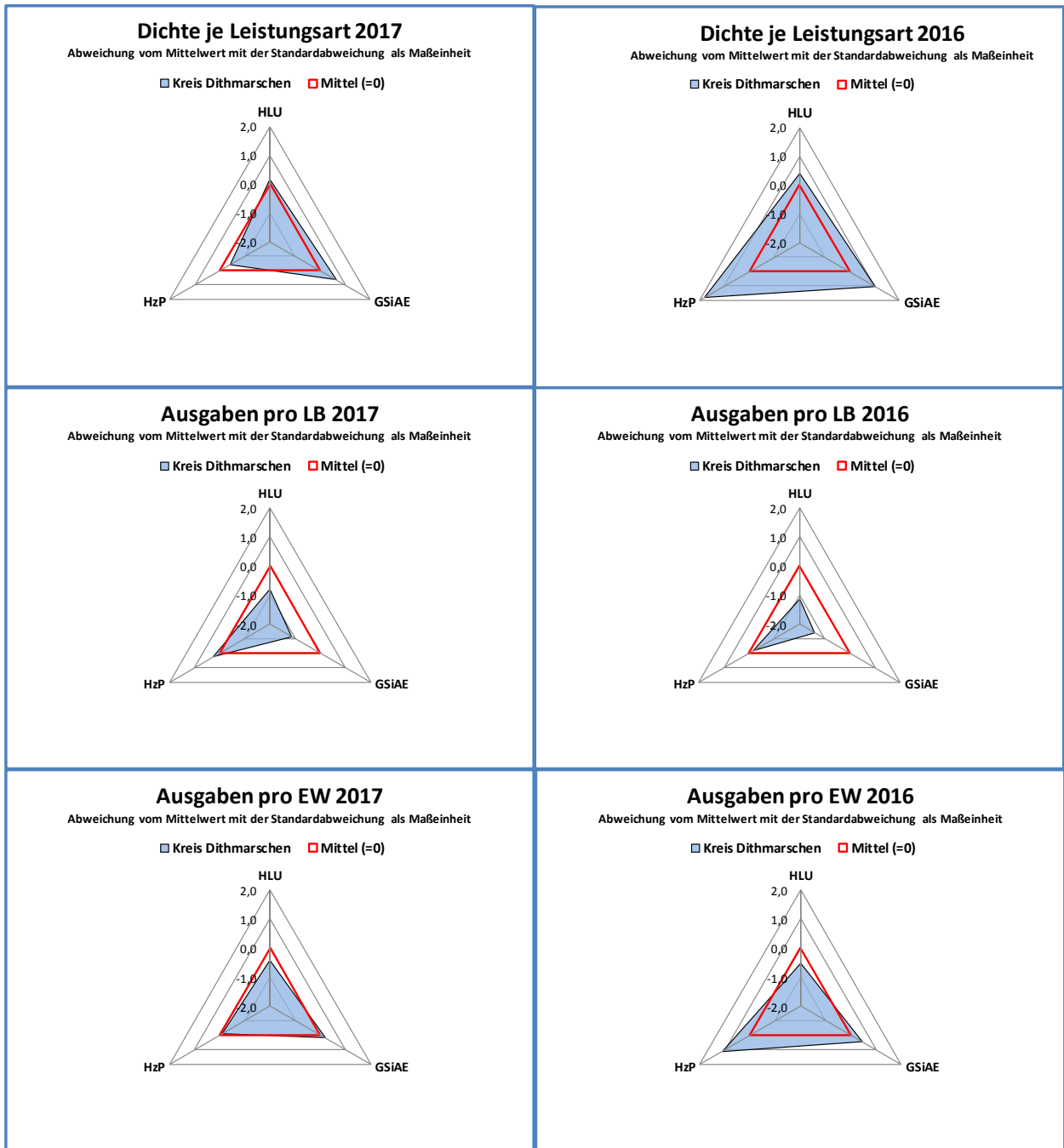
Als Maßeinheit für die Abweichung wurde die Standardabweichung benutzt, welche den Durchschnitt der Abweichungen vom Mittelwert angibt. Anhand der Standardabweichung kann gezeigt werden, wie groß die durchschnittliche Streuung ist. Je kleiner also die Standardabweichung, desto geringer ist die Streuung. Die Standardabweichung besitzt den Vorteil, dass Indikatoren mit unterschiedlichen Maßeinheiten vergleichbar gemacht werden können.

Der im Netz dargestellte Wert wird folgendermaßen bestimmt: Indikatorwert minus Mittelwert des Indikators geteilt durch die Standardabweichung des Indikators. Beträgt dieser Wert beispielsweise 2,0, so bedeutet dies, dass der Kreis mit 2-facher Standardabweichung den Mittelwert übertrifft.

Der Mittelwert aller Kreise wird als rote Linie dargestellt und besitzt den Index 0. Die Daten des jeweiligen Kreises werden mit der blauen Fläche sichtbar gemacht. Das Vorzeichen der Abweichung lässt erkennen, ob der Kreis unter (-) oder über (+) dem Durchschnitt liegt. Je weiter dieser Wert von 0 entfernt ist, umso größer ist die Abweichung des Kreises im jeweiligen Leistungsbereich vom Mittelwert. Hier gilt daher: Eine kleinere Fläche symbolisiert niedrigere Falldichten, Fallkosten oder Ausgaben pro Einwohner/in im Vergleich zu den anderen Kreisen.

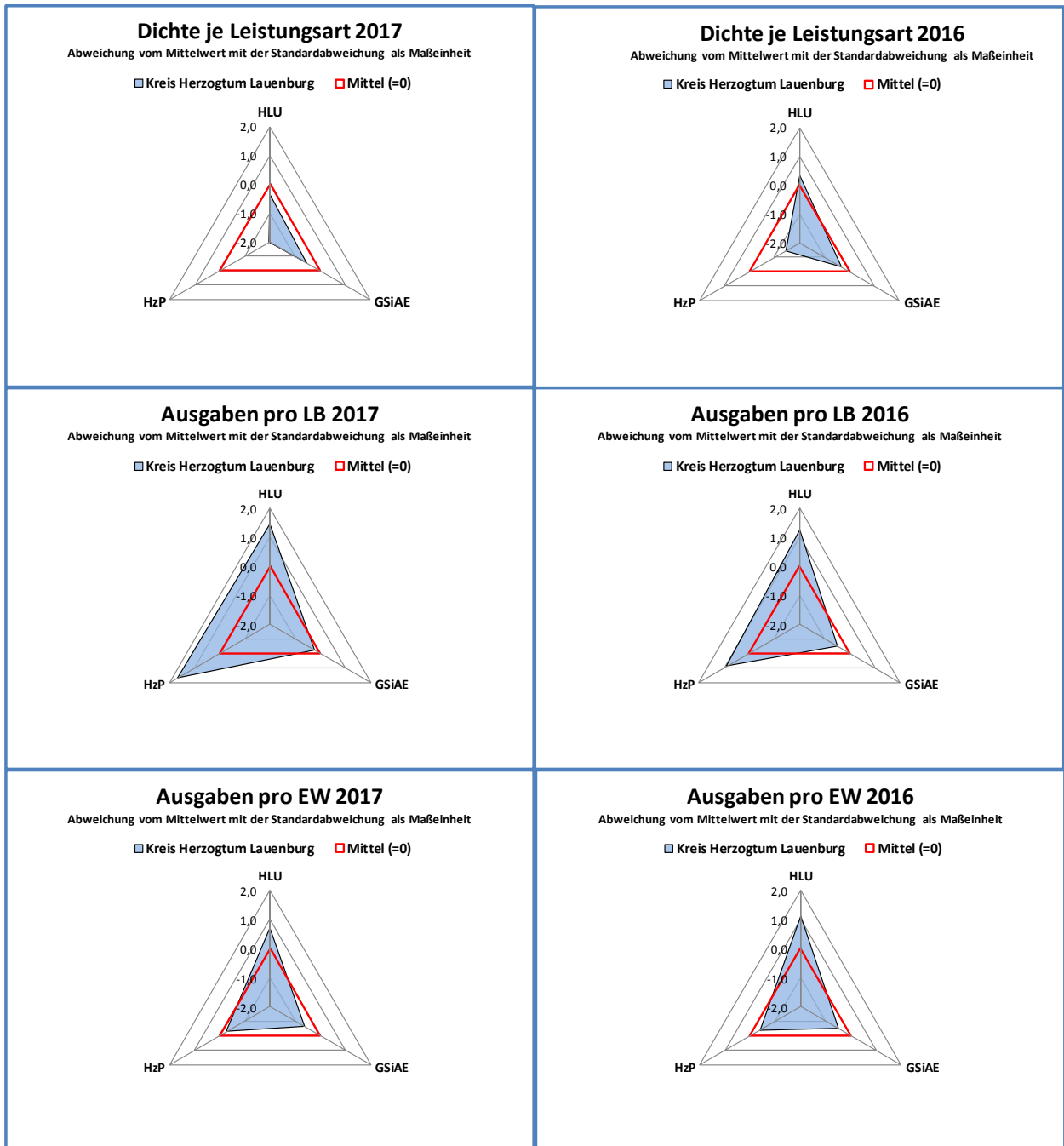
Die Vergleichstabellen betrachten die Leistungsbereiche noch näher im Detail. Die Werte für jede Kennzahl der jeweiligen Kommune werden den Mittelwerten aller Kreise gegenübergestellt, um einen direkten Vergleich zu ermöglichen. Mittels eines Balkendiagramms wird die prozentuale Abweichung vom gewichteten Mittelwert der elf Kreise dargestellt. Damit kann die Ausprägung jeder einzelnen Kennzahl mit den übrigen Kreisen verglichen werden. Die unterschiedliche Farbgestaltung der Balken macht ersichtlich, ob der Kreis im betrachteten Leistungsbereich über (blau) oder unter (orange) dem gewichteten Mittelwert der elf Kreise liegt.

7.1. Kommunenprofil Kreis Dithmarschen



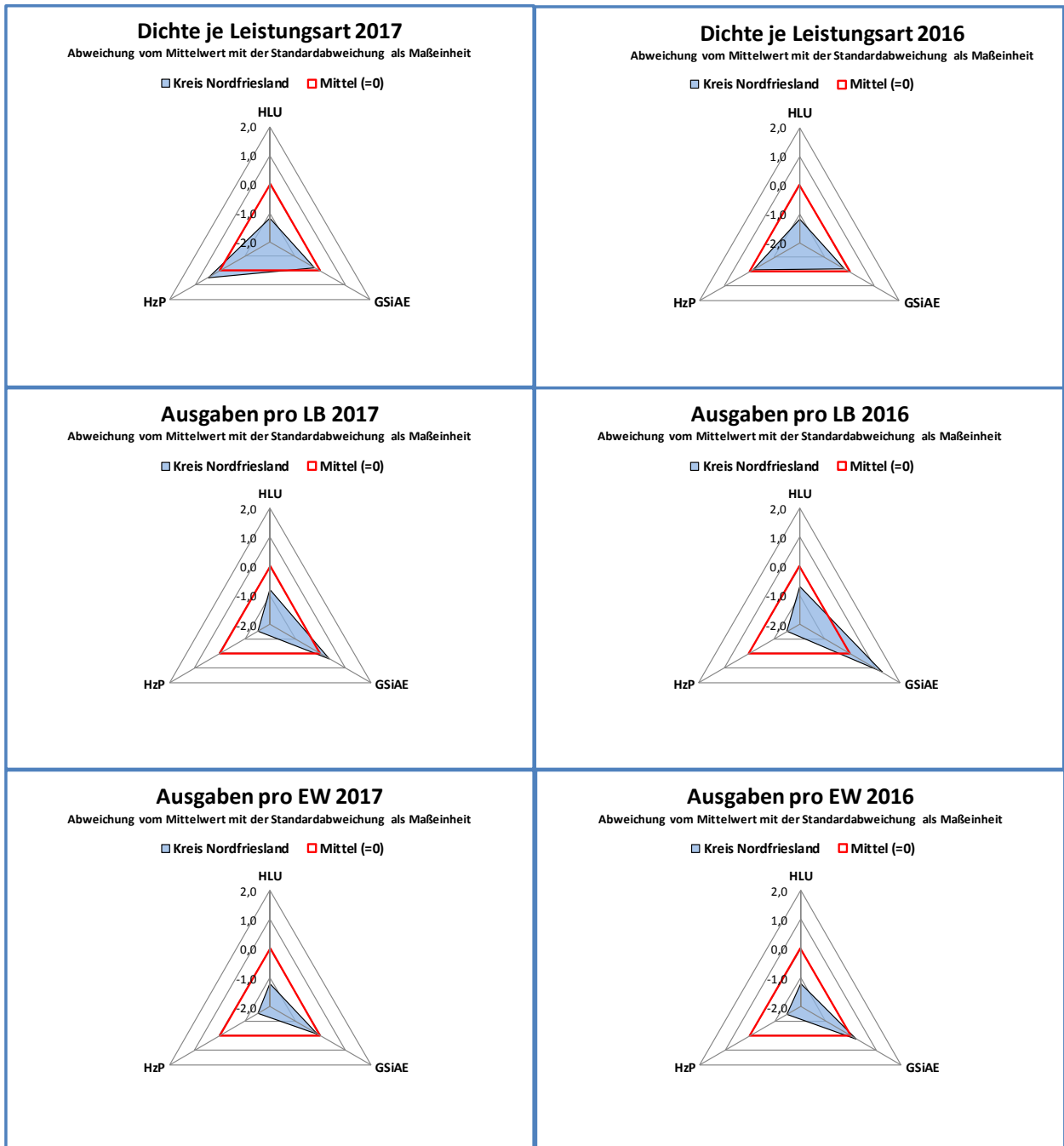
Keza	Bezeichnung	Kreis Dithmarschen	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,31	6,15	2,6%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,15	2,25	-4,3%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	20,38	22,18	-8,1%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.305	6.365	-16,6%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	11,40	14,29	-20,2%
1.3.1	Dichte HLU i.E	4,16	3,87	7,6%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,67	1,49	11,9%
	EGH	2,49	2,37	5,4%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.156	2.038	5,8%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	8,98	7,88	13,9%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	13,81	12,65	9,2%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E.	11,11	9,59	15,9%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	73,98	69,15	7,0%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.095	5.367	-5,1%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	56,61	51,46	10,0%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E.	2,70	2,90	-6,9%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	9,81	8,79	11,6%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	9,76	13,46	-27,5%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	6.425	6.092	5,5%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	17,37	17,68	-1,8%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,83	5,10	-24,9%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	3,66	4,83	-24,3%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,26	3,43	-5,1%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,06	0,19	-67,3%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.293	6.306	-0,2%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	20,49	21,64	-5,3%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,20	0,64	-68,2%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	6.241	8.560	-27,1%
4.3.1	Dichte HzPi.E.	3,05	2,78	10,0%
	Einnahmen pro LB	966	709	36,4%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	6.296	5.838	7,8%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	19,23	16,22	18,6%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,31	0,31	0,4%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	2,33	1,87	24,7%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,02	2,63	14,6%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.855	4.220	15,0%

7.2. Kommunenprofil Kreis Herzogtum Lauenburg



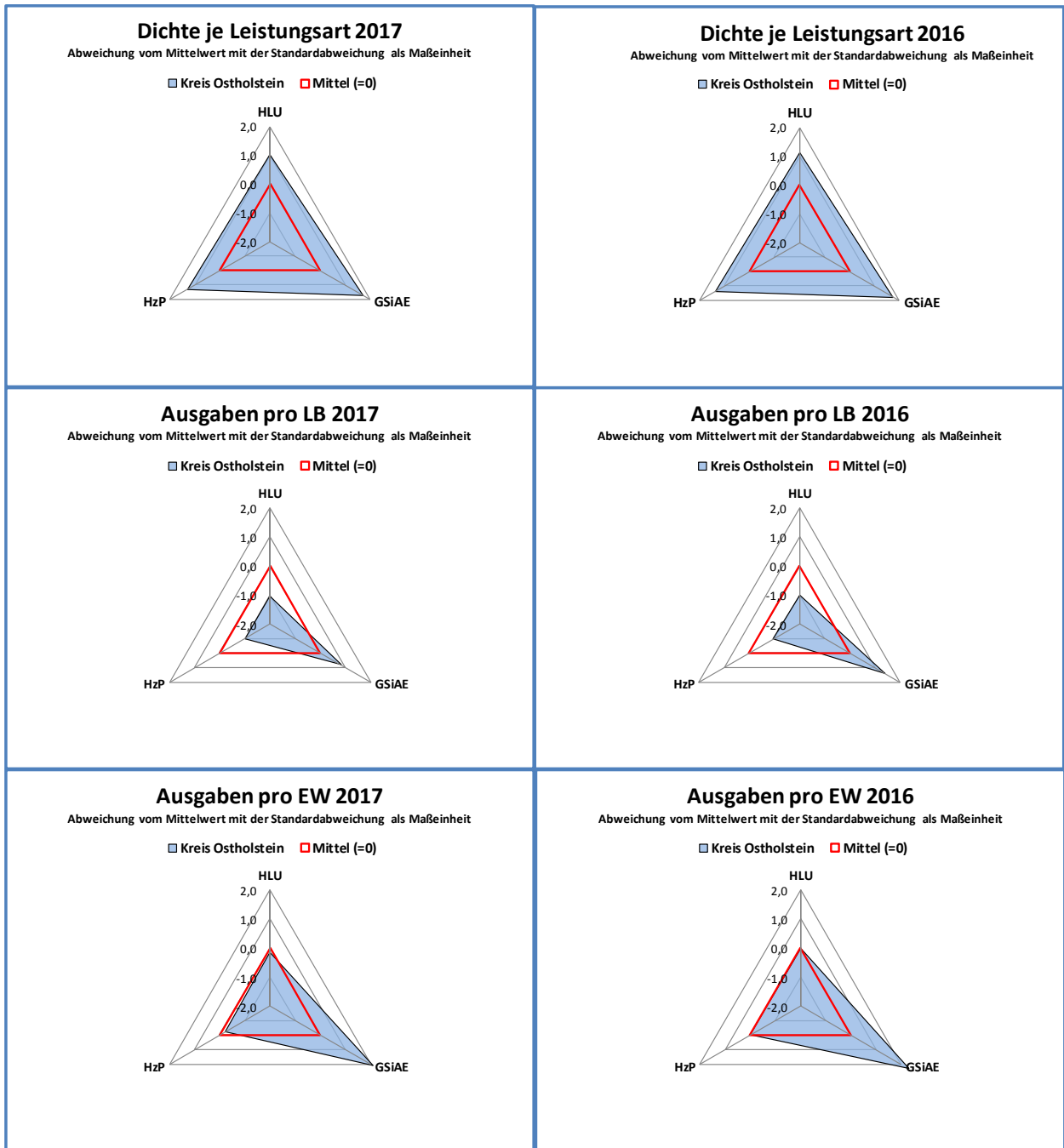
Keza	Bezeichnung	Kreis Herzogtum Lauenburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	5,82	6,15	-5,4%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,62	2,25	16,6%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	25,62	22,18	15,5%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.574	6.365	3,3%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	17,22	14,29	20,5%
1.3.1	Dichte HLU i.E	3,20	3,87	-17,3%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,24	1,49	-17,2%
	EGH	1,91	2,37	-19,2%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.626	2.038	28,8%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	8,40	7,88	6,6%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	11,71	12,65	-7,4%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E.	9,38	9,59	-2,2%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	66,24	69,15	-4,2%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.290	5.367	-1,4%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	49,60	51,46	-3,6%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E.	2,33	2,90	-19,6%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	8,36	8,79	-4,9%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	11,21	13,46	-16,7%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	7.136	6.092	17,1%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	16,65	17,68	-5,9%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	9,05	5,10	77,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	8,75	4,83	81,1%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	2,61	3,43	-23,8%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,30	0,19	58,0%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	7.667	6.306	21,6%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	20,04	21,64	-7,4%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,78	0,64	23,4%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	11.342	8.560	32,5%
4.3.1	Dichte HzPi.E.	1,83	2,78	-34,1%
	Einnahmen pro LB	1.512	709	113,3%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	6.091	5.838	4,3%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	11,15	16,22	-31,3%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,35	0,31	14,1%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,30	1,87	-30,5%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,30	2,63	-12,8%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.040	4.220	-4,3%

7.3. Kommunenprofil Kreis Nordfriesland



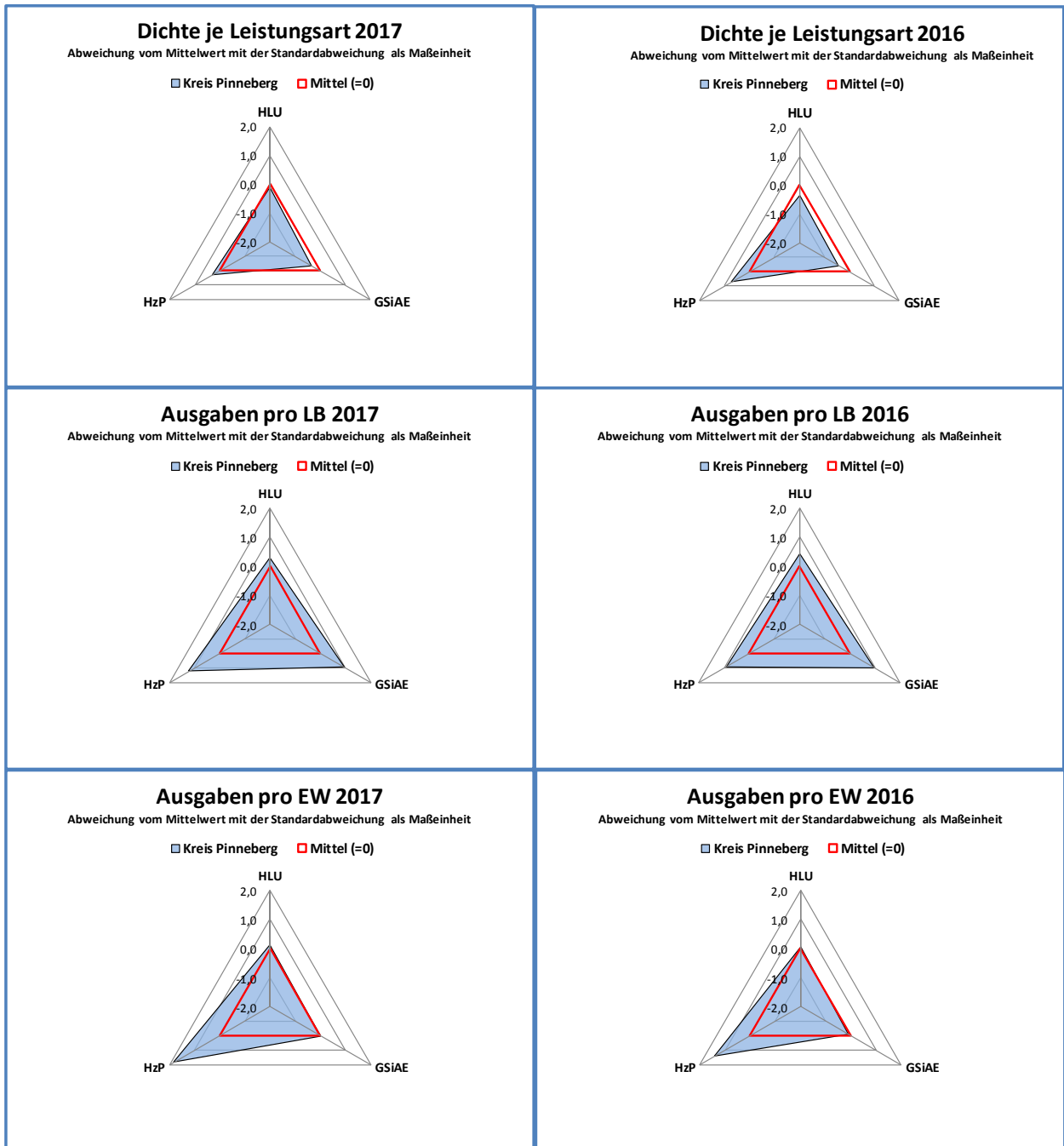
Keza	Bezeichnung	Kreis Nordfriesland	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	5,03	6,15	-18,2%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,07	2,25	-52,5%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	13,72	22,18	-38,1%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	4.997	6.365	-21,5%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	5,33	14,29	-62,7%
1.3.1	Dichte HLU i.E	3,97	3,87	2,5%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,55	1,49	4,0%
	EGH	2,41	2,37	2,0%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.115	2.038	3,8%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	8,39	7,88	6,4%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	12,24	12,65	-3,2%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	9,59	9,59	0,0%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	63,63	69,15	-8,0%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.116	5.367	-4,7%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	49,08	51,46	-4,6%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	2,65	2,90	-8,7%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	10,00	8,79	13,8%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	11,64	13,46	-13,5%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	5.494	6.092	-9,8%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	14,56	17,68	-17,7%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,95	5,10	-22,6%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	3,93	4,83	-18,7%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,63	3,43	5,8%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,25	0,19	32,7%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	5.011	6.306	-20,5%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	18,20	21,64	-15,9%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,91	0,64	43,0%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	2.552	8.560	-70,2%
4.3.1	Dichte HzPi.E	2,72	2,78	-2,0%
	Einnahmen pro LB	397	709	-44,0%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	5.833	5.838	-0,1%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	15,88	16,22	-2,1%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,15	0,31	-52,4%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,80	1,87	-3,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,97	2,63	12,8%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.194	4.220	-0,6%

7.4. Kommunenprofil Kreis Ostholstein



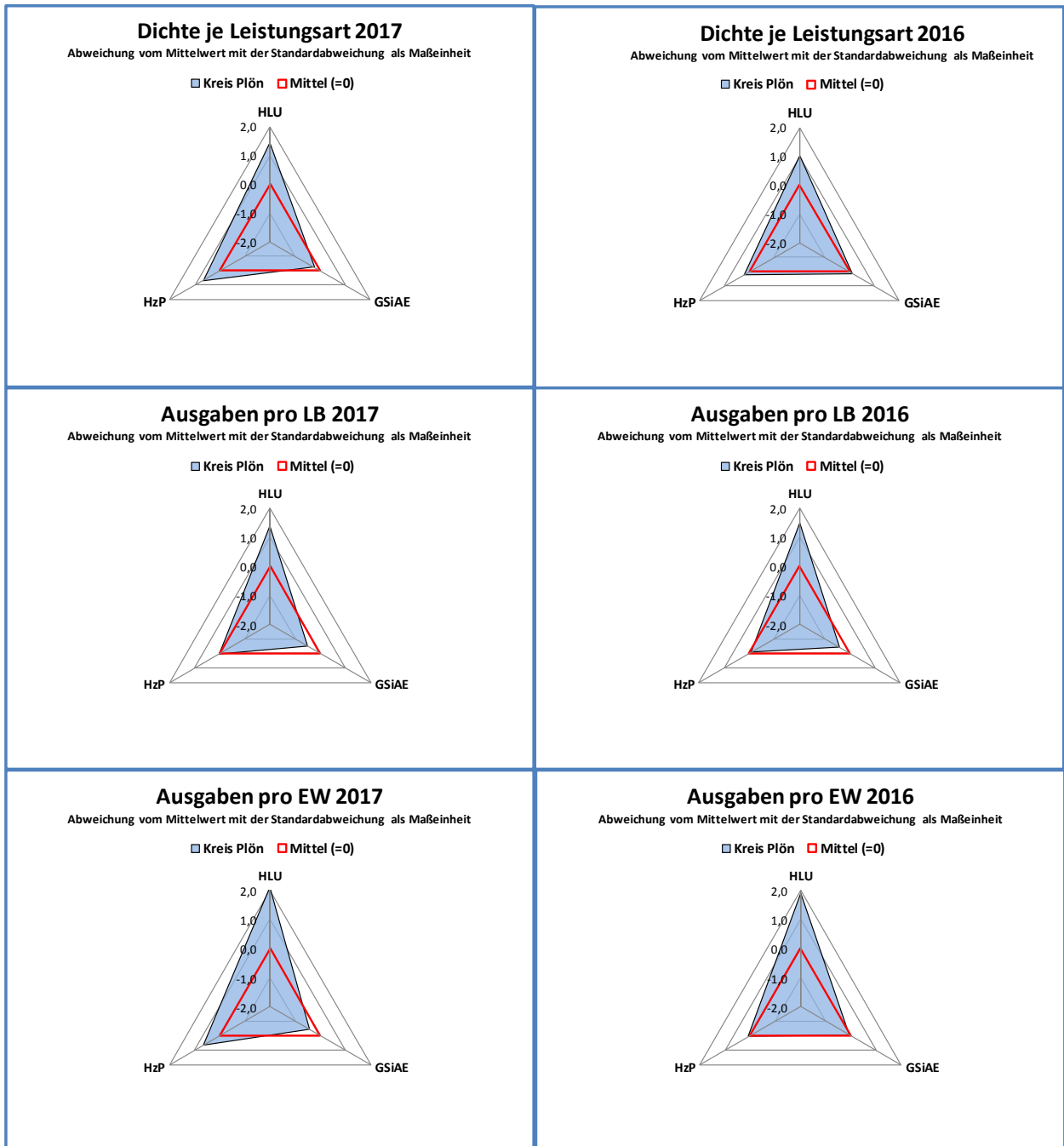
Keza	Bezeichnung	Kreis Ostholstein	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	7,12	6,15	15,8%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,85	2,25	-17,7%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	20,68	22,18	-6,7%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.475	6.365	-14,0%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	10,11	14,29	-29,2%
1.3.1	Dichte HLU i.E	5,27	3,87	36,4%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	2,04	1,49	36,5%
	EGH	3,24	2,37	36,8%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.004	2.038	-1,7%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	10,57	7,88	34,1%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	15,68	12,65	23,9%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E.	11,15	9,59	16,3%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	80,17	69,15	15,9%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.235	5.367	-2,5%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	58,37	51,46	13,4%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E.	4,53	2,90	56,1%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	11,97	8,79	36,2%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	16,93	13,46	25,8%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	4.812	6.092	-21,0%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	21,80	17,68	23,3%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	6,07	5,10	19,0%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	5,80	4,83	20,0%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,98	3,43	15,9%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,08	0,19	-60,2%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	5.702	6.306	-9,6%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	22,69	21,64	4,8%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,30	0,64	-53,0%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	13.664	8.560	59,6%
4.3.1	Dichte HzPi.E.	3,68	2,78	32,5%
	Einnahmen pro LB	164	709	-76,9%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	5.055	5.838	-13,4%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	18,60	16,22	14,7%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,54	0,31	77,6%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,78	1,87	-4,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,73	2,63	41,8%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.873	4.220	-8,2%

7.5. Kommunenprofil Kreis Pinneberg



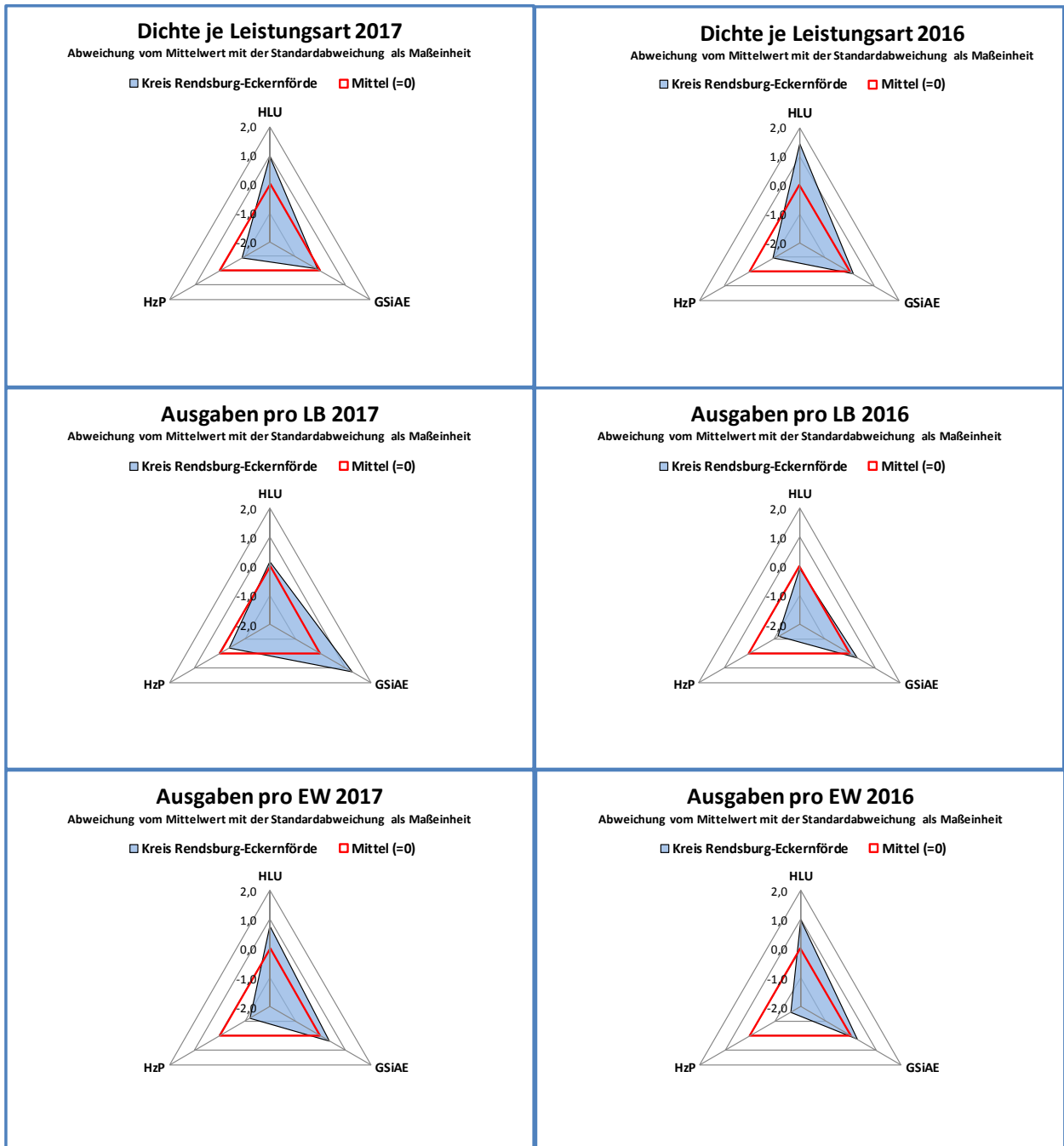
Keza	Bezeichnung	Kreis Pinneberg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,05	6,15	-1,6%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,74	2,25	21,8%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	24,68	22,18	11,3%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.931	6.365	8,9%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	18,96	14,29	32,7%
1.3.1	Dichte HLU i.E	3,32	3,87	-14,3%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,36	1,49	-8,8%
	EGH	1,95	2,37	-17,4%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.725	2.038	-15,4%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	5,72	7,88	-27,5%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	12,06	12,65	-4,6%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E.	9,47	9,59	-1,2%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	73,23	69,15	5,9%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.946	5.367	10,8%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	56,33	51,46	9,5%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E.	2,59	2,90	-10,7%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	8,83	8,79	0,5%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	12,59	13,46	-6,4%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	6.522	6.092	7,1%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	16,90	17,68	-4,4%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	8,71	5,10	70,8%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	8,39	4,83	73,6%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,55	3,43	3,6%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,24	0,19	27,3%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	7.373	6.306	16,9%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	26,20	21,64	21,1%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,86	0,64	35,7%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	10.828	8.560	26,5%
4.3.1	Dichte HzPi.E.	2,69	2,78	-3,1%
	Einnahmen pro LB	646	709	-8,8%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	6.266	5.838	7,3%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	16,86	16,22	4,0%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,33	0,31	9,5%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,90	1,87	1,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,27	2,63	-13,7%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.210	4.220	-0,3%

7.6. Kommunenprofil Kreis Plön



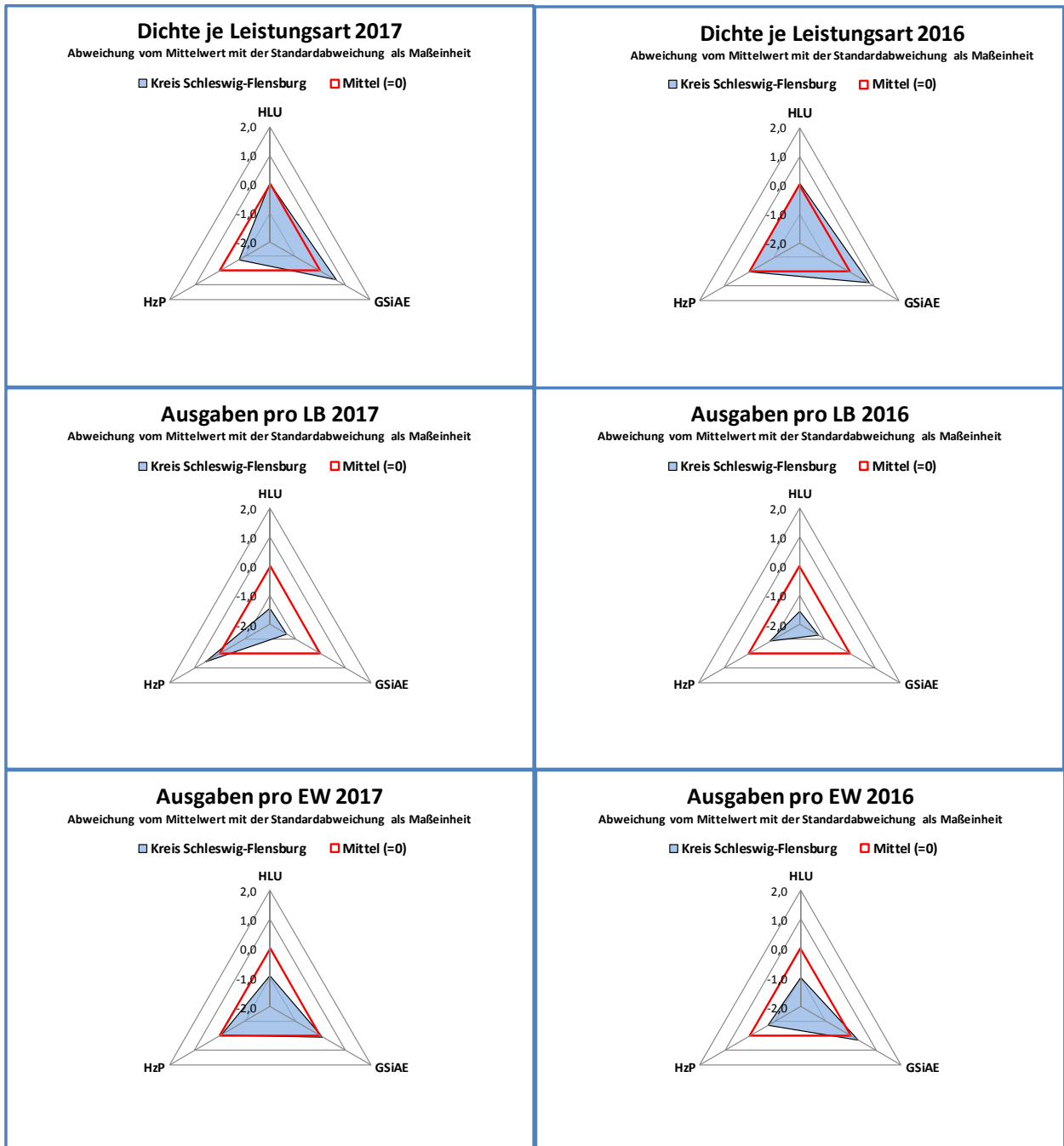
Keza	Bezeichnung	Kreis Plön	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	7,54	6,15	22,6%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	3,49	2,25	55,3%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	34,51	22,18	55,6%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	7.694	6.365	20,9%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	26,84	14,29	87,8%
1.3.1	Dichte HLU i.E	4,05	3,87	4,7%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,73	1,49	16,1%
	EGH	2,32	2,37	-2,1%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.896	2.038	-7,0%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	7,67	7,88	-2,6%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	12,23	12,65	-3,3%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	9,16	9,59	-4,5%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	68,36	69,15	-1,1%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.457	5.367	1,7%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	49,99	51,46	-2,9%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	3,07	2,90	5,7%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	10,42	8,79	18,5%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	14,68	13,46	9,1%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	5.985	6.092	-1,8%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	18,37	17,68	3,9%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	4,90	5,10	-4,0%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	4,58	4,83	-5,1%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,71	3,43	8,0%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,08	0,19	-59,9%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	5.944	6.306	-5,7%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	22,03	21,64	1,8%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,29	0,64	-54,8%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	10.070	8.560	17,6%
4.3.1	Dichte HzPi.E	3,42	2,78	23,1%
	Einnahmen pro LB	1.144	709	61,5%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	5.597	5.838	-4,1%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	19,13	16,22	18,0%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,48	0,31	57,6%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,01	1,87	-46,0%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,83	2,63	7,4%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.047	4.220	-4,1%

7.7. Kommunenprofil Kreis Rendsburg-Eckernförde



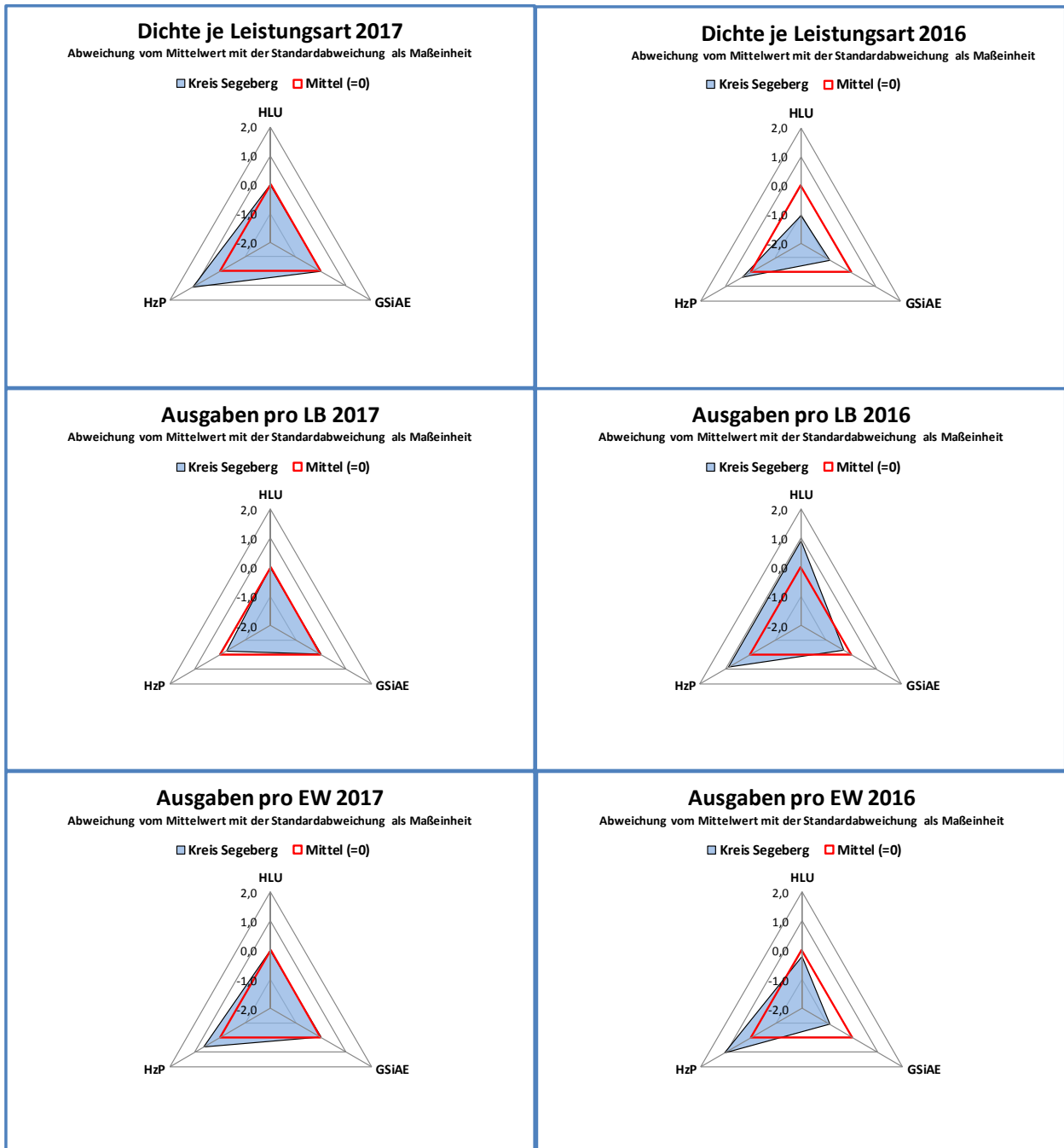
Keza	Bezeichnung	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	7,07	6,15	14,9%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,61	2,25	16,1%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	26,55	22,18	19,7%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.412	6.365	0,8%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	16,72	14,29	16,9%
1.3.1	Dichte HLU i.E	4,46	3,87	15,4%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,48	1,49	-0,6%
	EGH	2,95	2,37	24,8%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.204	2.038	8,1%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	9,83	7,88	24,7%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	12,46	12,65	-1,5%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	9,57	9,59	-0,2%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	72,15	69,15	4,3%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.383	5.367	0,3%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	51,49	51,46	0,1%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	2,89	2,90	-0,3%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	8,55	8,79	-2,8%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	14,68	13,46	9,1%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	7.139	6.092	17,2%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	20,66	17,68	16,8%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	4,52	5,10	-11,3%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	4,40	4,83	-9,0%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,07	3,43	-10,6%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,21	0,19	11,4%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.254	6.306	-0,8%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	19,20	21,64	-11,3%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,66	0,64	4,0%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	9.113	8.560	6,5%
4.3.1	Dichte HzPi.E	2,41	2,78	-13,3%
	Einnahmen pro LB	417	709	-41,1%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	5.470	5.838	-6,3%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	13,17	16,22	-18,8%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,42	0,31	37,0%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	2,13	1,87	14,1%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,55	2,63	-3,2%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.940	4.220	-6,6%


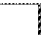




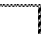



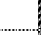











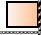

7.8. Kommunenprofil Kreis Schleswig-Flensburg



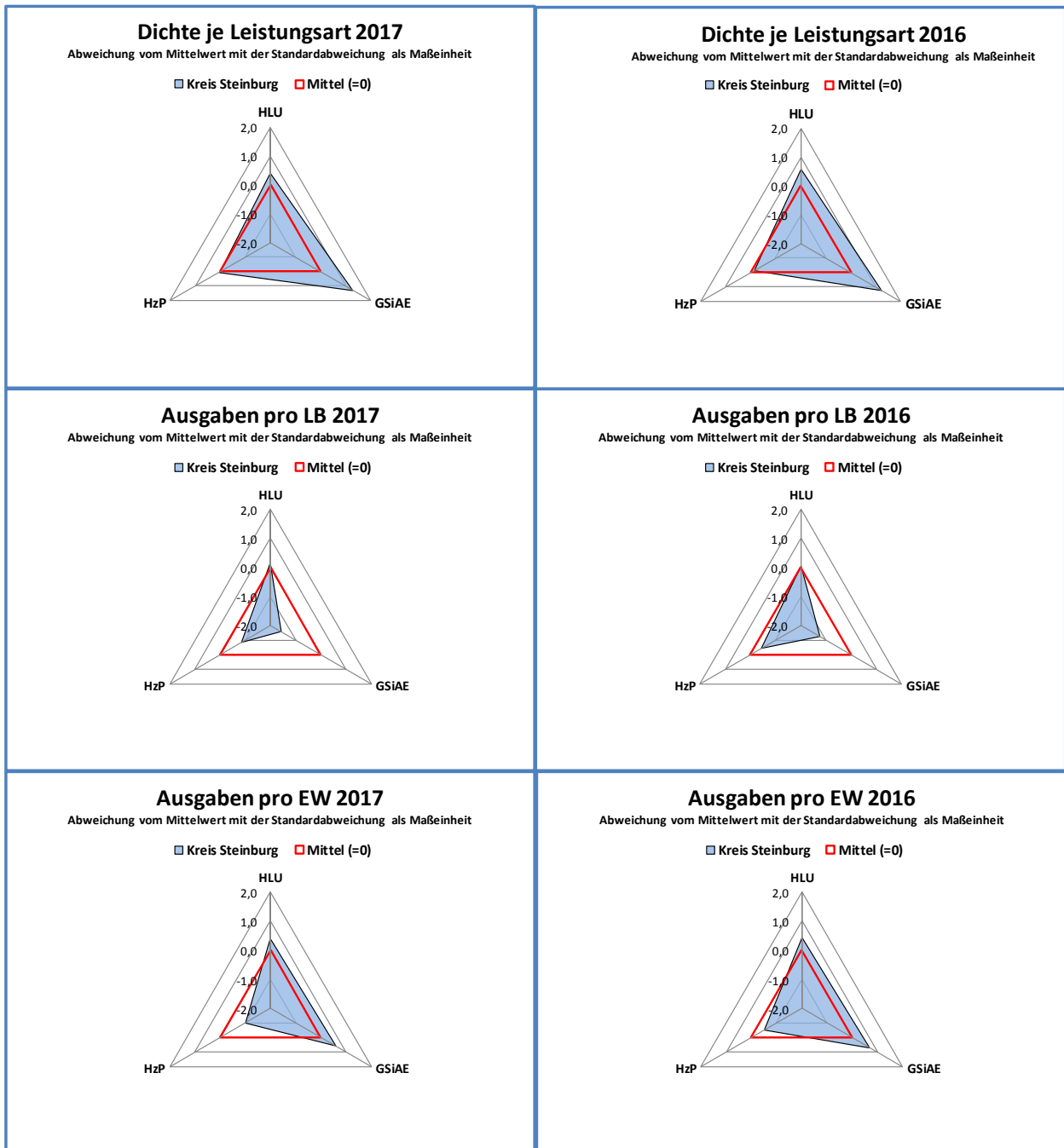
Keza	Bezeichnung	Kreis Schleswig-Flensburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,17	6,15	0,3%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,60	2,25	-28,7%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	17,05	22,18	-23,1%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5,183	6,365	-18,6%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	8,30	14,29	-42,0%
1.3.1	Dichte HLU i.E	4,57	3,87	18,2%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,67	1,49	12,0%
	EGH	2,90	2,37	22,5%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1,915	2,038	-6,1%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	8,75	7,88	11,0%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	13,81	12,65	9,2%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	10,37	9,59	8,2%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	72,35	69,15	4,6%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5,071	5,367	-5,5%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	52,60	51,46	2,2%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	3,44	2,90	18,4%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	10,06	8,79	14,4%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	14,76	13,46	9,7%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	5,744	6,092	-5,7%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	19,75	17,68	11,7%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	2,31	5,10	-54,6%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	2,03	4,83	-58,0%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,12	3,43	-9,1%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,13	0,19	-30,5%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6,675	6,306	5,8%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	20,83	21,64	-3,8%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,42	0,64	-34,3%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	9,952	8,560	16,3%
4.3.1	Dichte HzPi.E	2,70	2,78	-2,7%
	Einnahmen pro LB	1,021	709	441%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	6,168	5,838	5,7%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	16,67	16,22	2,8%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,25	0,31	-19,3%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,80	1,87	-3,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,76	2,63	4,9%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4,281	4,220	1,4%

7.9. Kommunenprofil Kreis Segeberg



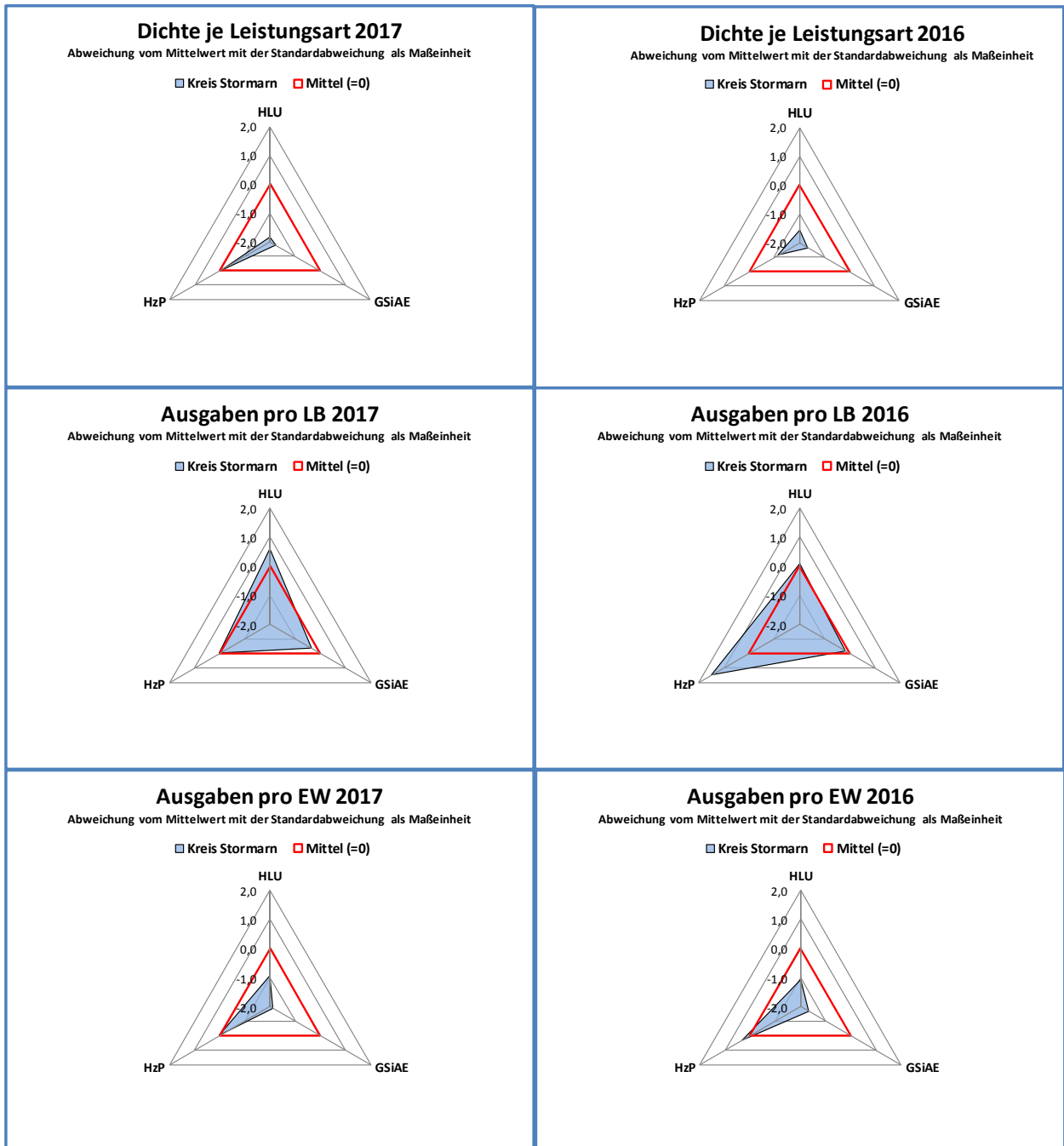
Keza	Bezeichnung	Kreis Segeberg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt		6,15	
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,98	2,25	 -11,8%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew		22,18	
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.421	6.365	 0,9%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	12,71	14,29	 -11,1%
1.3.1	Dichte HLU i.E		3,87	
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	0,00	1,49	 -100,0%
	EGH	0,00	2,37	 -100,0%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB		2.038	
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew		7,88	
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt		12,65	
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E	8,42	9,59	 -12,2%
	Nettoausgaben GSIAE gesamt pro Ew		69,15	
2.2.2	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro LB	5.521	5.367	 2,9%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	46,48	51,46	 -9,7%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E		2,90	
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP		8,79	
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH		13,46	
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB		6.092	
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew		17,68	
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,08	5,10	 -39,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	2,43	4,83	 -49,7%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,89	3,43	 13,2%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,28	0,19	 49,0%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.086	6.306	 -3,5%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	23,65	21,64	 9,3%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	1,10	0,64	 72,7%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	5.832	8.560	 -31,9%
4.3.1	Dichte HzPi.E	2,79	2,78	 0,4%
	Einnahmen pro LB	789	709	 11,3%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	6.185	5.838	 5,9%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	17,24	16,22	 6,3%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,09	0,31	 -71,2%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	0,83	1,87	 -55,8%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,13	2,63	 -19,3%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.908	4.220	 16,3%

7.10. Kommunenprofil Kreis Steinburg



Keza	Bezeichnung	Kreis Steinburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,55	6,15	6,5%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	3,09	2,25	37,4%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	24,70	22,18	11,4%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.952	6.365	-6,5%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	18,37	14,29	28,5%
1.3.1	Dichte HLU i.E	3,47	3,87	-10,4%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,59	1,49	6,7%
	EGH	1,87	2,37	-20,8%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.828	2.038	-10,3%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	6,34	7,88	-19,6%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	14,97	12,65	18,3%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	12,00	9,59	25,2%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	77,98	69,15	12,8%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	4.918	5.367	-8,4%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	59,03	51,46	14,7%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	2,96	2,90	2,1%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	9,52	8,79	8,4%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	10,28	13,46	-23,6%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	6.393	6.092	4,9%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	18,95	17,68	7,2%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,95	5,10	-22,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	3,60	4,83	-25,4%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,45	3,43	0,5%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,12	0,19	-34,8%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	5.472	6.306	-13,2%
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew	18,88	21,64	-12,8%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,42	0,64	-33,2%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	5.480	8.560	-36,0%
4.3.1	Dichte HzPi.E	3,03	2,78	8,9%
	Einnahmen pro LB	644	709	-9,1%
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB	5.471	5.838	-6,3%
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew	16,55	16,22	2,1%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,14	0,31	-52,9%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,87	1,87	0,4%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,25	2,63	23,5%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.062	4.220	-3,8%

7.11. Kommunenprofil Kreis Stormarn



Keza	Bezeichnung	Kreis Stormarn	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	4,40	6,15	-28,5%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,81	2,25	-19,5%
	Nettoausgaben HLU gesamt pro Ew	17,32	22,18	-21,9%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.753	6.365	6,1%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	12,20	14,29	-14,6%
1.3.1	Dichte HLU i.E	2,59	3,87	-33,0%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	0,96	1,49	-35,7%
	EGH	1,63	2,37	-31,0%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.973	2.038	-3,2%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	5,12	7,88	-35,1%
2.1.1	Dichte GSiAE gesamt	9,51	12,65	-24,8%
2.2.1	Dichte GSiAE a.v.E	7,37	9,59	-23,1%
	Nettoausgaben GSiAE gesamt pro Ew	53,37	69,15	-22,8%
2.2.2	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro LB	5.570	5.367	3,8%
2.2.3	Nettoausgaben GSiAE a.v.E. pro Ew	41,05	51,46	-20,2%
2.3.1	Dichte GSiAE i.E	2,14	2,90	-26,2%
2.3.1a	Dichte GSiAE i.E. u. HzP	0,00	8,79	-100,0%
	Dichte GSiAE i.E. u. EGH	15,43	13,46	14,7%
2.3.2	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro LB	5.752	6.092	-5,6%
2.3.3	Nettoausgaben GSiAE i.E. pro Ew	12,32	17,68	-30,3%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,90	5,10	-23,6%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	3,85	4,83	-20,2%
4.1.1	Dichte HzP gesamt		3,43	
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad		0,19	
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB		6.306	
4.1.3	Nettoausgaben HzP gesamt pro Ew		21,64	
4.2.1	Dichte HzP a.v.E	0,48	0,64	-23,9%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	11.474	8.560	34,0%
4.3.1	Dichte HzPi.E		2,78	
	Einnahmen pro LB		709	
4.3.2	Nettoausgaben HzPi.E. pro LB		5.838	
4.3.3	Nettoausgaben HzPi.E. pro Ew		16,22	
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege		0,31	
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	3,53	1,87	89,2%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,13	2,63	-19,0%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB		4.220	



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/584
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	16.08.2018
	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
	Bearbeiter/in:	Radant, Uwe
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Kommunales Benchmarking der Schleswig-Holsteinischen Kreise - Bericht Soziales 2018		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise“ führen alle elf Kreise in Schleswig-Holstein einen umfassenden Kennzahlenvergleich durch, um sich in allen großen und wichtigen Bereichen der Kreisverwaltungen vergleichen zu können.

Im Benchmarking Soziales wurde bereits im achten Jahr ein umfassender Kennzahlenvergleich durchgeführt, um eine valide Datenbasis über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu erhalten.

Gegenstand der Betrachtung in der Teilprojektgruppe Soziales sind folgende Leistungsbereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSI)
- Hilfe zur Gesundheit (HzG)
- Hilfe zur Pflege (HzP) und
- Hilfen in anderen Lebenslagen (HiaL) – darunter fallen z.B. Leistungen der Blindenhilfe, Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Übernahme von Bestattungskosten
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HibsS)
- Leistungen nach dem Landespflegegesetz.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird ein gesonderter Kennzahlenvergleich (zusammen mit den kreisfreien Städten) durchgeführt, über den gesondert berichtet wird.

Die Ergebnisse der Teilprojektgruppe Soziales sind nicht Gegenstand des Benchmarking-Berichts. Sie werden voraussichtlich im Herbst 2018 als „Bericht „Benchmarking Soziales der Kreise in Schleswig-Holstein – Kennzahlenvergleich 2018 (Erhebungsjahr 2017)“ veröffentlicht.

Vorab wurde das anliegende Kennzahlenheft verfasst, das Informationen zu den wichtigsten Kennzahlen des Berichts enthält. Bezogen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde stellen sie sich im Vergleich zum gewichteten Mittelwert der Kreise (Gew. MW) für 2017, im Vergleich 2016 zu 2017 und in der Entwicklung ab 2013 wie folgt dar:

Hilfe zum Lebensunterhalt

	Dichte (Leistungsbezieher pro 1.000 Einwohner)			Nettoausgaben pro Leistungsbezieher in €			Nettoausgaben pro Einwohner in €		
	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW
2017	7,07	6,15	0,92	3.756€	3.642€	114 €	26,55€	22,18€	4,37€
Entwicklung 2016 - 2017	-3,6%	2,7%	-6,3%	2,4%	-0,2 %	2,6%	-1,3 %	1,5 %	-2,8%
Entwicklung durchschnittlich 2013 - 2017	-1,4%	0,7%	-2,1%	3,3%	2,5 %	0,8%	1,9 %	3,0 %	1,1 %

Für das Jahr 2017 fällt die Dichte sowie der Nettoaufwand pro Leistungsbezieher und Einwohner im Kreis RD-ECK bezogen auf den Mittelwert aller Kreise etwas höher aus.

Im Vergleich von 2016 zu 2017 und bei Betrachtung der durchschnittlichen Werte von 2013 bis 2017 hingegen unterschreitet die Dichte und der Nettoaufwand pro Einwohner im Kreis RD-ECK die durchschnittlichen Wert auf Landesebene deutlich. Lediglich beim Vergleich der Entwicklung von Nettoaufwendungen pro Leistungsbezieher von 2016 zu 2017 und von 2013 bis 2017 weichen die Kreiswerte gegenüber den landesweiten Mittelwerten geringfügig nach oben ab.

Der Zugang bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist nur bedingt steuerbar. Die Höhe der zu erbringenden Leistung im Einzelfall ist stark abhängig vom Einkommen des jeweiligen Leistungsbeziehers. Beim Vergleich mit den anderen Kreisen sind besonders die unterschiedlichen Wohnungskosten zu bedenken. Aufgrund des im Kreis RD-ECK existierenden Schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten und der daraus resultierenden Richtwerte ergibt sich hier kein Handlungsspielraum für eine Reduzierung.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

	Dichte (Leistungsbezieher pro 1.000 Einwohner)			Nettoausgaben pro Leistungsbezieher in €			Nettoausgaben pro Einwohner in €		
	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW

2017	12,46	12,65	-0,19	5.791	5.520	271	72,15	69,15	3,00
Entwicklung 2016 – 2017	1,7%	5,4%	-3,7%	1,3%	0,6%	-0,7%	3,0%	5,0%	-2,0%
Entwicklung durchschnittlich 2013 - 2017	1,1%	2,4%	-1,3%	3,0%	2,1%	0,9%	4,1%	4,3%	-0,2%

2017 lag die Dichte der Leistungsbezieher unter dem Mittelwert der Kreise, wie auch schon bei der Entwicklung von 2016 zu 2017 und in den Jahren von 2013 bis 2017.

Wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gestalten sich die Nettoausgaben pro Einwohner günstiger als die für die Leistungsbezieher. Auch hier gilt, dass der Zugang nur bedingt steuerbar ist. Wenn die Antragsteller die im Gesetz festgelegte Altersgrenze erreichen bzw. bei Jüngeren vom Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt wird und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zur Deckung des Bedarfs reichen, ist ein Rechtsanspruch auf die Leistung gegeben.

Beim Vergleich mit den anderen Kreisen sind auch bei dieser Hilfeart die unterschiedlichen Wohnungskosten zu bedenken. Aufgrund des im Kreis RD-ECK existierenden schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten und der daraus resultierenden Richtwerte ergibt sich hier kein Handlungsspielraum für eine Reduzierung.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um die Leistung mit den meisten Leistungsempfängern innerhalb des SGB XII. Die Nettoaufwendungen werden zu 100% vom Bund erstattet.

Hilfe zur Pflege

	Dichte (Leistungsbezieher pro 1.000 Einwohner)			Nettoaussgaben pro Leistungsbezieher in €			Nettoaussgaben pro Einwohner in €		
	Wert RD-ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW	Wert RD- ECK	Gew. MW	Abwei- chung vom MW

2017	3,07	3,43	-0,36	6.254	6.306	-52	19,20	21,64	-2,44
Entwicklung 2016 - 2017	-12,2%	-12,2%	0%	-3,5%	-17,1%	13,6%	-15,3%	-27,2%	11,9%
Entwicklung durchschnittlich 2013 - 2017	-3,7%	-4,4%	0,7%	0,1%	-3,5%	3,6%	-3,6%	-7,8%	4,2%

Bei der Hilfe zur Pflege stellt sich 2017 sowohl die Dichte als auch der Aufwand positiv dar. Die Werte sprechen für einen guten Ambulantisierungsgrad, der insbesondere auch auf die Hilfeplanung zurückgeführt werden kann.

Das die Werte für den Kreis Rendsburg-Eckernförde rückblickend ungünstiger ausfallen, wird darauf zurückgeführt, dass die dargestellte Fall- und Kostenstruktur der Hilfe zur Pflege noch nicht durchweg valide ist. Die gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes hatten große Auswirkungen auf die Erhebung der Daten, sodass die Vergleichbarkeit im ersten Jahr nach Inkrafttreten noch eingeschränkt sein kann.

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz wurde u.a. ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für den Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege eingeführt. Die früheren 3 Pflegestufen wurden durch 5 Pflegegrade ersetzt, die auch geistige und psychische Beeinträchtigungen berücksichtigen. Der Hilfebedarf wird nicht mehr nach Minuten für Waschen, Trinken, Essen und Mobilität sondern nach dem Grad der Selbständigkeit in elementaren Lebensbereichen bestimmt.

Personen mit einem pflegerischen Bedarf unterhalb des Pflegegrades 1 bzw. in stationären Einrichtungen unterhalb des Pflegegrades 2 haben keinen Anspruch mehr auf die Hilfe zur Pflege

Das Kennzahlenheft 2018 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Kennzahlenheft 2018 (Erhebungsjahr 2017)



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2019/787
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	08.01.2019
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Überlegungen zu einer Tagesklinik für psychisch beeinträchtigte oder kranke Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschlussvorschlag vom 3.5.2018 hatte der Sozial- und Gesundheitsausschuss die Verwaltung gebeten, in Abstimmung mit der imland Klinik beim Land Schleswig-Holstein eine Bedarfs- und Umsetzungsanfrage für eine psychiatrische Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in der imland Klinik zu erfragen.

Im Rahmen der Sitzung des neu zusammengesetzten Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie am 19.12.2018 wurde die in der seinerzeitigen Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses aufgeworfene Fragestellung fachlich diskutiert. Beteiligt waren neben der Verwaltung (Fachbereichsleiter Jugend und Familie, Fachbereichsleiter Soziales, Arbeit und Gesundheit, Fachgruppenleitung und ärztliche Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes) die Chefärztin der Psychiatrischen Abteilung der imland Klinik, Frau Prof. Dr. Schulz-Du Bois, Herr Berg als zuständiger Schulrat im Kreis, Herr Böhmke (Kreisfachberater Schule und Eingliederungshilfe) und die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises. Folgender Sachstand und Einschätzungen haben sich ergeben:

Frau Prof. Schulz-Du Bois hat ein Konzept für eine psychiatrische Tagesklinik für Kinder und Jugendliche mit 15 Plätzen erstellt. Dieses muss nach ihren Erläuterungen zunächst noch mit der Klinikleitung besprochen werden, um eine geschäftspolitische Entscheidung der Klinik für die Umsetzung des Konzeptes herbei zu führen.

Eine erste Sondierung mit dem Landesministerium durch Frau Schulz-Du Bois habe ergeben, dass nach aktuellem Stand das Helios-Klinikum in Schleswig nach dem Landeskrankenhausplan die notwendigen Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche sicherzustellen habe. Dass und inwieweit zusätzliche Bedarfe bestehen, müsste deshalb dargestellt werden. Nach aktuellem Stand könnten die Versorgungsstrukturen nur in Rendsburg angesiedelt werden, wenn die Helios-Klinik entsprechende Plätze abgibt.

Es wurde vereinbart, dass Frau Prof. Schulz-Du Bois zunächst klinikintern klärt, ob ein Tagesklinik-Konzept umsetzbar ist und geschäftspolitisch gewollt ist. Parallel werden die Schulräte ermitteln, wie hoch aus Sicht der Fachberatung Schule die Anzahl psychisch beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher ist, die in der Regelschule nicht beschult werden können, und Bedarf im Rahmen einer Tagesklinik haben könnten.

Anlage/n: keine



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2019/788
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	09.01.2019
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Jahr 2017 hat die Verwaltung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in 136 Fällen Schulbegleitung erbracht. Weitere Leistungen der Schulbegleitung werden in der Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erbracht.

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es zur Unterstützung der inklusiven Beschulung eine vom Land finanzierte Schulassistenz. Diese wird über die Schulen (Schulträger) erbracht bzw. sichergestellt. Im Feld der Schule treffen bei jungen Menschen mit Behinderungen pädagogische, schulische, medizinische, pflegerische und rehabilitative Bedarfslagen zusammen, für die unterschiedliche Träger verantwortlich sind. Die Koordination der Hilfe und die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung ist nach wie vor eine Herausforderung für alle beteiligten Stellen, aber auch vor allem für die Kinder und ihre Eltern.

Die Verwaltung hat in einem ersten internen Schritt begonnen die Verwaltungsentscheidungen anhand eines Leitfadens klarer zu strukturieren. Es ist im zweiten Schritt geplant, mit den einzelnen weiteren Beteiligten in einem strukturierten Dialog die Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse abzustimmen.

Bisher tun sich alle Träger schwer mit dem Feld, auch in Kiel. Musterlösungen gibt es nicht, Dialog und Kooperation sind das Mittel der Wahl. Ein Blick in die Baustelle zeigt, welche vielseitigen Fragestellungen dabei abzuarbeiten sind.

Anlagen:

- Leitfaden zur Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung
- Matrix „Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfaden für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung“

Leitfaden zur Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung

Was ist Schulbegleitung? Eine Schulbegleitung ist eine Person, die beauftragt ist, während eines Teils oder auch der gesamten Schulzeit (bei Bedarf einschließlich des Schulwegs) einen oder zwei zuvor benannte Schüler zu unterstützen. Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist einzelfallbezogen individuell zu gestalten und unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des jungen Menschen. Sie richtet sich auf die zu begleitende Schülerin bzw. auf den zu begleitenden Schüler in seinem schulischen Umfeld. Ziel der Maßnahme muss es sein, dass sich die schulbegleitende Person im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbstständig im schulischen Umfeld zurecht zu kommen. Im Rahmen der Schulbegleitung sollen ausschließlich behinderungsbedingte Defizite ausgeglichen werden und Hilfestellung gegeben werden nach dem Motto „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Dabei ist das Normalisierungsprinzip leitend, d.h. dass Menschen mit Behinderung nicht besser gestellt werden dürfen als Menschen ohne Behinderung.

I. Aufgabe der Schulbegleitung

Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, der von der Lehrkraft verantwortet wird.

Beschulung sicherstellen Aufgabe der Schule ist es, auch für Kinder mit Behinderung eine Beschulung sicher zu stellen. Nur wenn die Schule dieses nicht leisten kann, dann ist es die Aufgabe der Schulbegleitung, die Sicherstellung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung sowie am sozialen Klassenverband zu gewährleisten.

Bedarf feststellen Die Feststellung des Bedarfs einer Schulbegleitung liegt für Kinder mit ausschließlich seelischer Behinderung bei der Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII) und bei Vorhandensein einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung bei der Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch XII).

Die Schulbegleitung ist ausschließlich einem oder zwei Kindern zugeordnet.

Hilfeplan erstellen Die Aufgaben der Schulbegleitung werden im Rahmen der Gesamtplanung von der Eingliederungshilfe als Leistungsträger festgelegt.

Bedarfsge-rechte Angebote festlegen Mögliche Aufgaben sind zum Beispiel

- Hilfestellung bei der Orientierung auf dem Schulgelände, im Klassenraum, am Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Selbstversorgung (Essen/ Trinken einnehmen, An-/ Aus-/ Umziehen vor und nach dem Unterricht)
- Bedienung und Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. zur Kommunikation, zur visuellen Erfassung)

- Hilfestellung im sozialen Kontext der Klassengemeinschaft, gegebenenfalls auch in den Pausen
- Schaffen und Begleiten von Auszeiten im Klassenraum oder kurzfristig auch außerhalb (s. II Aufsichtspflicht wahrnehmen)
- Unterstützung in der Mobilität auf dem Schulgelände, während der Unterrichtszeit
- pflegerische Tätigkeiten (soweit keine sozialpädagogische AssistentenInnen an der Schule vorhanden sind)
- Toilettentraining
- Unterstützung bei der Abwehr von Gefahrenmomenten durch pädagogische Maßnahmen (Beziehungsarbeit und Ansprache)
- Aufmerksamkeitsfokussierung auf die zu erledigenden Arbeiten inkl. Strukturierung der Aufgaben.

Ziel der Schulbegleitung ist es immer, das Kind in seiner Selbständigkeit zu befähigen (Hilfe zur Selbsthilfe).

II. Aufgaben der Lehrkräfte und der Schule

Der Erziehungsauftrag ist Teil des gesetzlichen Auftrags der Schule und wird von den Lehrkräften wahrgenommen. Es ist somit Aufgabe der Schule, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Dies gilt im vorliegenden Zusammenhang insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers bzw. der Schülerin mit Behinderung zu verbessern. Eine Schulbegleitung für behinderte junge Menschen kann die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind nicht ersetzen. Alle Maßnahmen der Schulbegleitung, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, sind ausgeschlossen.

Unterrichtsinhalte vermitteln

Die Art und Weise der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Sollten hierbei Schwierigkeiten im Einzelfall bestehen, sind zunächst schulische Unterstützungsformen einzusetzen.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften, auch wenn Schulbegleiter/-innen die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Erziehungspartner-schaft pflegen

Zeigen sich bei einem Schüler bzw. einer Schülerin Auffälligkeiten im Verhalten, in der Eingliederung in die Klassengemeinschaft usw., so sucht die Schule das Gespräch mit den Eltern. Gemeinsam ist im Rahmen der Erziehungspartner-schaft nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Seitens der Schule sind die schulischen Unterstützungsinstrumente (wie z. B. Beratungslehrkräfte, Mobiler Dienst und Schulpsychologen) zu nutzen und die Schulsozialarbeit bzw. sonstige sozialpädagogische Angebote einzubeziehen. Die Unterrichtung eines Schülers bzw. einer Schülerin mit Auffälligkeiten im Verhalten erfolgt unter Beachtung eines ggf. vorhandenen son-

derpädagogischen Unterstützungsbedarfs.

Aufsichtspflicht und medizinische Notfallmaßnahmen wahrnehmen

Für die Zeit des Schulbesuchs (einschl. Pausen, Raumwechsel etc.) steht daher die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und für medizinische Notfallmaßnahmen. Der Schulleiter muss diese dementsprechend grundsätzlich so organisieren und gestalten, dass diese mit Blick auf die Schutz- und Fürsorgepflicht für alle Schüler angemessen wahrgenommen werden kann. Dies umfasst grundsätzlich auch die Schüler, die einen Schulbegleiter haben.

niemals...

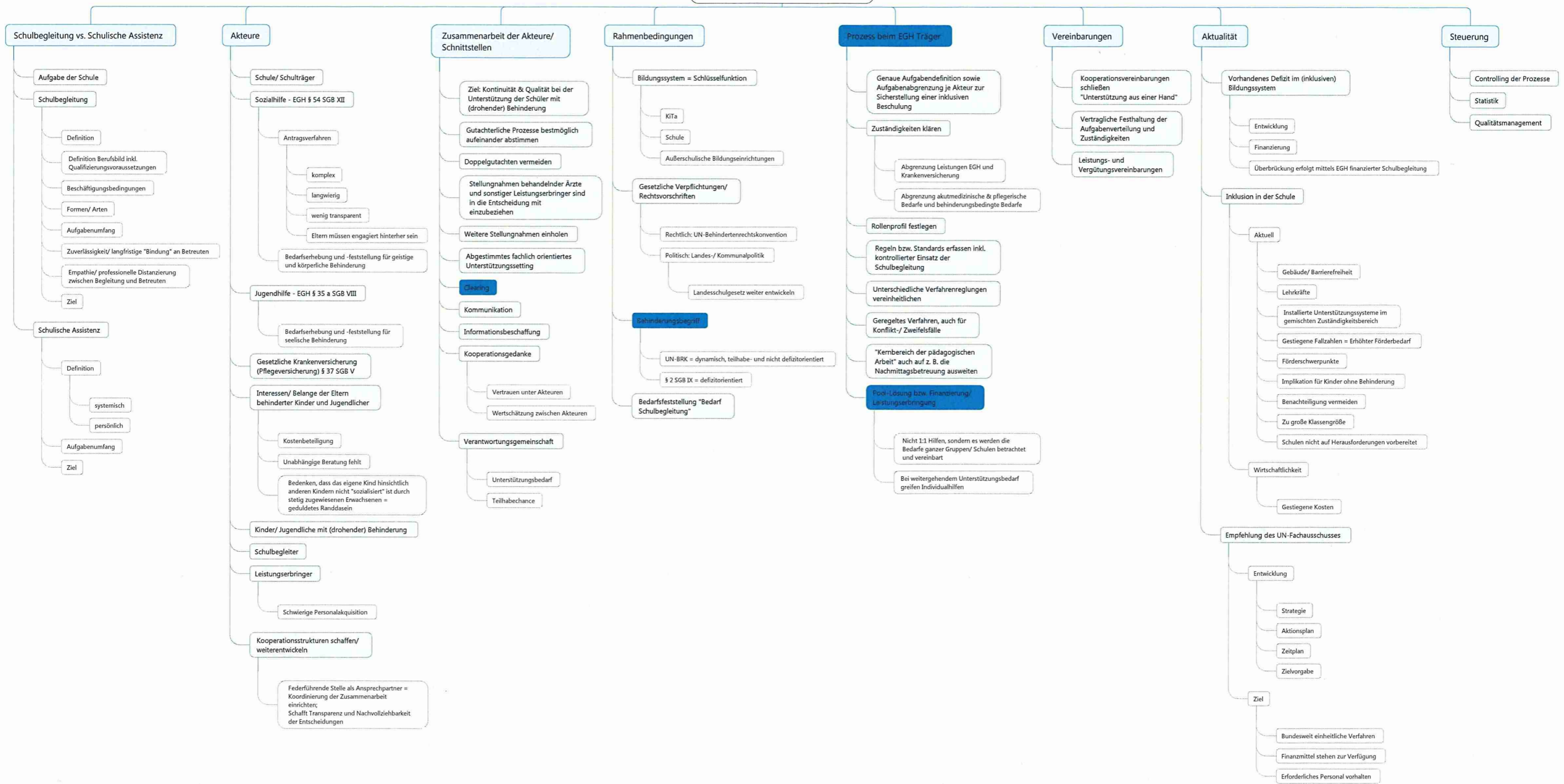
- darf die Schulbegleitung die Aufsicht für eine Klasse oder einen Klassenteil übernehmen;
- darf die Schulbegleitung unterrichten, dies ist ausschließlich Aufgabe der dafür ausgebildeten Lehrkraft- bei jeglichen „wie geht das?“-Fragen muss an die Lehrkraft verwiesen werden;
- darf die Schulbegleitung freiheitsentziehende Maßnahmen ergreifen (z.B. Festhalten, Einsperren...), es sei denn, es liegt eine akute Gefährdungssituation vor, in der die betroffene Schülerin oder der Schüler sich selbst oder andere gefährdet.

III. Aufgabe der Krankenversicherung

Keine Komplexere pflegerische Unterstützungsmaßnahmen

Unterstützungsbedarfe in der Schule beruhen häufig auch oder ausschließlich auf Erkrankungen, die der Behandlung, der Krankenpflege oder der medizinischen Rehabilitation bedürfen. Komplexere pflegerische Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Medikamentengabe, Überwachungspflicht bei Beatmung, Krankenbeobachtungen zur Verhinderung lebensbedrohlicher Zustände (z.B. bei Epilepsie, Diabetes), Absaugen, Betreuung während epileptischer Anfälle, Sicherstellung der Sondenernährung (PEG), Versorgung künstlicher Darmausgänge (Stoma) oder Katheter, regelmäßiges Umlagern, Hilfsmittelversorgung, etc.) sind Leistungen der Krankenversicherung und werden nicht durch die Eingliederungshilfe übernommen.

Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die EGH zum Thema Schulbegleitung



An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. von Milczewski
Kaiserstr. 8



24768 Rendsburg

TOP Ö10.1 der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.01.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SSW-Fraktion bittet um eine Erweiterung des Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung (VO/2019/788).

Aus dem Leitfaden geht hervor, welche Tätigkeiten und Aufgaben von einer Schulbegleitung zu leisten sind. Allerdings fehlt – unseres Erachtens – ein Anforderungsprofil für eine Person, die als Schulbegleitung tätig sein möchte. Der SSW hält es für sinnvoll, den Leitfaden um die Position „Anforderungen an eine/n Schulbegleiter/in“ zu erweitern. Denkbar wäre als Nachweis der Eignung ein polizeiliches Führungszeugnis oder ähnliche Papiere, aus denen abgeleitet werden kann, dass die begleitende Person über die notwendige Expertise verfügt. Ferner können Personen, die wegen Fehlverhalten (z.B. Pädophilie) bereits auffällig geworden sind, schon vorab als Schulbegleitung ausgeschlossen werden.

Ich bitte daher, diesen Aspekt unter dem TOP Ö10.1 im Ausschuss zur Diskussion zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender SSW Kreis Rendsburg-Eckernförde



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 24.01.2019
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

von Milczewski Dr., Christine

reguläre Mitglieder

Mues , Sabine
Banaski , Rene
Dose , Ute
Eisenberg , Nina nicht anwesend
Fleischer , Bernhard
Jürgensen , Melanie
Khuen-Rauter , Ulrike
Rammer , Ulrike nicht anwesend
Reimers , Maximilian
Rooswinkel-Weiß , Sina Marie
Schäfer-Jansen , Ingrid
Schlömer , Christian
Skowron , Peter
Strathmann , Lukas
Wensierski , Konstantinos
Wieckhorst , Dominik
Wilkens , Norbert nicht anwesend
Freis , Waldemar

stellvertretende Mitglieder

Machemehl , Hans-Werner nicht anwesend
Rempe , Gudrun nicht anwesend
Aden , Timea
Deising , Henry Petteri
Dreja , Kerstin
Flick , Mike nicht anwesend

Frings , Heinz Werner	nicht anwesend
Hausberg , Moritz	nicht anwesend
Kaufmann , Ralf	
Larsen , Tatjana	
Last , Hans-Werner	
Nisius , Hendrik	nicht anwesend
Rahn , Thomas	nicht anwesend
Schunck Dr., Michael	
Seifert , Katja	
Sunesen , Mette	nicht anwesend
Uhrbrock , Thorsten	nicht anwesend
Zülsdorff , Kirsten	nicht anwesend

Verwaltung

Ott , Susanne	
Radant , Uwe	
Völker , Michael	nicht anwesend
Wolf , Michael	
Fahlbusch Dr., Jonathan	
Voerste , Thomas	
Schliszio , Katrin	

Gäste

Dombrowski , Daniel
Ledwinka , Katja
Marx , Andreas
Steffensen , Dagmar
Teipel , Joachim
Thode , Aenne
Uebelhör , Steffen

Politik

Gorny , Renate
Harders , Martin
Rösener , Armin

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2018
3. Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 VO/2018/730
4. Anträge für Integrationsprojekte
- 4.1. Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmittel durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2019 VO/2019/782
- 4.2. Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V. VO/2019/784
- 4.3. Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR" VO/2019/790
- 4.3.1. Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR" VO/2019/790-001
- 4.4. Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zum Integrationsprojekt "Integration von Flüchtlingsvätern" des Diakonischen Werks VO/2019/795
5. Bericht der Heimaufsicht: Erkenntnisse aus den heimaufsichtlichen Überwachungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Kreisgebiet
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse
- 6.1. Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Unterstützung des Hospiz- Projekts Schattenkinder VO/2019/793
- 6.2. Antrag der SPD Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Zuschuss für das Café Sahnehäubchen der Pflege Lebensnah VO/2019/796
- 6.3. Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/800
- 6.4. Antrag der CDU Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/805
- 6.5. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/807

- | | | |
|-------------|--|-------------|
| 7. | Berechnungsindex bei der Fortschreibung der Zuwendungen im Haushalt | VO/2019/786 |
| 8. | Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein - Kennzahlenvergleich 2017 (Bericht 2018) | VO/2019/785 |
| 9. | Überlegungen zu einer Tagesklinik für psychisch beeinträchtigte oder kranke Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde | VO/2019/787 |
| 10. | Bericht der Verwaltung | |
| 10.1. | Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung | VO/2019/788 |
| 10.1.
1. | Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Erweiterung des Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbegleitung | VO/2019/794 |
| 10.2. | Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes | |
| 11. | Verschiedenes | |

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 17.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vorsitzende verweist auf die nachgesandten Unterlagen sowie auf die zwei Tischvorlagen und die damit verbundene erweiterte Tagesordnung. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der ergänzten Tagesordnung einstimmig zu. Es wird nach oben stehender Tagesordnung verfahren.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2018

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

zu 3 Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 VO/2018/730

Die Vorsitzende begrüßt Frau Steffens und Herrn Dombrowski von pro familia und weist darauf hin, dass pro familia Schleswig-Holstein am 2.11.2018 beim Kreis Rendsburg-Eckernförde die Förderung der sexualpädagogischen Arbeit mit einem Betrag von 17.296,48 € beantragt hat. Der Antrag ist zunächst im Jugendhilfeausschuss eingereicht worden und auf der Haushaltssitzung am 14.11.2018 an den Sozial- und Gesundheitsausschuss verwiesen worden. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018 konnten Rückfragen der Ausschussmitglieder zu der bisherigen Finanzierung nicht beantwortet werden, so dass die Befassung des Antrages auf die Januarsitzung vertagt wurde.

Frau Steffens erläutert den Antrag und teilt mit, dass das Projekt sich bislang größtenteils über Spenden finanziert hat. Seit 2017 gibt es eine Landesförderung. Die Nachfrage an dem Angebot steigt stetig. Um die Vielzahl der Anfragen auch bearbeiten zu können, werden weitere finanzielle Mittel benötigt.

Auf Nachfrage teilt Frau Steffens mit, dass geplant ist, bezüglich der Finanzierung auch an die Städte heranzutreten. Auf weitere Nachfrage teilt Frau Steffens mit, dass die Schwerpunkte nicht nur an den Schulen (Grundschulen, Gesamtschulen, Gymna-

sien) liegen, sondern es auch hohe Nachfragen in Behinderteneinrichtungen, im Jugendhilfereich und Förderzentren gibt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Kreishaushalt für das Jahr 2019 bereits beschlossen ist, so dass für das Jahr 2019 noch kein Fördertopf besteht. Für den Fall, dass der Sozial- und Gesundheitsausschuss den Antrag befürwortet, könnte beim Hauptausschuss als Finanzausschuss angefragt werden, ob für 2019 eine überplanmäßige Ausgabe vorgenommen werden kann oder andere Mittel aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, die unterjährig voraussichtlich nicht abgerufen werden, umgewidmet werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die sozialpädagogische Arbeit im Kreis durch pro familia im Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von 17.300 € zu fördern. Die Empfehlung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit durch eine überplanmäßige Ausgabe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

zu 4 Anträge für Integrationsprojekte

**zu 4.1 Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmittel VO/2019/782
durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2019**

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Wolf. Herr Wolf erläutert die Leitlinien und teilt mit, dass die vorgeschlagenen Leitlinien 2019 identisch mit den Leitlinien 2018 sind. Die einzige Ausnahme stellt die Steigerung der Sportförderung von 25.000,-- Euro auf 30.000,-- Euro dar.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises im Jahr 2019 zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

**zu 4.2 Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Ver- VO/2019/784
ein W.I.R. für Rendsburg e.V.**

Die Vorsitzende begrüßt den 1. Vorsitzenden des Vereins W.I.R., Herrn Uebelhör, sowie die 2. Vorsitzende, Frau Ledwinka, und stellt den Antrag kurz vor.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Arbeit des Vereins W.I.R. in Rendsburg für das Jahr 2019 in Höhe von 15.500.-€ zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

**zu 4.3 Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur VO/2019/790
weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR"**

Die Vorsitzende schlägt vor, TOP 4.3 und TOP 4.3.1 zusammen aufzurufen, da es sich bei TOP 4.3.1 lediglich um eine Erläuterung zum Antrag handelt. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist einverstanden.

Die Vorsitzende begrüßt Frau Thode, die den Frauentreff leitet. Herr Kaufmann erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Frau Thode erläutert den Antrag und die Aufgaben des internationalen Frauentreffs. Anschließend kehrt Herr Kaufmann zurück, um weitere Fragen zu beantworten. Zur Abstimmung verlässt Herr Kaufmann erneut den Raum.

Auf Nachfrage erklärt Herr Wolf, dass ein Verwendungsnachweis für 2017 vorliegt. Dieser wird von der Verwaltung und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Verwendungsnachweis für 2018 ist erst zum 31.3.2019 fällig.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss das Projekt der Diakonie Rendsburg-Eckernförde „Durchführung des Frauentreffs WIR“ für 2019 mit 30.000,-- Euro zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	4

zu 4.3.1 Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde zur weiteren Durchführung des Internationalen Frauentreffs "WIR" VO/2019/790-001

Die nachgereichte Erläuterung zum Antrag wird vom Sozial- und Gesundheitsausschuss unter TOP 4.3 zur Kenntnis genommen.

Es folgt eine Pause von 18.30 Uhr bis 18.35 Uhr.

zu 4.4 Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zum Integrationsprojekt "Integration von Flüchtlingsvätern" des Diakonischen Werks VO/2019/795

Herr Wolf berichtet, dass das Projekt gescheitert ist. Der Verwendungsnachweis liegt vor, die Mittel sind ordnungsgemäß verwendet worden. Herr Wolf bedankt sich bei Herrn Marx als Projektverantwortlichen für sein Engagement. Anschließend berichtet Herr Marx über die Herausforderungen dieses Projekts. Seitens des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt es keine weiteren Nachfragen.

zu 5 Bericht der Heimaufsicht: Erkenntnisse aus den heimaufsichtlichen Überwachungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Kreisgebiet

Frau Agger und Herr Dr. Fahlbusch berichten über Erkenntnisse aus den heimaufsichtlichen Überwachungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Kreisgebiet. Die Präsentation ist der Anlage beigefügt.

zu 6 Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 6.12.2018 beschlossen hat, die Fachausschüsse aufzufordern, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse zu entwickeln und dem Hauptausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen. Es steht ein Gesamtbetrag in Höhe von 49.090,86 Euro zur Verfügung; eine Aufteilung auf die Ausschüsse liegt nicht vor.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Anträge kurz vorzustellen und schlägt eine Deckelung der Anträge TOP 6.1 und TOP 6.2 auf jeweils € 3.000,-- vor. Die Kreisfraktionen SSW und SPD sind mit der Deckelung ihrer Anträge einverstanden. Ebenfalls schlägt die Vorsitzende vor, die Anträge der SSW-Kreistagsfraktion

(TOP 6.1) und der CDU Kreistagsfraktion (TOP 6.4) zusammenzufügen. Die CDU-Fraktion stimmt diesem Vorgehen zu.

Des Weiteren schlägt die Vorsitzende vor, eine Prioritätenliste zu erstellen, die an den Hauptausschuss weitergeleitet werden soll, da nicht bekannt ist, welche Summe dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Verfügung steht. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt diesem Vorgehen ebenfalls zu.

Nach Abstimmung ergibt sich folgende Prioritätenliste:

Priorität	Antragsteller	Zuwendung	Beantragte Zuschusshöhe des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 24.1.2019 für die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Förde Sparkasse €
1	CDU Kreistagsfraktion	Via! Frauen helfen Frauen	2.000,--
2	SSW und CDU Kreistagsfraktion	Hospiz-Projekt Schattenkinder	3.000,--
3	SPD Kreistagsfraktion	Café Sahnehäubchen der Pflege LebensNah	3.000,--
4	Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Frauenhaus Rendsburg	2.700,--
5	CDU Kreistagsfraktion	Förderverein Häusliche Hospiz Büdelsdorf	1.000,--
6	CDU Kreistagsfraktion	Förderverein imland Klinik	2.000,--
7	CDU Kreistagsfraktion	Helferinnenkreis Rensburg/Eckernförde	2.000,--
			15.700,--

zu 6.1 Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Unterstützung des Hospiz- Projekts Schattenkinder VO/2019/793

Siehe Prioritätenliste

zu 6.2 Antrag der SPD Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse: Zuschuss für das Café Sahnehäubchen der Pflege Lebensnah VO/2019/796

Siehe Prioritätenliste

zu 6.3 Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. und des Frauenhauses Rendsburg gGmbH zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/800

Siehe hierzu Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen unter TOP 6.5.

zu 6.4 Antrag der CDU Kreistagsfraktion zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/805

Siehe Prioritätenliste

zu 6.5 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse VO/2019/807

Siehe Prioritätenliste

zu 7 Berechnungsindex bei der Fortschreibung der Zuwendungen im Haushalt VO/2019/786

Herr Dr. Fahlbusch erläutert den Berechnungsindex bei der Fortschreibung von Zuwendungen im Haushalt. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8 Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein - Kennzahlenvergleich 2017 (Bericht 2018) VO/2019/785

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis..

zu 9 Überlegungen zu einer Tagesklinik für psychisch be- VO/2019/787
einträchtige oder kranke Kinder und Jugendliche im
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ergänzend zur Mitteilungsvorlage teilt Herr Dr. Fahlbusch mit, dass in der Krankenhausbedarfsplanung des Landes nunmehr 10 Plätze für eine Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Rendsburg vorgesehen sind. Den Versorgungsauftrag soll die Helios Klinik in Schleswig erhalten haben.

Nach Beratung empfiehlt der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig die Einrichtung einer Tagesklinik für psychisch beeinträchtigte oder kranke Kinder und Jugendliche in der Trägerschaft der imland Klinik in Rendsburg.

zu 10 Bericht der Verwaltung

zu 10.1 Entwicklung eines Verfahrens- und Handlungsleitfa- VO/2019/788
dens für die Eingliederungshilfe zum Thema Schulbe-
gleitung

Die Vorsitzende schlägt vor, die TOPs 10.1 und 10.2 gemeinsam aufzurufen.

Dr. Fahlbusch verweist auf die Mitteilungsvorlage und teilt zu dem Antrag der SSW Kreistagsfraktion mit, dass bereits vier von fünf Anbietern von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eine Überprüfung der Schulbegleiter vornehmen.

zu Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Erweiterung des VO/2019/794
10.1.1 Verfahrens- und Handlungsleitfadens für die Einglie-
derungshilfe zum Thema Schulbegleitung

Herr Dr. Schunck erläutert den Antrag der SSW Kreistagsfraktion. Herr Strathmann befürwortet den Antrag.

zu 10.2 Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegeset-
zes

Herr Dr. Fahlbusch berichtet über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Hier wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

zu 11 Verschiedenes

Dr. Fahlbusch erinnert an die 4. Sitzung der Arbeitsgruppe Aktionsplan am 31.1.2019 und würde eine regere Teilnahme an der Arbeitsgruppe begrüßen.

Dr. Fahlbusch verweist auf den Leitfaden „Verfahren bei der Vorbereitung von Gremiensitzungen“, der von den Mitarbeiterinnen des Kreistagsbüros auch an die Politik versendet wurde und weist darauf hin, dass die Verwaltung gehalten ist, sich an den Leitfaden zu halten.

Die Vorsitzende fragt den Bedarf an einem Besuch der Integrierten Rettungsleitstelle (IRLS) Mitte in Kiel ab. 14 Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses haben Interesse an einem Besuch.

Die CDU Kreistagsfraktion fragt an, ob die Möglichkeit besteht, dass die Haushaltssitzung am 21.11.2019 bereits um 15.00 Uhr beginnen kann. Die Vorsitzende bittet alle Fraktionen um Beratung und Mitteilung zur nächsten Sitzung am 28.3.2019.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 20.10 Uhr.

gez. Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio
Protokollführung